



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

Die Magie der Inhaltsanalyse

Entwurf einer Inhaltsanalyse für den Vergleich von Hexenprozessakten
aus Rostock 1584 und Hainburg 1617/18

verfasst von / submitted by

Andreas Müller

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2017 / Vienna 2017

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 066 803

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Geschichte (Version 2014)
Master Programme in History

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ. Prof. Dr. Erich Landsteiner

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1. Der elaborierte Hexereibegriff	5
1.2. Zielsetzung und Fragestellung	9
2. Methode	11
2.1.1. Qualitative und quantitative Verfahren	11
2.1.2. Die Themenmatrix	12
2.1.3. Datenbezeichnung	13
2.2. Ausgangspunkt: Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring	14
2.3. Allgemeines Ablaufmodell	16
2.3.1. Analyseeinheiten	17
2.3.2. Analyserichtung	18
2.3.3. Kategorien	19
2.4. Spezifisches Ablaufmodell und Anwendung des Kategoriensystems	22
3. Quellen und Kontext	24
3.1. Materialbeschreibung	24
3.2. Der Hexenprozess als Entstehungskontext	26
3.3. Regionaler Kontext: Raum, Macht, Wirtschaft	29
3.3.1. Hainburg	29
3.3.2. Rostock	33
4. Quantitative Analyse des Kategoriensystems	39
4.1. Häufigkeitsanalyse	40
4.2. Verteilungsanalyse	41
4.3. Überschneidungsanalyse	44
4.4. Strukturanalyse	45
5. Qualitative Analyse der Kategorieinhalte	48
5.1. Teufelspakt	49
5.2. Teufelsbuhlschaft	52
5.3. Hexensabbat	55
5.4. Hexenflug	59
5.5. Schadenszauber	61
5.5.1. Wetterzauber	62
5.5.2. Pflanzenschaden	65
5.5.3. Personenschaden	66
5.5.4. Kindsmord	69
5.5.5. Tierschaden	71

5.5.6.	Besitzschaden	73
5.5.7.	Erlernen von Zauberei	75
5.5.8.	Zaubermittel	77
5.6.	Weitere Elemente	79
5.6.1.	Weitere Hexereielemente	79
5.6.2.	Populärmagie.....	82
5.6.3.	Lebenswandel.....	83
6.	Inhaltsanalytische Gütekriterien	84
7.	Zusammenstellung der Ergebnisse	87
7.1.	Beantwortung der ersten Forschungsfrage.....	87
7.1.1.	Quantitative Befunde.....	88
7.1.2.	Qualitative Befunde.....	89
7.2.	Beantwortung der zweiten Forschungsfrage	92
8.	Anhang.....	95
8.1.	Codierleitfaden	95
8.2.	Angabe der Primärquellen und Edition	98
8.3.	Metadaten zu den Angeklagten	100
8.4.	Rohgrafiken (MAXQDA)	103
8.4.1.	Verteilungsanalyse	103
8.4.2.	Überschneidungsanalyse	104
8.4.3.	Strukturanalyse.....	105
8.5.	Abbildungs- und Tabellenverzeichnis.....	106
9.	Literaturverzeichnis	108

1. Einleitung

Die Faszination der historischen Forschung zu Hexen, Hexenprozessen und Hexenverfolgung ist weitaus älter als die „Perspektivenerklärung“ durch Erik Midelfort 1968, die die neuere Hexenforschung prägte.¹ Als eines der bekanntesten Beispiele vormoderner Gräueltaten reicht die kritische Auseinandersetzung mit diesem Thema selbst vor die Pioniere der Hexenforschung, Joseph Hansen und Wilhelm Gottlieb Soldan, zurück. Auch zur Zeit der Verfolgung selbst war die kritische Befassung mit diesem Thema keine Seltenheit. Befürworter wie Binsfeld, Delrio und Bodin sahen sich Kritikern wie Weyer, Spee oder Tanner gegenüber. „Die Hexe“ als imaginierte Bedrohung, als Märchengestalt und als Gegenstand der historischen Forschung beflügelt seit Jahrhunderten den Forschungsdrang und die Fantasie vieler Menschen. Entsprechend intensiv ist auch die Auseinandersetzung der historischen Forschung mit diesem Thema. Die „vielfältigen Faktorbündel“², die eine Verfolgung auslösen, scheinen weitgehend bekannt:³

Behandelt wurden beispielsweise kontextuelle Faktoren wie die Stärke und Beschaffenheit des Zentralstaats,⁴ das Vorhandensein von dämonologischen Vorstellungen,⁵ die Entwicklung des Rechtssystems,⁶ der Einfluss der Reformation,⁷ die Auswirkung klimatischer Krisenerscheinungen wie der „kleinen Eiszeit“⁸ und damit verbundenen Untertanenrevolten bzw. ökonomische Krisen.⁹ Hinzu kommen spezifisch regionale Erklärungen, wie das Handeln individueller politischer Akteure,¹⁰ lokale Konflikte wie Nachbarschafts- und Familienstreitigkeiten oder generell soziale Spannungen,¹¹ die sich durch die Möglichkeit einer Strafverfolgung entladen oder multiplizieren konnten. Über all diesem steht die Klammer eines wandelbaren Hexereibegriffs, der das Denken und Sprechen über und Handeln gegen Hexen¹² erst ermöglicht und legitimiert. Wozu also noch Hexenforschung?

¹ Midelfort 1968, passim.

² Der Begriff ist entlehnt von: Neugebauer-Wölk 2003, S. 317.

³ Für einen umfassenden Überblick über den Forschungsstand siehe beispielsweise: Behringer 2004a, aber auch Neugebauer-Wölk 2003. Wesentliche Faktoren benennt auch Irsigler 1998.

⁴ Beispielsweise bei Schormann 1981. Besonders forciert auch bei Dillinger 1999.

⁵ Vor allem: Clark 1999, in Übereinstimmung auch: Willumsen 2008.

⁶ Vor allem bei Lorenz 2004 und Lorenz 1982, ebenso Schild 1994.

⁷ Beispielsweise bei Midelfort 1972

⁸ Vor allem Behringer 1995.

⁹ Beispielsweise: Schulze 1993.

¹⁰ Die Bedeutung der Haltung des Fürsten oder einzelner politischer Akteure (männlich und weiblich) zur Verfolgung betont auch Willumsen 2008.

¹¹ Beispielsweise: MacFarlane 2012.

¹² Zur Verwendung des Begriffes „Hexe“ sei angemerkt: Als Imagination bzw. fiktive handelnde Person innerhalb der Narrative wird hier Begriff „Hexe“ verwendet. Der weibliche Begriff wird gewählt, da die Imagination in den behandelten Dokumenten überwiegend weiblich ist (36:1). Für die realen Opfer der Prozesse (die hingerichteten Personen) wird der Begriff „Angeklagte“ (als geschlechtsneutraler Plural zu lesen) verwendet.

Gerade dieses gut bestellte Forschungsfeld bildet eine geeignete Basis, um neue Wege für die historische Forschung im Allgemeinen und die Hexenforschung im Besonderen zu erproben. Seit der Pionierarbeit von Soldan und Hansen hat der technische Fortschritt auch vor der Hexenforschung nicht haltgemacht. So ist der Einsatz von Computern und der Aufbau von Datenbanken heute an sich keine Seltenheit mehr. Da die Hexenforschung, wie die historische Forschung im Allgemeinen, textzentriert ist, erscheint die Anwendung einer spezifisch inhaltsanalytischen Methode naheliegend, wie sie in den Sozialwissenschaften gängige Praxis ist. Die Perspektiven in einem derart langjährigen Forschungsfeld wie der Hexenforschung liegen dabei nicht zwingend in der Erschließung neuer Quellenbestände oder in der Erstellung neuer Theorien, sondern in der Überprüfung dominanter Konzepte im zugrundeliegenden Quellenmaterial.

1.1. Der elaborierte Hexereibegriff

Die grundlegende Frage einer Forschungsrichtung, die sich als „Hexenforschung“ versteht, muss zwangsläufig lauten, was denn überhaupt eine Hexe bzw. Hexerei ist.¹³ Eine einheitliche Definition des Hexereibegriffs gibt es nicht und kann es auch nicht geben. Nicht etwa, weil streitsüchtige Historiker nicht in der Lage wären, sich auf einen Begriff zu einigen, sondern weil es auch in der Auffassung der Zeitgenossen nie einen einheitlichen Hexereibegriff gegeben hat. Was als Hexerei angesehen wurde, war zeitlich, räumlich sowie konfessionell verschieden. Dennoch kann die historische Forschung einen geistigen Überbau fassen, der die Vorstellung, dessen beschreibt, was den Männern und Frauen zur Last gelegt wurde, die von den Verfolgern gefangen, gefoltert und hingerichtet wurden.

Blickt man mit Johannes Dillinger *Hexen und Magie eine historische Einführung* (2007) in ein aktuelles Einführungswerk, trifft man auf ein

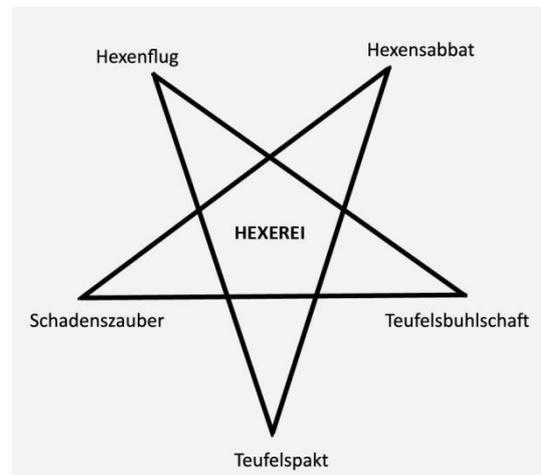


Abbildung 1: Fünfgliedriger Hexereibegriff nach Dillinger

scheinbar klares und bei Dillinger auch sehr illustratives Konzept, das „kumulative Konzept der Hexerei“ oder auch den „elaborierten Hexereibegriff“¹⁴, der laut Dillinger aus fünf

¹³ Die Forschungsdiskussion bezieht sich dabei vor allem auf den Hexereibegriff weniger auf den Begriff der Hexe. Eine Hexe wäre demnach eine Person die der Hexerei angeklagt ist bzw. in den Vorstellungen der Menschen Hexerei praktiziert.

¹⁴ Beide Begriffe werden in der Forschung weitgehend synonym verwendet. Hier wird dem elaborierten Hexereibegriff der Vorzug gegeben.

Elementen besteht, dem Teufelspakt, der Teufelsbuhlschaft, dem Hexensabbat, dem Hexenflug und schließlich dem Schadenszauber (Abbildung 1).¹⁵

Auf dieses fünfgliedrige Konzept griff nicht nur Dillinger selbst schon in seiner Dissertation *Böse Leute: Hexenverfolgung in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier* (1999)¹⁶ zurück und wiederholte es auch in seiner Monografie *Kinder im Hexenprozess: Magie und Kindheit in der Frühen Neuzeit* (2013)¹⁷, sondern man findet es in dieser fünfgliedrigen Form auch schon vor Dillinger beispielsweise bei Wolfgang Behringer in *Hexenverfolgung in Bayern: Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit* von 1997.¹⁸ Darüber hinaus zeigt sich die Aktualität dieses fünfgliedrigen Konzepts auch in neuesten Dissertationen zum Themenbereich wie Verena Dorn-Haag *Hexerei und Magie im Strafrecht*¹⁹, 2015, sowie Julia Venjakob *Der Hexenflug in der frühneuzeitlichen Druckgrafik*²⁰, 2017, die es jeweils an den Anfang ihrer Arbeiten stellen.

Dieses Konzept ist dabei keineswegs unproblematisch, verstellt es doch leicht den Blick auf die Historizität des Hexereibegriffs. Als Ausgangspunkt der gelehrten frühneuzeitlichen Hexereivorstellung wird zumeist das Konzil von Basel (1431-1449) genannt. Im Kontext dieses Konzils wurde erstmals die Vorstellung von einer Hexensekte greifbar, also einer Gruppe von ketzerischen Magieanwendern, die den Satan verehren. Diese imaginierte Sekte wurde als neue Bedrohung aufgefasst, was auf den Erfahrungen aus den Ketzerverfolgungen gegen die Katharer und Waldenser im 12. Jahrhundert fußt.²¹ Vermittelt durch die Scholastiker, allen voran Thomas von Aquin (†1274), baut sie argumentativ auf den Kirchenlehrer Augustinus (354-430) und seine Vorstellung vom Dämonenpakt auf.²² 1419 wird auch der Begriff „hexerey“ das erste Mal in einem weltlichen Strafprozess in der Stadt Luzern festgehalten.²³ Etwa ab dem Konzil von Basel und der Verbindung von Schadenszauber und Teufelsverehrung kann man auch als Historiker von Hexerei und Hexe sprechen, ohne den Begriff sonderlich zu strapazieren.²⁴ Eine Schlüsselrolle wird häufig Heinrich Krammers *Malleus Maleficarum* zugesprochen. Mit dem Hexenhammer sehen Teile der Forschung die grundsätzliche Entwicklung der Hexereivorstellung als „abgeschlossen“

¹⁵ Dillinger 2007, S. 21–23.

¹⁶ Dillinger 1999, S. 108

¹⁷ Dillinger 2013, S. 54

¹⁸ Behringer 1997, S. 15.

¹⁹ Dorn-Haag 2015, S. 11.

²⁰ Venjakob 2017, S. 26

²¹ Siehe beispielsweise Behringer 2004b, S. 59.

²² Siehe beispielsweise Schild 1994, S. 21.

²³ Schild 1994, S. 24

²⁴ So schreibt auch Dillinger 2007, S. 23., dass von Hexerei gesprochen werden kann, wenn zumindest die beiden Elemente von Teufelspakt und Schadenszauber vorhanden sind. Eine ähnliche Ansicht vertritt Levack 1995, S. 24.

an.²⁵ Auch wenn die Grundparameter damit zwar etabliert sein mögen, hat sich die Hexereivorstellung auch nach Krammers „dämonologischer Standardstudie“²⁶ weiter verändert und ausdifferenziert. So gewann der Hexensabbat an Bedeutung²⁷ und das Element des Hexenfluges etablierte sich, wenn überhaupt vollständig, erst spät. Abseits der Dämonologie waren vor allem die populären Hexereivorstellungen in der Bevölkerung höchst heterogen und sind durch wechselseitige Beeinflussung nur bedingt von der Hexenlehre abzugrenzen.²⁸

Obwohl kein allgemeingültiger Hexereibegriff existiert, gibt es doch den Versuch von Historikern und Historikerinnen diese Vorstellungen zu systematisieren. Quer durch die gesamte neuere Literatur zur Hexenforschung zieht sich dabei der Begriff des „elaborierten Hexereibegriffs“ oder des „kumulativen Konzepts der Hexerei“.

Woher die beiden kaum zu trennenden Bezeichnungen stammen, ist schwierig zu erfassen. Die Prägung des kumulativen Konzepts wird teilweise einem Pionier der Hexenforschung, Joseph Hansen, zugeschrieben. Wenn es auch möglich scheint, dass er die Begriffsprägung beeinflusst hat, so erscheint seine direkte Urheberschaft dieses Konzepts zweifelhaft.²⁹ In *Zauberwahn: Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter* (1900) verwendete er die Bezeichnungen „Sammelbegriff des Hexenwesens“ und „Kollektivbegriff der Hexe“.³⁰ Die

²⁵ Als Vertreter der älteren Hexenforschung spricht Hansen 1900, S. 306 davon, dass ab den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts der Entwicklungsprozess „völlig abgeschlossen“ gewesen sei, also mit dem Konzil von Basel. Behringer 2004b, S. 57 spricht ebenfalls bereits ab dem Konzil von Basel zumindest vom „cumulative concept of witchcraft“. Auch Dillinger 2013, S. 55 stellt fest, die Hexereivorstellung ließe sich um 1430 „voll ausgeprägt nachweisen“, sei aber erst mit Krammers *Malleus Malleficarum* 1486 voll akzeptiert worden. Kritischer sieht dies Midelfort 1995, S. 26, wenn er Hansen widerspricht und explizit feststellt, der Begriff sei auch mit dem Hexenhammer noch nicht abgeschlossen, da der Hexentanz als dominantes Motiv erst in den Verfolgungswellen von 1560 bis 1665 hinzutritt.

²⁶ Dillinger 2013, S. 56

²⁷ Midelfort 1995, S. 26

²⁸ Dillinger 2007, S. 53

²⁹ Goodare 2016, S. 65 weist Hansen als Ausgangspunkt für das „cumulative concept of witchcraft“ aus, wobei sein Verweis unklar bleibt, die Angabe im Fließtext Hansen „proposed in 1901 the idea of a cumulative concept of witchcraft“ meint wohl weniger Hansens Quelledition von 1901 (Hansen und Franck 1901), sondern eher seine allgemeine Abhandlung „Zauberwahn“ von 1900 (Hansen 1900). Ebenfalls Hansen als Quelle weist Utz Tremp 2008, S. 12 aus, „das sog. kumulative Konzept der Hexerei, das bereits auf den Altmeister der Hexenforschung, Joseph Hansen (1862-1943) zurückgeht“. Ihre Fußnote verweist dabei auf Behringer 2006, S. 474, einen Artikel von Behringer über Hansen in der *Encyclopedia of Witchcraft*. In diesem Artikel ist allerdings keine Rede davon, dass Hansen das Konzept geprägt hätte, Behringer schreibt lediglich: „Hansen epitomized the rationalist approach toward witchcraft, and nineteenth-century scholarship on the topic culminated in his *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter und die Entstehung der grossen Hexenverfolgung* (Munich, 1901).“ (Behringer 2006, S. 474) Dabei weist er denselben Datierungsirrtum (1901 statt 1900) wie Goodare auf. Die Urheberschaft dieses „Konzepts“, seien es der Begriff, die Idee oder die „fünf Elemente“, bleibt damit ungewiss.

³⁰ Hansen 1900, S. 35 spricht vom „Sammelbegriff des Hexenwesens“ und dem „Kollektivbegriff der Hexe“, wie oben zitiert. Eine explizite Anzahl an Elementen nennt Hansen jedoch nicht und auch Soldan 1975, S. 453–457, spricht von der Verschmelzung von Zauberei und Hexerei, womit die „Pionierleistung“ Hansens in Bezug auf das kumulative Konzept unklar bleibt. Es scheint jedoch möglich, dass er den sprachlichen Begriff geprägt hat. Dafür spricht auch die Verwendung der Formulierung „Kollektivbegriff der Hexe“ bei Ziegeler 1973 und Pohl 1998.

explizite Unterscheidung in fünf Elemente scheint Hansen jedoch nicht zu kennen. Hingegen benennt er eine ganze Reihe von Elementen, die er schließlich drei Gruppen zuordnet, die mit den fünf Aspekten des kumulativen Konzepts im Sinne Dillingers wenig gemein haben.³¹

Neben der unklaren Begriffsherkunft ist auch die ihm zugeschriebene Bedeutung in der historischen Forschung keineswegs einheitlich. Die von Dillinger forcierte fünfgliedrige Variante stellt dabei keineswegs ein in den zeitgenössischen Quellen explizit genanntes Schema dar, sondern ist eine Deutung der Forschung. So unterscheiden beispielsweise Gerhard Schormann³² und Sönke Lorenz³³ nur vier Elemente: Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Schadenszauber und Hexentanz/Hexensabbat.

Auch wird der elaborierte Hexereibegriff keineswegs zwangsläufig mit einer bestimmten Zahl an Elementen verknüpft. So bespricht beispielsweise Brian Levack in seiner Einführung *Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa*, Erstauflage 1995, intensiv das kumulative Konzept der Hexerei und widmet ihm ein eigenes Kapitel. Bis auf die grundsätzliche Unterscheidung in zwei „Handlungstypen“, die Ausübung des Schadenszaubers und den Satanskult, bleibt das kumulative Konzept bei ihm unklar.³⁴

Ähnlich behandelt Julian Goodare in *The European Witch-Hunts* (2016) das „cumulative concept of witchcraft“. Er stellt es deutlich in Frage, präzisiert es aber kaum. Schließlich entwirft Goodare seine eigene pluralistische Konzeption des „elaborated concept“ mit 19 verschiedenen Elementen (Abbildung 2).³⁵ Zwar

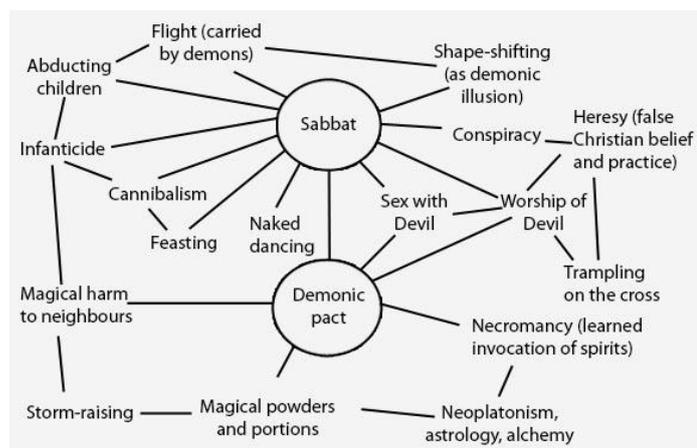


Abbildung 2: Cumulative concept of witchcraft nach Goodare

erfasst dieses Konzept die Pluralität des frühneuzeitlichen Hexereibegriffs, jedoch erscheint es durch die immense Zahl zum Teil überlappender Kategorien analytisch wenig brauchbar.

³¹ Auch Utz Treppe 2008, S. 12–13, die Hansen die Urheberschaft des „kumulativen Konzepts“ zuschreibt (vgl. Anmerkung 29), stellt fest, dass sich seine „drei Gruppen“, 1.) Maleficium und Tierverwandlung, 2.) Geschlechtsverkehr mit dem Teufel und 3.) Ketzerversammlung, nur teilweise mit dem „kumulativen Konzept“ decken. Dennoch schreibt sie im Anschluss „Hansens kumulatives Konzept“.

³² Schormann 1981, S. 53 grenzt dabei auch den Hexereiprozess gegen den Zaubereiprozess mittels dieser vier Elemente ab. Nur wenn alle vier Elemente vorhanden sind, kann laut Schormann von einem Hexenprozess gesprochen werden.

³³ Lorenz 2004, S. 139, schreibt explizit, der „elaborierte Hexenbegriff[!]“ sei im „Hexenhammer enthalten“.

³⁴ Levack 1995, S. 39–66.

³⁵ Goodare 2016, 66-67, 76-77.

Wer zuerst genau diese Untergliederung des Hexereibegriffs in fünf Elemente vorgenommen hat oder diese Begrifflichkeit gewählt hat, ist somit schwer festzustellen. Die analytische Eignung dieses Begriffs mit fünf vergleichsweise klar abgrenzbaren Kategorien erscheint meines Erachtens jedoch gegeben. Im Folgenden wird daher überprüft, ob diese fünf Kategorien tatsächlich den Inhalt der historischen Prozessakten beschreiben und ob sie als Systematisierung für den Vergleich tauglich sind.³⁶ Die hier verwendeten Prozessakten stammen aus einer der intensivsten Phasen der Verfolgung³⁷, in der die Grundelemente des elaborierten Hexereibegriffs gemeinhin als weitgehend abgeschlossen aufgefasst werden.³⁸ Im Zentrum der Arbeit steht damit die Verortung eines Ordnungskonzepts der historischen Forschung in ihrem Ausgangsmaterial, hier jedoch nicht in einzelnen Schriften der Hexenlehre, mit ihren verschiedenen ausdifferenzierten Standpunkten, sondern im Zustand der „höchstmöglichen Vermischung“ zeitgenössischer Hexereivorstellungen, nämlich im Bekenntnisprotokoll, der sogenannten Urgicht.

1.2. Zielsetzung und Fragestellung

In der vorliegenden Masterarbeit werden zwei zusammenhängende Ziele verfolgt:

- I. Die Verwendung des fünfgliedrigen elaborierten Hexereibegriffs als *tertium comparationis* für den Vergleich zweier Hexereiimaginationen und damit einhergehend die Überprüfung der Angemessenheit dieser Ordnungskategorie.
- II. Die Erprobung einer sozialwissenschaftlichen Methode als Werkzeug der historischen Forschung.

Für die erste Zielsetzung war die analytische Attraktivität und Präsenz des fünfgliedrigen elaborierten Hexereibegriffs in der aktuellen Forschungsliteratur ausschlaggebend. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, diesen Begriff zu operationalisieren und auf Primärquellen anzuwenden. Diese Überprüfung in einen komparatistischen Zugang einzubetten, erschien nicht nur methodisch sinnvoll, sondern wurde auch durch die Forschungsliteratur nahegelegt.³⁹ Um das theoretische Konzept in Primärquellen messbar zu machen, erschien es

³⁶ Dies legt beispielsweise Dillinger 1999, S. 14–15, nahe, wenn er schreibt: „In Carolina und Hexenlehre besteht somit ein doppeltes *tertium comparationis*, zu dem die Hexenverfolgungen einzelner Untersuchungszeiträume in Beziehung gesetzt werden können. Eine besondere Chance liegt darin, daß die Carolina das Magiedelikt durchaus nicht im Sinn der dämonologisch-juristischen Hexentheorie auffaßte: Als Bezugspunkte des Vergleichs kann also eine bipolare Struktur herangezogen werden, die nicht vom Historiker als Model konstruiert werden muß, sondern bereits den Zeitgenossen als zweifacher Orientierungshorizont zur Verfügung stand.“ Was Dillinger jedoch als „die“ dämonologisch-juristische Hexenlehre auffasst, bleibt offen.

³⁷ Beispielsweise nennt Behringer 2004b, S. 8 den Zeitraum von 1580 bis 1630 als die intensivste Phase der Hexenverfolgung in der Geschichte der Menschheit.

³⁸ Siehe für die Kontroverse zum „Abgeschlossenen Hexereibegriff“, Anmerkung 25.

³⁹ Siehe Anmerkung 36.

sinnvoll, auf das Methodenarsenal der qualitativen Sozialforschung zurückzugreifen und deren Analysemöglichkeiten für die Belange der Hexenforschung zu adaptieren.

Den Quellenkorpus bilden zwei Textkorpora, 18 Urgichten aus Rostock 1584 und 19 Urgichten aus Hainburg (Donau) 1617/18. Diese beiden Fallgruppen werden im Hinblick auf Unterschiede und Ähnlichkeiten in der darin zutage tretenden Hexereiimagination untersucht, wobei die fünf Kategorien des elaborierten Hexereibegriffs die Analyse strukturieren.

Die Forschungsfragen lauten wie folgt:

F1: Welche spezifischen Ausprägungen nehmen die Kategorien von Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexensabbat, Hexenflug und Schadenszauber in den beiden Prozessgruppen an? Welche Elemente liegen außerhalb dieser fünf Kategorien?

F2: Wie ist folglich der fünfgliedrige elaborierte Hexereibegriff zu bewerten? Handelt es sich um ein theoretisch abgehobenes Konstrukt oder um eine angemessene Abstraktion?

Um diese Forschungsfragen zu beantworten, wird auf Basis der qualitativen Inhaltsanalyse von Philipp Mayring und unter Anwendung der Datenanalyse Software MAXQDA ein auf diesen Anwendungsfall angepasstes methodisches Werkzeug ausgearbeitet, dessen Kern eine inhaltliche Strukturierung durch ein Kategoriensystem und eine Analyse unter einem Mixed Method-Ansatz darstellt.

2. Methode

2.1.1. Qualitative und quantitative Verfahren

Jede wissenschaftliche Arbeit, die es sich zum Ziel setzt methodisch reflektiert und transparent vorzugehen,⁴⁰ kommt nicht umhin, sich im Spektrum qualitativer und quantitativer Methoden einzuordnen. Wie Udo Kuckartz in seiner Einführung *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung, 2014* treffend feststellt, ist eine scharfe Abgrenzung zwischen diesen beiden methodischen Ansätzen nicht möglich.⁴¹ Seit den Anfängen der „klassischen“ Inhaltsanalyse 1911 bei Max Weber, der bereits mit der flächenmäßigen Analyse von Zeitungen „mit der Schere und dem Zirkel“ begann, steht die Inhaltsanalyse als textanalytische Methode zwischen diesen beiden Polen.⁴²

Zielführend für eine methodische Grundlagenentscheidung erscheint hier Kuckartz‘ Unterscheidung zwischen Daten und Analyseverfahren. Dabei zeigt Kuckartz auf, dass die Art der Daten (qualitativ vs. quantitativ) nicht zwangsläufig mit dem gewählten Analysewerkzeug übereinstimmen muss:

Analyse	Daten	
	qualitative	quantitative
qualitative	A Interpretative Textauswertung, Hermeneutik, Grounded Theory etc.	B Suche und Darstellung der Bedeutung von Resultaten quantitativer Verfahren
quantitative	C Transformation von Worten in Zahlen, klassische Inhaltsanalyse, Worthäufigkeiten, Wortlisten etc.	D Statistische und mathematische Analyse numerischer Daten

Tabelle 1 Daten und Analyseverfahren nach Kuckartz

Die Komfortzone der historischen Forschung liegt durch die Tradition der Hermeneutik zweifelsohne in der qualitativen Analyse von qualitativen Daten (zumeist Text). Die hohe sprachliche, zeitliche und kontextuelle Distanz⁴³ zu den historischen Quellen, macht eine unkritische Quantifizierung problematisch. Auch Philipp Mayring integriert explizit die hermeneutische Technik des Verstehens in seine Konstruktion einer qualitativen

⁴⁰ Zur Notwendigkeit von methodischer Strenge in der qualitativen Forschung siehe auch Kuckartz 2014, S. 23. Zur theoriefeindlichen Haltung qualitativer Forschung siehe Mayring 2015, S. 59–60.

⁴¹ Kuckartz 2014, S. 18.

⁴² Kuckartz 2014, S. 26–27.

⁴³ Die „hermeneutische Distanz“ ist ein Grundproblem jeder sprachlichen Kommunikation. Wo in der Alltagssprache und auch in jeder Art von gegenwärtigen „Texten“ das Verstehen noch vergleichsweise unproblematisch erscheinen mag, stellt die zeitliche Distanz zu historischen Texten die Inhaltsanalyse vor besondere Herausforderungen. Siehe zur hermeneutischen Distanz Kuckartz 2014, S. 32.

Inhaltsanalyse, indem er betont, dass die qualitative Inhaltsanalyse immer ein „Verstehensprozess von vielschichtigen Sinnstrukturen im Material“⁴⁴ ist. Als Vorbild für den kritischen Umgang mit dem Ausgangsmaterial nennt Mayring sogar explizit die Geschichtswissenschaft.⁴⁵

Auch dieser Arbeit liegen qualitative Daten (37 Einzeltexte) zugrunde und entsprechend ist das Analyseverfahren primär qualitativ angelegt.⁴⁶ Die Verwendung von Analysesoftware bietet jedoch zusätzlich die Möglichkeit quantifizierender Auswertungen. Codehäufigkeiten, Verteilungen und Strukturanalysen verdeutlichen hierbei thematische Schwerpunktsetzungen und dienen sozusagen als Kontrastmittel für die qualitative Forschung. Der Kern der Analyse bleibt dabei jedoch fest in der qualitativen Analyse verankert.

2.1.2. Die Themenmatrix

Grundidee der qualitativen Inhaltsanalyse ist die Vorstellung einer Themenmatrix. Dabei wird aus den Fällen (die Einzeldokumente) und den Themen (die fünf Hexereielemente) eine Matrix erstellt, in deren Zellen die Aussagen der einzelnen Dokumente zu den jeweiligen Themen stehen. Wie Kuckartz aufzeigt, bieten sich dabei grundlegend zwei Auswertungsmöglichkeiten: Die Fallzusammenfassung und die Themenzusammenfassung.

	Thema A	Thema B	Thema C	
Person 1	Textstellen von Person 1 zu Thema A	Textstellen von Person 1 zu Thema B	Textstellen von Person 1 zu Thema C	⇔ Fallzusammenfassung Person 1
Person 2	Textstellen von Person 2 zu Thema A	Textstellen von Person 2 zu Thema B	Textstellen von Person 2 zu Thema C	⇔ Fallzusammenfassung Person 2
Person 3	Textstellen von Person 3 zu Thema A	Textstellen von Person 3 zu Thema B	Textstellen von Person 3 zu Thema C	⇔ Fallzusammenfassung Person 3
Kategorienbasierte Auswertung zu				
	⇓	⇓	⇓	
	Thema A	Thema B	Thema C	

Tabelle 2: Prototypisches Modell einer Themenmatrix nach Kuckartz

In dieser Untersuchung ist die Auswertung nach Themen zentral, wobei diese getrennt in zwei Fallgruppen (Rostock, Hainburg) erfolgt. Das analytische Ziel ist es also, zu jedem Thema die Aussagen in den beiden Fallgruppen getrennt zusammenzufassen und anschließend miteinander zu vergleichen.

⁴⁴ Mayring 2015, S. 29–31.

⁴⁵ Mayring 2015, S. 54.

⁴⁶ Für die Unterscheidung von qualitativen und quantitativen Daten siehe ebenfalls Kuckartz 2014, S. 14. Neben numerischen Daten, die klar quantitativ sind, zählt Kuckartz Texte prinzipiell zu qualitativen Daten.

Für solche Analysen wurde das in dieser Arbeit verwendete Programm MAXQDA 12 durch die Berliner Softwarefirma *VERBI, Software Consult, Sozialforschung GmbH* entwickelt. Die Funktionen dieses 1989 erstmals unter dem Titel „MAX“ veröffentlichten Programmes⁴⁷ sind entsprechend den Bedürfnissen der Sozialforschung konzipiert worden. Sie lassen sich auf Verhörprotokolle ebenso anwenden wie auf Leitfadeninterviews. Zu den Grundfunktionen von QDA-Software⁴⁸ zählt es, Textabschnitte von Dokumenten selbstgewählten Kategorien zuzuordnen (zu „codieren“) und deren Inhalte schließlich in verschiedenen Formen aufzubereiten. Dabei verfügt MAXQDA neben rein qualitativen Hilfsmitteln wie dem Erstellen der oben beschriebenen Profilmatrix auch über eine breite Palette an Instrumenten zur Quantifizierung.

2.1.3. Datenbezeichnung

Aufgrund der Notwendigkeit von häufigen Verweisen auf das zugrundeliegende Datenmaterial wurde die Verwendung von „Interviewkennzeichnungen“ aus der Praxis der qualitativen Sozialforschung übernommen.⁴⁹ Die Dokumente wurden also mit einer Kurzbezeichnung „H“ für „Hainburg“, „R“ für „Rostock“ sowie einer laufenden Nummerierung (01, 02, 03...) versehen, die der Ordnung der Dokumente nach der Foliennummerierung der Archivalien folgt. Damit entspricht die Nummerierung ebenso der Chronologie der Prozessketten. Dies erlaubt die einfache Bezeichnung von Dokumentgruppen⁵⁰ und ist darüber hinaus auch von analytischem Wert.⁵¹

Für die direkte Zitation aus dem Einzeldokument wird zusätzlich die Folioangabe des Archivstücks angeführt, beispielsweise 1r, 1v, 2r, 2v.⁵² Eine vollständige Auflösung aller Datenbezeichnungen, mit Vor- und Nachname, Archivsignatur, Folio und (sofern vorhanden) die Seitenangabe der Transkription findet sich im Anhang unter 8.2.

⁴⁷ <http://www.maxqda.com/about> Zugriff am 13.03.2017

⁴⁸ Daneben existiert eine weite Bandbreite ähnlicher QDA (Qualitative Data Analysis) Software wie Atlas.ti, CLAN oder NVivo, um nur einige der aktuellsten zu nennen.

⁴⁹ So empfiehlt beispielsweise Kuckartz 2014, S. 172 explizit die Verwendung von Interviewkennzeichen wie „B07“. Dies hat für die Soziologie gleichzeitig den Vorteil der Anonymisierung der Interviewteilnehmer, was für die historische Forschung ein unerwünschter Effekt ist.

⁵⁰ Beispielsweise die Feststellung, dass H13-H19 im dritten Sammelurteil in Hainburg behandelt werden, was der Auflistung von sieben Vor- und Nachnamen eindeutig vorzuziehen ist.

⁵¹ Wenn wir beispielsweise feststellen, dass Gruppe 37, „Viechwaidt vergiften helfen“ in den Dokumenten H06-H11 sowie H13, H16 und H17 vorkommt, wird hier über den Quellverweis schon eine Häufung dieses Delikts in der Mitte der Prozesskette ersichtlich (bei den „frühen“ Urgichten H01-H05 fehlt das Delikt).

⁵² So bezeichnet beispielsweise „R1, 264v“ die Urgicht von Anneke Quisen, die im Stadtarchiv Rostock unter der Signatur STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. zu finden ist und davon die Rückseite (verso) des Folio 264.

2.2. Ausgangspunkt: Qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring

Als methodischer Orientierungspunkt für die folgende Untersuchung wurde die qualitative Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring gewählt. Entscheidend für die Wahl dieser Methode war ihre Flexibilität, denn Mayring stellt nicht eine einzelne starre Methode vor, sondern benennt vielmehr acht verschiedene Analysetechniken, die sich durch die folgenden Merkmale auszeichnen:

- Verwendung eines Kategoriensystems
- systematische und regelgeleitete Vorgehen
- Wahl einer angemessenen Verfahrensweise in Bezug auf den Untersuchungsgegenstand
- Überprüfung und Anpassung spezifischer Analyseinstrumente im Arbeitsprozess
- Einbeziehung quantitativer Analyseschritte
- theoriegeleitete Analyse
- Einbettung des Materials in ein Kommunikationsmodell
- Anwendung von inhaltsanalytischen Gütekriterien⁵³

Daraus leitet Mayring ein allgemeines inhaltsanalytisches Ablaufmodell ab, das die einzelnen methodischen Schritte⁵⁴ verdeutlicht.

⁵³ Siehe hierfür Mayring 2015, S. 50–54. Die Bezeichnung und Anordnung der acht Charakteristika wurde hier zum besseren Verständnis neu formuliert, ihre Gliederung und Inhalte wurden jedoch beibehalten.

⁵⁴ Kuckartz 2014, S. 51 plädiert treffend für die Verwendung des Begriffes „Phasen“, um einen weniger starren Ablauf zu vermitteln. Dieser Begriff wurde in weiterer Folge für die eigene Arbeit abseits der Erläuterung Mayrings übernommen.

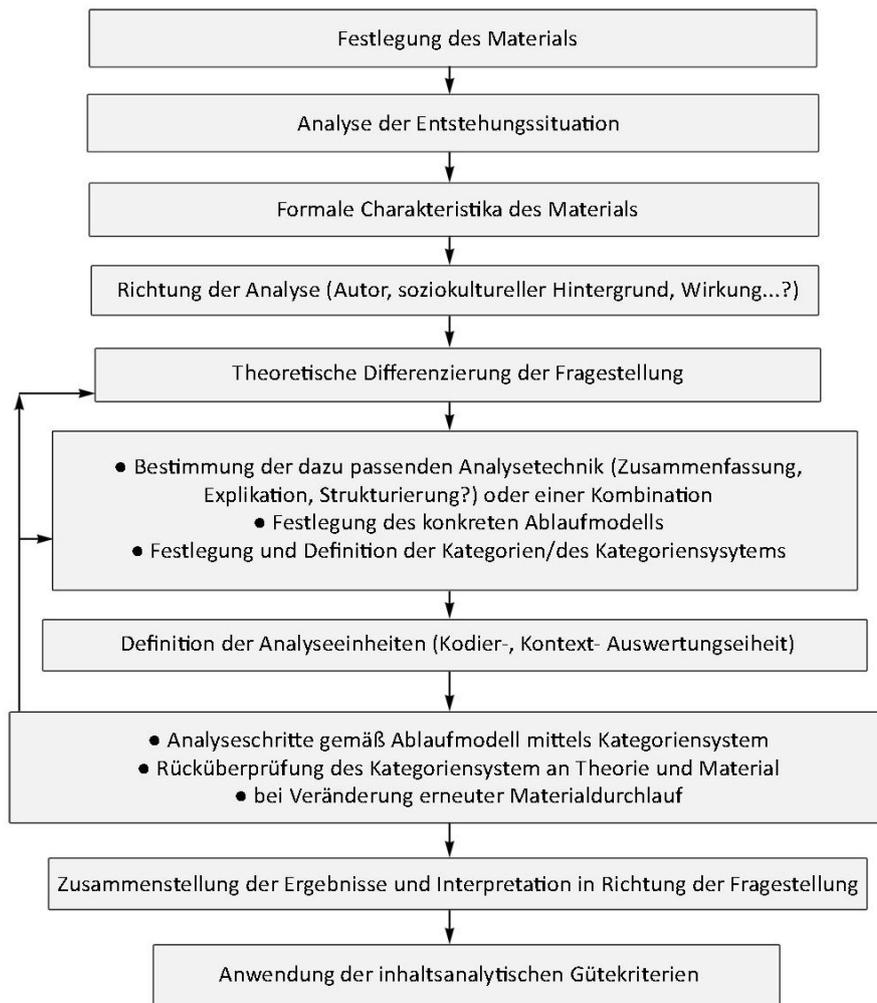


Abbildung 3: Allgemeines inhaltsanalytisches Ablaufmodell nach Mayring

Aus den in Abbildung 3 unter „Bestimmung der dazu passenden Analysetechnik“ genannten drei Grundformen, nämlich Zusammenfassung, Explikation und Strukturierung, leitet Mayring schließlich acht qualitative Analysetechniken ab, die in verschiedenen Kombinationen angewendet werden können.⁵⁵ Diese sind:

Zusammenfassung	(1) Zusammenfassung	(2) Induktive Kategorienbildung
Explikation	(3) enge Kontextanalyse	(4) weite Kontextanalyse
Strukturierung (deduktive Kategorien- anwendung)	(5) formale Strukturierung	(6) inhaltliche Strukturierung
	(7) typisierende Strukturierung	(8) skalierende Strukturierung

Tabelle 3: Qualitative Arbeitstechniken nach Mayring

⁵⁵ Mayring 2015, S. 67–68

Zentral für die vorliegende Analyse sind dabei vor allem die inhaltliche Strukturierung (6) durch deduktive Kategorienanwendung sowie die Zusammenfassung (1), welche die Komplexität des Materials für den Vergleich auf die homogenen Elemente der beiden Fallgruppen reduziert.⁵⁶ „

2.3. Allgemeines Ablaufmodell

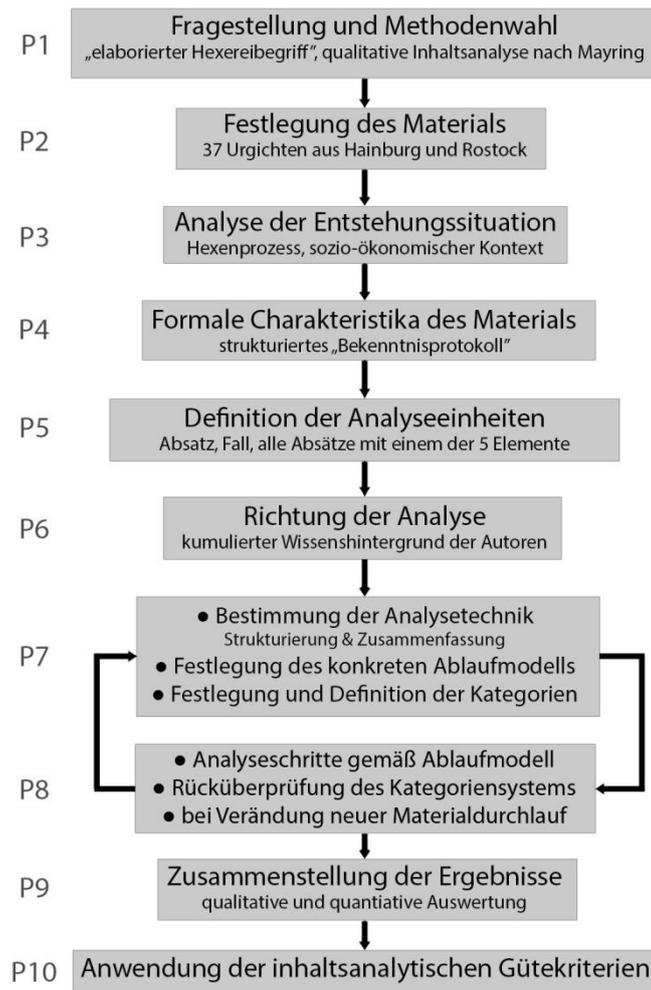


Abbildung 4: Allgemeines Ablaufmodell dieser Arbeit

Wie in Abbildung 4 dargestellt, wurde Mayrings allgemeines Ablaufmodell auf den spezifischen Anwendungsfall angewendet und entsprechend adaptiert. Die Fragestellung und Methodenwahl wurden dafür in einen gemeinsamen Arbeitsschritt an den Beginn der Arbeit gestellt. Diese Änderung ist durch die Genese der Arbeit begründet. Es wurde zuerst die Fragestellung grundlegend festgelegt sowie die Methodenwahl getroffen und erst im Anschluss erfolgte die Recherche nach geeigneten Quellen.

⁵⁶ Siehe hierfür Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Qualitative Analyse der Kategorieinhalte.

In der Analyse der Entstehungssituation wurde der Hexenprozess in seinem juristischen Entstehungskontext sowie seinen regionalen Kontexte untersucht. Im Zuge der Erhebung der formalen Charakteristika des Materials wurde die Textsorte der Urgicht beschrieben. In einer zweiten Adaption von Mayrings Ablaufmodell wurde die Festlegung der Analyseeinheiten vorverlegt, da die Analyseeinheiten hier in direktem Zusammenhang mit den formalen Charakteristika des Materials stehen. Die Bestimmung der Analyserichtung umfasste die Einordnung in ein einfaches Kommunikationsmodell. Die Bestimmung der Analysetechnik, die Erstellung des spezifischen Ablaufmodells und die Festlegung des Kategoriensystems erfolgten in Wechselwirkung mit der Durchführung der Analyseschritte. Die bei Mayring eher vage gehaltene „Zusammenstellung der Ergebnisse und Interpretation“⁵⁷ umfasste hier die quantitative Auswertung (Häufigkeit, Verteilung, Überschneidung, Struktur) und die qualitative Auswertung (Homogenisierung der Fallgruppen und Vergleich) sowie die anschließende Zusammenstellung der Ergebnisse. Die Anwendung und Reflexion inhaltsanalytischer Gütekriterien wurde in Abschnitt 6 realisiert.

2.3.1. Analyseeinheiten

Die Festlegung der Analyseeinheiten stellt eine Grundsatzentscheidung dar, die im Arbeitsprozess unveränderlich bleiben muss, um Willkür bei der Strukturierung des Materials zu vermeiden. Mayring folgend werden dabei drei Analyseeinheiten festgelegt, nämlich die Kodiereinheit, die Kontexteinheit und die Auswertungseinheit.

Die Kodiereinheit legt fest „was der minimale Textteil ist, der unter eine Kategorie fallen kann.“⁵⁸ Da die Urgichten klar strukturiert sind (meist mit fortlaufender Zählung, ansonsten mit dem einleitenden „Bekannt“), wurde festgelegt, die implizite Sinnstruktur der Texte als solche zu übernehmen und somit deskriptiv vorzugehen.⁵⁹ Dementsprechend ist die Kodiereinheit der Absatz.

Die Kontexteinheit legt im Gegensatz dazu den „größten Textbestandteil fest, der unter eine Kategorie fallen kann.“⁶⁰ Sie gibt an, wie weit über den einzelnen codierten Text hinausgeblickt wird, um zu verstehen, welcher Kategorie er zugehörig ist.⁶¹ Die Kontexteinheit ist hier die einzelne Urgicht.

⁵⁷ Diesen nicht nur bei Mayring auftretenden Mangel an Auswertungsrichtlinien (im Gegensatz zu reichlich beschriebenen Richtlinien zur Datenerhebung) kritisiert auch Kuckartz 2014.

⁵⁸ Mayring 2015, S. 61.

⁵⁹ Eine Zählung von beispielsweise 47 Wetterzaubern in Hainburg würde also bedeuten, dass der Wetterzauber in 47 Absätzen in irgendeiner Weise eine Rolle spielt.

⁶⁰ Mayring 2015, S. 61.

⁶¹ Vgl. zu dieser Interpretation von Mayrings leicht missverständlicher Formulierung Kuckartz 2014, S. 48.

Die Auswertungseinheit bestimmt „welche Textteile jeweils nacheinander ausgewertet werden.“⁶² Sie legt damit fest, welche Bestandteile des Materials für die Auswertung relevant sind. Hier ist die Kontexteinheit die Gesamtheit an Absätzen, die einen Bezug zu einem oder mehreren der fünf Grundelemente des Hexereibegriffs aufweist.⁶³

2.3.2. Analyserichtung

Anhand von sprachlichem Material sind generell Aussagen in verschiedene Richtungen möglich. Für die historische Forschung kann es dabei hilfreich sein, den Text als Teil eines Kommunikationsmodells (Abbildung 5) zu fassen.⁶⁴

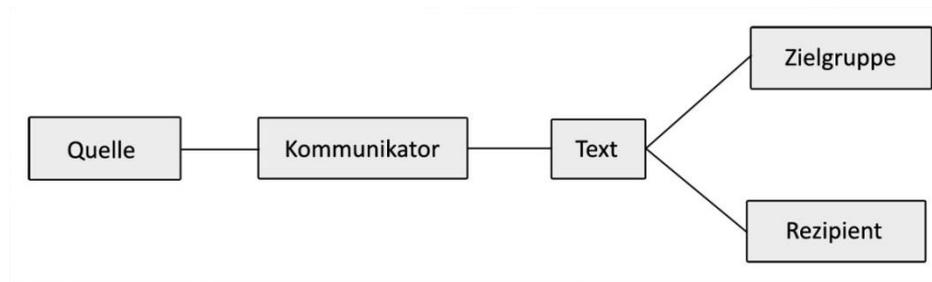


Abbildung 5: Einfaches Kommunikationsmodell nach Mayring

Dies bewahrt unter anderem vor der naiven Annahme, die Urgicht von Barbara Stadtschreiberin sei ein Sprechakt der angeklagten Person. Obwohl die Aussagen der Angeklagten das Dokument beeinflussen haben, ist die Urgicht als Rechtsdokument dennoch klar ein Sprechakt des Gerichts.⁶⁵

In dieser Arbeit steht die Untersuchung der Hexereiimagination im Vordergrund, damit ist im Kommunikationsmodell die Quelle (also der Wissenshintergrund des Kommunikators) von zentralem Interesse. Der Kommunikator ist primär das Gericht, jedoch finden auch die Hexereivorstellungen von Angeklagten, Zeugen und etwaigen Klägern in das abschließende Dokument Eingang. Ziel ist es nicht, diese Verschränkung aufzulösen, sondern die jeweils im Einzeltext individuell kumulierte Hexereivorstellung als Endprodukt eines komplexen kommunikativen Prozesses zu analysieren. Hierfür werden die dominanten Elemente, quasi die „Schranken“ innerhalb derer sich die jeweilige Imagination bewegt, für beide Prozessgruppen herausgearbeitet, um sie mittels des elaborierten Hexereibegriffs zu vergleichen.

⁶² Mayring 2015, S. 61.

⁶³ Welche Elemente außerhalb dieser Kategorien liegen, wird mit einer Kategorie „weitere Elemente“ erfasst. Dies erfolgt jedoch nicht mit der Systematik der Inhaltsanalyse, da der Nutzen für die Forschungsfrage im Vergleich zum entstehenden Mehraufwand nicht angemessen erscheint.

⁶⁴ Dies fordert Mayring 2015, S. 58–60.

⁶⁵ Vgl. hierfür Voltmer 2015, S. 29.

2.3.3. Kategorien

Bereits Bernard Berelson, einer der Begründer der frühen „klassischen“ Inhaltsanalyse, stellte 1952 treffend fest:

„Content analysis stands or falls by its categories (...) a content analysis can be no better than its system of categories.“⁶⁶

Daher ist es zwingend erforderlich, die Kategorien klar zu definieren. Mayring legt dabei eine Abgrenzung der Kategorien anhand von drei Dimensionen fest:

- Definition der Kategorie
- Anführung eines Ankerbeispiels
- (laufende) Abgrenzung der Kategorie zu anderen Kategorien durch explizite Codierregeln⁶⁷

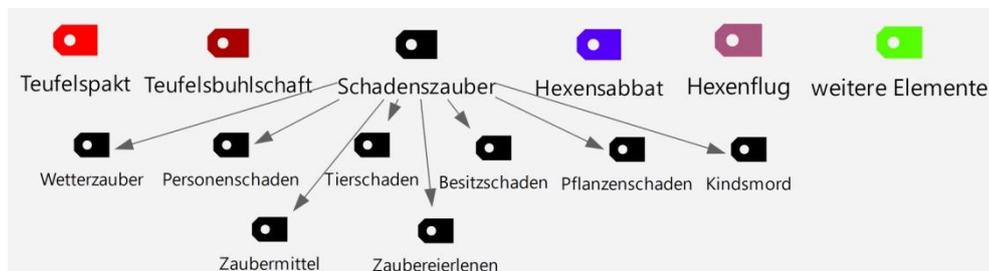


Abbildung 6 Kategoriensystem. Die Hauptkategorien mit den Subkategorien des Schadenszaubers

Für diese Arbeit werden die fünf Hauptkategorien deduktiv abgeleitet. Dabei wird die Definition dieser Kategorien anhand des Materials ausgearbeitet und präzisiert. Die Definitionen sind möglichst integrativ, um die Variationsvielfalt in den historischen Quellen zu erfassen, anstatt sie durch ein zu enges Begriffsverständnis von der Analyse auszuschließen. Für Ankerbeispiele und Codierregeln sei auf den Codierleitfaden im Anhang (8.1) verwiesen. Die Arbeitsdefinitionen der fünf Hauptkategorien lauten wie folgt:

- **Teufelspakt:** Das Paktnarrativ sowie alle Handlungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Paktschluss bzw. der ersten Begegnung mit dem Teufel. Ebenso alle Detailfragen, die sich auf den Paktschluss beziehen, etwa der Zeitpunkt oder der Name des persönlichen Teufels.⁶⁸

⁶⁶ Berelson 1952, S. 147.

⁶⁷ Mayring 2015, S. 48–49 schöpft hierbei voll aus dem Theorieangebot der Psychologie und begründet die dreifache Abgrenzung der Definitionen durch die Definitionstheorie, den Prototypenansatz und die Theorie der Entscheidungsgrenzen.

⁶⁸ Nicht jedoch als Teufelspakt codiert wird hier der Umgang mit dem Teufel außerhalb der unmittelbaren Pakthandlung, wie dessen Anbetung, die Hostienschändung oder das Baden des Teufels in Rostock. Diese Einschränkung erscheint notwendig, da die Kategorie sonst an analytischer Schärfe verlieren würde. Andere Handlungen mit dem Teufel werden unter „Weitere Elemente“ gefasst.

- **Teufelsbuhlschaft:** Sexueller Verkehr mit dem Teufel oder Dämonen sowie das Einwirken des Teufels auf das Sexual- und Eheleben der Hexe.
- **Hexensabbat:** Versammlung von mindestens drei Menschen zum Vollzug satanischer Praktiken oder zur Ausübung von Schadenszauber, meist mit Tanz, Festmahl oder kollektiver Ausführung von Zauberei, häufig auf Bergen, Bäumen oder auch in Kellern.
- **Hexenflug:** Ortsänderung auf magische Weise, meist durch Flug auf einem Stecken oder Besen, dem Ritt auf dem Teufel oder auf einem verzauberten Tier.
- **Schadenszauber:** Jede magische oder okkulte Handlung mit intendierter oder unterstellter Schadensabsicht (*Maleficium*), beispielsweise Schaden an Menschen, Tieren, Besitz oder Umwelt.

Um darüber hinaus der immensen Vielfalt der verschiedenen Schadenszaubervorstellungen analytisch gerecht zu werden, wurden Subkategorien des Schadenszaubers am Text (induktiv) erarbeitet.

- **Wetterzauber:** Die Verursachung von Schaden vor allem an den Feldfrüchten, aber auch an Menschen, Besitz oder Umwelt durch Hagel, Sturm, Wind, Nebel, Trockenheit oder ähnliche Wetterphänomene.

Für die Definition des Wetterzaubers als eigene Kategorie sprechen vier Argumente: Erstens die ihm beigemessene große Bedeutung in der Forschungsliteratur.⁶⁹ Zweitens die mögliche Funktion des Wetterzaubers für die Entstehung von Kettenprozessen.⁷⁰ Drittens die universelle Schadenswirkung des Zaubers, die eine Zuordnung zu anderen Kategorien (Personen-, Tier-, Besitz- oder Pflanzenschaden) zumeist unmöglich macht. Viertens die große Homogenität dieses Delikts im Material durch einheitliche Formulierungen.

- **Personenschaden:** Physischer oder psychischer Schaden an erwachsenen Personen oder einem Kollektiv, in Form von Krankheit, Tod, Unglück, geistiger Verwirrung oder Besessenheit.

Der Personenschaden bildet mit den anderen „Schadenstypen“ (Tier, Besitz, Pflanzen) ein grobes Raster für die Wirkung bzw. das Ziel des Schadenszaubers. Dies erlaubt Einblicke in

⁶⁹ Die Verfolgung von Hexen speziell als ein Kollektiv von Wettermacherinnen wurde im Kontext der „kleinen Eiszeit“ besonders hervorgehoben und die Wirkung von Wetterschäden als Initialzündung beschrieben. Siehe dazu Behringer 2004b, S. 87.

⁷⁰ Vgl. hierfür beispielsweise auch: Dillinger 2007, S. 23.

den wirtschaftlichen Kontext der Prozesse und war auch für die zeitgenössische Rechtsprechung relevant.⁷¹

- **Tierschaden:** Alle Schäden an Tieren, vor allem an Nutztieren wie Weidevieh, aber auch z.B. an Hunden oder das Vertreiben von Fischen.
- **Besitzschaden:** Alle Schäden an materiellem Besitz, wie Diebstahl von Geld und Gegenständen, das Verderben von Bier, Schaden an Häusern oder Schiffen, aber auch der allgemeine finanzielle Ruin durch Armut und Unglück.
- **Pflanzenschaden:** Alle Schäden an Feldern, Ernte, Frucht oder Wald, beispielsweise durch die Verbreitung von Schädlingen oder Pflanzenkrankheiten.

Der Pflanzenschaden steht in Hainburg dem Wetterzauber sehr nahe, ist aber klar von ihm zu trennen, da hier die landwirtschaftliche Produktion alleine als Ziel des Schadens im Zentrum steht. Weil in diesem Fall Wetterphänomene keine direkte Rolle spielen, wäre eine Vermischung mit dem Wetterzauber ungerechtfertigt.

- **Kindsmord:** Alle Schäden an meist unspezifischen Kindern oder Säuglingen, aber auch der Schaden an ungeborenen Kindern, das Austauschen von Kindern durch einen Wechselbalg oder die Entführung von Kindern bzw. deren Aushändigung an den Teufel.

Der Kindsmord ist vom Personenschaden zu unterscheiden, da seine Ausprägung eine andere ist. Die Kinder bzw. Säuglinge sind dabei zumeist unspezifische Opfer, sie werden also nicht namentlich genannt oder einer Familie zugeordnet. Außerdem werden sie durch „erdrücken“ getötet und ihre Tötung erfolgt zum Zweck der Herstellung von Teufelssalbe oder zum Verzehr am Sabbat.

- **Zaubereierlernen:** Das Lehren oder Erlernen von Zaubereiwissen, zumeist durch eine Lehrmeisterin.

Neben dem Ausführen von Zauberei ist das Lehren und Erlernen der Zauberei ein zentrales Strafdelikt in den zeitgenössischen Rechtstexten.⁷² Die Weitergabe von schadhaftem Zaubereiwissen ist dabei zumeist gekoppelt mit dem Teufelspakt.

- **Zaubermittel:** Die Frage nach dem Verbleib oder die Beschreibung der Herstellung des Zaubermittels.

⁷¹ Beispielsweise fordert die Peinliche Halsgerichtssordnung Kaiser Karls V. (Constitutio Criminalis Carolina) explizit, Angeklagte danach zu fragen „ob sy auch solliche zauberey gegen meher personen gepraucht, unnd gegen weme, *was schadens* [meine Hervorhebung] auch damit gescheen sey.“ (Carolina. §52.) Art, Wirkung und Ausmaß des Schadens sind demnach von zentralem juristischen Interesse und als Kategorien sowohl zu erwarten als auch angemessen.

⁷² Siehe zum Beispiel Carolina. §44. „44. Item so ymandt sich erpeut, andere menschen zauberey zu lernen [...]“.

Sowohl der Verbleib der Zaubermittel (Salbe, Ofenstecken etc.) als auch die Herstellung derselben besaßen in den zeitgenössischen Rechtsordnungen juristische Beweiskraft.⁷³

2.4. Spezifisches Ablaufmodell und Anwendung des Kategoriensystems

Als Ausgangsbasis für das spezifische Ablaufmodell, das die konkrete Arbeit am Material beschreibt, diente Mayrings „spezifisches Ablaufmodell der Strukturierung durch deduktive Kategorienanwendung“⁷⁴, das unter Einfluss von Kuckartz‘ „Ablaufschema zur inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse“ adaptiert wurde.⁷⁵

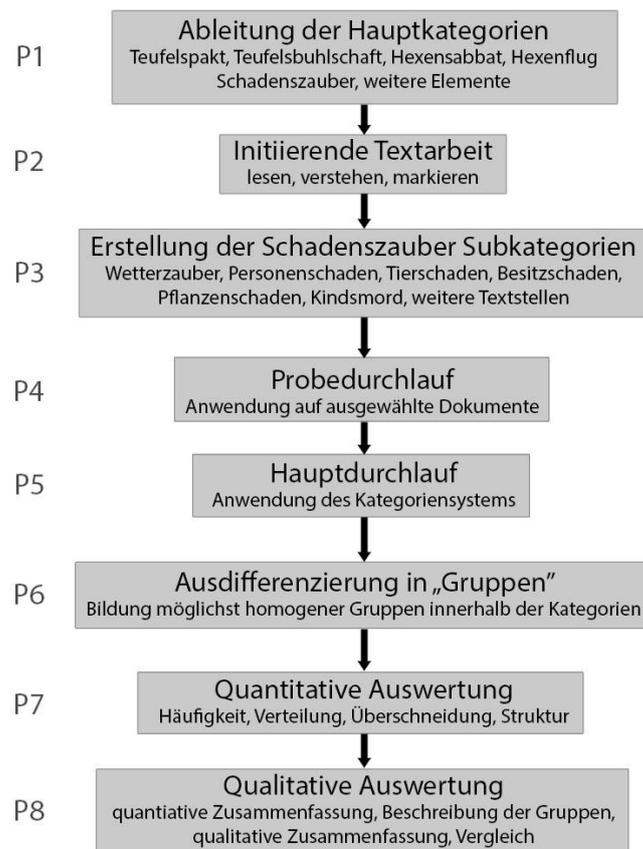


Abbildung 7: Spezifisches Ablaufmodell dieser Arbeit

Ableitung der Hauptkategorien (Phase 1): Die fünf Hauptkategorien sowie eine offene Kategorie „weitere Elemente“ wurden auf der Basis des elaborierten Hexereibegriffs erstellt. Die Festlegung der Kategorien erfolgte durch Definition, Ankerbeispiel und im Arbeitsprozess entstehende Codierregeln.

⁷³ Siehe auch hierfür Carolina. §52. „So dann die gefragte persone anzeigt, das sy ettwas jn graben oder behallten het, das zu solcher zauberey dinstlichen sein sollt: man soll darnach suchen, ob man solliches finden könnde.“

⁷⁴ Mayring 2015, S. 97–99.

⁷⁵ Kuckartz 2014, S. 77–84.

Initiierende Textarbeit (Phase 2): Das gesamte Material wurde mehrmals vollständig gelesen. Dabei entstanden Memos für den späteren Arbeitsprozess, die Markierung von auffälligen oder schwer verständlichen Textstellen sowie die Überwindung der sprachlichen Distanz durch die Verwendung von Wörterbüchern und Rückgriff auf die Literatur.

Erstellung der Schadenszauber-Subkategorien (Phase 3): Hier wurden die oben definierten Subkategorien des Schadenszaubers am Text entwickelt und grundlegend definiert. Die zwei Kategorien „Zaubereierlernen“ und „Zaubermittel“ wurden aus der temporären Sammelkategorie „Schadenszauber allgemein“ gebildet.

Probendurchlauf (Phase 4): Mit den Kategorien wurde ein Probendurchlauf an ausgewählten Texten durchgeführt. Dabei wurden die Codierregeln spezifiziert und Abgrenzungen vorgenommen.

Hauptdurchlauf (Phase 5): Im Hauptdurchlauf erfolgte die Anwendung des Kategoriensystems auf die übrigen Prozessmaterialien. Hierbei wurde jeder Kodiereinheit (jedem Absatz) mindestens ein Coding mit einem der fünf Elemente zugewiesen. Traf auf einen Absatz keines der fünf Elemente zu, so wurde ein Coding „weitere Elemente“ vergeben, um die später anstehende Beschreibung dessen zu erleichtern, was außerhalb der Kategorien liegt.

Ausdifferenzierung in „Gruppen“ (Phase 6): Nach Abschluss des Hauptdurchlaufes wurde die weitere Analyse auf die Inhalte der fünf Hauptkategorien beschränkt.⁷⁶ Aus der qualitativen Analyse entstand die Notwendigkeit, diese sehr umfangreichen Kategorien nach Ähnlichkeitsgruppen näher ausdifferenzieren. Diese Subkategorien sind lediglich für die qualitative Analyse relevant und werden dort mit näherer Erläuterung zu ihrer Konstruktion weiter ausgeführt.⁷⁷

Quantitative Auswertung (Phase 7): Nach der Aufbereitung des Analysematerials wurde eine quantitative Analyse der Kategorien durchgeführt. Hierfür wurden vier Verfahren angewendet: Die Analyse der Häufigkeit (1), Verteilung (2) und Überschneidung von Codes (3) sowie der Codestrukturen (4).

Qualitative Auswertung (Phase 8): Für die qualitative Auswertung wurden die gebildeten Gruppen (Phase 6) analysiert. Aus beiden Prozessgruppen wurden die homogenen und heterogenen Elemente herausgearbeitet und schließlich die homogenen Elemente beider Gruppen verglichen.

⁷⁶ Zu den Inhalten der Kategorie „weitere Elemente“ siehe Abschnitt 5.6. Weitere Elemente.

⁷⁷ Siehe Abschnitt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Qualitative Analyse.

3. Quellen und Kontext

3.1. Materialbeschreibung

HAINBURG

Die Quellenbasis für die Analyse der Hainburger Prozesse bilden 19 Urgichten aus dem Jahr 1617/18. Die drei Endurteile und ein Verhörfragment wurden als Kontextquellen einbezogen. Das Prozessmaterial ist durch die Diplomarbeit von Nathalie Ignatieff „Hexenprozesse in Hainburg 1617/18“⁷⁸ vollständig als Transkription verfügbar. Diese Transkription diente als Basis für den Abgleich mit den Originalprozessakten, die als Digitalisate des Niederösterreichischen Landesarchiv über Findbuch.net⁷⁹ verfügbar sind. Der Abgleich förderte bis auf Unregelmäßigkeiten bei der Seitenzählung keine nennenswerten Abweichungen vom Manuskript zutage.⁸⁰ Zum spezifischen Entstehungs- und Überlieferungskontext der Dokumente (als Aktenversendung, Gerichtsbuch oder Teil der Prozessführung) ist durch die allgemein schlechte Überlieferungslage zu Hainburg wenig bekannt. Die im Zuge der zweiten Türkenbelagerung 1683 erfolgte Einnahme und Zerstörung der Stadt hat hier auch in der geringen Zahl an Archivalien ihre Spuren hinterlassen. Das Niederösterreichische Landesarchiv vermerkt in einer Bestandsbeschreibung zur Überlieferung lediglich:

„Das Verhörprotokoll[sic]⁸¹ stammt ursprünglich wohl aus dem Stadtarchiv Hainburg. 1894 befand es sich im Archiv für Niederösterreich. Wann es in die Sammlung zur Strafrechtsgeschichte gelangte, ist unklar; dort wurde es jedenfalls mit der Nummer S 1228 inventarisiert und vermutlich zuletzt in Schloss Pöggstall ausgestellt.“⁸²

ROSTOCK

Der Quellenkorpus zu Rostock wurde nach der Sammlung verschiedener Transkripte von Forschenden im Umfeld des AKIH⁸³ als Vergleichsmaterial und bester Kompromiss zwischen forschungspragmatischer Verfügbarkeit und methodischer Vergleichbarkeit aus einer Reihe von transkribierten Prozessmaterialien ausgewählt. Die Vergleichsgruppe bilden 18 Urgichten

⁷⁸ Ignatieff 2009.

⁷⁹ Die Digitalisate finden sich online unter:

http://www.noela.findbuch.net/php/main.php?ar_id=3695&be_kurz=485320537441&ve_vnum=161#485320537441x161 Zugriff am 17.3.2017.

⁸⁰ Die Seitenzählungen wurden durch die Autorin anstatt, wie in der Edition angegeben und auch üblich, nicht mit 1r, 1v, 2r, 2v, sondern mit 1r, 2v, 2r, 3v geführt, was unverständlich erscheint, aber zumindest weitgehend konsequent durchgeführt wurde. Die Seitenzählung wurde daher vom Verfasser der vorliegenden Arbeit vollständig korrigiert. Orthografische Eigenheiten wurden belassen (z.B. „vnd“ als „und“ zu transkribieren) und stattdessen auf eine inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit geachtet, die aber durchgängig gegeben war.

⁸¹ Es handelt sich hier jedoch nicht um Verhörprotokolle, die den Ablauf des Verhörs dokumentieren, sondern um Bekenntnisprotokolle (Urgichten), welche das Geständnis zusammenfassen.

⁸² http://www.findbuch.net/comments/php/comment.php?ar_id=3695&ve_id=4730986 . Zugriff am 17.3.2017.

⁸³ Arbeitskreis Interdisziplinäre Hexenforschung, der sich seit seiner Gründung unter der Leitung von Sönke Lorenz 1986 in jährlichen Arbeitstagen mit dem Themenfeld Hexenforschung und Magie befasst. <http://www.uni-saarland.de/lehrstuhl/frueheneuzeit/akih/akih-geschichte.html> . Zugriff am 17.3.2017.

aus dem Ordelbuch des Niedergerichts im Stadtarchiv Rostock. 17 der 18 Urgichten wurden für diese Arbeit durch eine von Katrin Moeller im Rahmen ihrer Dissertation⁸⁴ angefertigte (nicht publizierte) Transkription zugänglich. Ihre Transkription diente als Ausgangsbasis und wurde im Zuge eines Aufenthalts in Rostock anhand der Originaldokumente im Stadtarchiv vollständig überprüft.⁸⁵ Die Transkripte wurden um die nicht transkribierte Urgicht von Anneke Tegels erweitert. Darüber hinaus wurden die weiteren Einträge aus demselben Aktenstück zum Jahr 1584 als Kontext erhoben.

Die 18 hier verwendeten Urgichten entstammen dem 389 Folien umfassenden Ordelbuch des Niedergerichts (Band 2, 1539-1586) und sind im Stadtarchiv in der Tektonik 1.1.3.1, laufende Nummer 231, zugänglich. Zentral für die Kontextualisierung ist hierbei, dass es sich um ein Schriftstück des Niedergerichts handelt. Das Niedergericht wurde von zwei Ratsmitgliedern sowie vier weiteren „qualifizierten und erfahrenen Bürgern“ gebildet und war damit fest in der Hand der städtischen Elite.⁸⁶ In den Zuständigkeitsbereich des Niedergerichts fielen gemäß der Rostocker Gerichtsordnung von 1586 die folgenden Sachverhalte:

I. An dem Undergericht sollen alle peinlichen wie denn auch iniurien Sachen da nicht bürgerlich geklaget wird angenommen und gerechtfertiget werden.

II. Im gleichen sollen alda auch alle Sachen fünfzig Gulden und darunter belangend wie dem auch alle arrest Sachen so auff guter die in der Stadt oder derselben gebiete gelegen erlangt geklaget werden.⁸⁷

Das Gericht war also insbesondere für alle Fälle des Zivil- und Strafrechts zuständig, die nicht Angehörige der Bürgerschaft belangten.⁸⁸ Das bedeutet für die Analyse insbesondere, dass bei der Zuschreibung von Hexereidelikten an die städtische Unterschicht auch die Art der Quelle bedacht werden muss. Hexereianklagen gegen die städtische Oberschicht, sofern geführt, sind im Niedergerichtsbuch nicht zu erwarten.⁸⁹ Neben den Hexereigeständnissen enthält das Niedergerichtsbuch eine breite Palette an Urgichten zu verschiedenen Delikten. Aus dem Jahr 1584 sind zusätzlich ein Mordfall (enthauptet)⁹⁰, zwei Fälle von Unzucht

⁸⁴ Moeller 2007.

⁸⁵ Hierbei stand die Überprüfung der Textinhalte, nicht die spezifische Orthografie im Vordergrund. Alle Absätze wurden vergleichend gelesen sowie die Archivsignaturen aktualisiert und Seitenzahlen eingefügt. Ebenso wurde die Transkription der Urgicht von Cerstin Brandes vollständig neu durchgeführt, da diese nur in einer Abschrift aus dem Nachlass Karl Beyers zur Verfügung stand, der jedoch den Text in eine moderne Sprache übertragen hatte.

⁸⁶ Rostocker Gerichtsordnung. 97.

⁸⁷ Rostocker Gerichtsordnung. 104.

⁸⁸ Zu dieser Interpretation in Bezug auf das Niedergericht gelangt auch Moeller 2007, S. 356. Auch Münch 2003b, S. 72 hält fest, dass die Zuordnung zu Ober- und Niedergericht vom Stand der Betroffenen abhängt.

⁸⁹ Die Zuschreibung von Hexereidelikten an die städtische Elite in Rostock erscheint vom derzeitigen Forschungsstand als unwahrscheinlich. Moeller 2007, S. 370–371, betont beispielsweise explizit, dass der Rat eine Ausdehnung der Prozesse in die Kreise der Oberschicht im Keim erstickte.

⁹⁰ Urgicht Jacob Hainrer. STA HRO 1.1.3.1. Lfd. Nr. 231, Bd.2. | 261R-263R

(Stadtverweis)⁹¹, zwei von Populärmagie⁹² (Stadtverweis)⁹³, einer von Einbruch (erhängt)⁹⁴ und einer von Diebstahl (Stadtverweis)⁹⁵ erwähnt.

3.2. Der Hexenprozess als Entstehungskontext

Die Urgicht ist das Bekenntnisprotokoll am Ende des Prozesses und steht im Kontrast zur bei der Freilassung gesprochenen Urfehde. Neben der Urgicht entstanden in einem Hexenprozess eine breite Palette anderer Texttypen. Dazu zählen beispielsweise Anklage, Zeugenaussagen, Verhörprotokolle, Inquisitionsartikel, Besagungslisten, Gerichtskorrespondenz und die Urteile. Wenn die Urgichten auch für beide Fälle, Hainburg und Rostock, beinahe das gesamte verfügbare Material bilden, spiegeln sie doch nur einen Bruchteil des ursprünglichen Materials wider.

Das gängige Verfahren eines frühneuzeitlichen Hexenprozesses ist der Inquisitionsprozess, der schrittweise aus dem mittelalterlichen Akkusationsprozess entstand. Der Inquisitionsprozess war dabei grundsätzlich eine verfahrensrechtliche Weiterentwicklung. Nicht nur stellte er statt der privaten Klage (*Akkusation*) die Ermittlungen *ex officio*, also vom Gericht ausgehend, an den Beginn des Prozesses, sondern er verlangte zumindest theoretisch strengere Maßstäbe für die Verurteilung. Dazu zählten die Sammlung von Indizien, die Aussagen von Zeugen und das Geständnis der Angeklagten. Konzeptionell stand einer Verurteilung aufgrund eines Hexereidelikts dessen grundlegende Unbeweisbarkeit im Wege. Neben den vielseitigen und strittigen Indizien, wie Zaubermitteln, Hexenmal, Tränen- oder Wasserprobe, waren unbelastete Zeugen für die vermeintlich im Verborgenen durchgeführten Handlungen auch aus Sicht der Zeitgenossen nicht zu erwarten. Dies kumulierte in einer Debatte um die Durchführung eines *processus extraordinarius*, welcher die Schranken des ordentlichen Strafprozesses, des *processus ordinarius*, aufheben sollte. Die Hexerei war gemäß diesem Verständnis ein außergewöhnliches Verbrechen, das außergewöhnliche Maßnahmen erforderte. Dementsprechend behalf man sich in der Praxis neben den erwähnten Beweismitteln vor allem der intensiven Anwendung der Folter, die einerseits das Geständnis

⁹¹ Urgicht Herman Boddicker. STA HRO 1.1.3.1. Lfd. Nr. 231, Bd.2. | 263V-264R. Sowie Urgicht Dabbelcke Dobbers. STA HRO 1.1.3.1. Lfd. Nr. 231, Bd.2. | 325V-326R

⁹² Für die Untersuchung der Hexereiimagination sind diese Dokumente nicht unmittelbar relevant. Sie beinhalten Segnen, Beten und Wahrsagen, jedoch ohne Verbindung zum Teufelspakt und ohne unterstellte Schadenswirkung. Der dadurch naheliegende Rückschluss auf eine unvollständige Gleichsetzung von Zauberei und Hexerei wird in Abschnitt 5.6.2 gesondert behandelt. Auch Carolina §21 unterscheidet zwischen schadhafter Zauberei und Wahrsagen.

⁹³ Urgicht Anna Gerdes. STA HRO 1.1.3.1. Lfd. Nr. 231, Bd.2. | 272V-273R. Sowie Urgicht Anna Wessel . STA HRO 1.1.3.1. Lfd. Nr. 231, Bd.2. | 300V – 302R

⁹⁴ Urgicht Jorbin Heinos. STA HRO 1.1.3.1. Lfd. Nr. 231, Bd.2. | 349R -351R

⁹⁵ Urgicht Hans Rode. Hans Rode 84 - STA HRO 1.1.3.1. Lfd. Nr. 231, Bd.2. | 351V -353R

der Angeklagten lieferte und andererseits durch die Besagung zu weiteren vermeintlichen Mittätern führte.⁹⁶

Ein frühneuzeitlicher Hexenprozess kann grundsätzlich in drei verschiedene Phasen eingeteilt werden: das Vorverfahren, das Hauptverfahren und den Strafvollzug.⁹⁷

Das Vorverfahren beginnt mit der Verdächtigung. Diese konnte entweder durch einen privaten Kläger oder durch eine Ermittlung *ex officio* ausgelöst werden. Letztere baute dabei auf Besagungen aus vorhergehenden Prozessen, schlechtem Leumund, grassierenden Hexereigerüchten oder einer expliziten Bezeichnung (Denunziation), welche die Einziehung der Angeklagten in das Gericht zur Folge hatte.⁹⁸ Im Zuge von Verdächtigung und Verhaftung konnte auch die Durchsuchung der Häuser der Angeklagten erfolgen.

Im Hauptverfahren wurde im Zuge des geheimen Vorgerichts die formelle Anklage durch den peinlichen Kläger oder eine Amtsperson vollzogen und es wurden Richter und Schöffen ernannt. Im Anschluss erfolgten das Verhör der Angeklagten sowie die Erstellung von Inquisitionalartikeln oder Interrogatorien für das weitere Verhör und die Zeugenbefragung. Das Verhör wurde durch einen Richter, Schöffen, Richtsherrn oder Gerichtsbeisitzer in Anwesenheit eines Gerichtsschreibers durchgeführt. In einem nächsten Schritt wurden die Zeugenvernehmung sowie die Konfrontation der Angeklagten mit vermeintlichen Komplizen durchgeführt. An dieser Stelle konnte eine Aktenversendung erfolgen, beispielsweise an die obersten Justizbehörden, an das Reichskammergericht, an Rechtsgutachter oder, im Falle Mecklenburgs, an die Juristenfakultäten prominenter Universitäten wie Rostock oder Greifswald. Spätestens auf Basis der Gutachten konnte legal zur Folter geschritten werden. Der Folter voraus ging meist die Androhung (*Tertion*) derselben. Diese war zum Teil verbunden mit der Suche und Überprüfung von Hexenmalen (*stigmata diaboli*), der Tränenprobe oder der Wasserprobe. Die entlang verschiedener Schweregrade gesteigerte Folter führte dabei meist zum Geständnis der Angeklagten.⁹⁹ Dieses Geständnis findet wiederum schriftlichen Niederschlag im Bekenntnisprotokoll, der hier behandelten Urgicht, und bildete meist den Abschluss des geheimen Vorgerichts. Auf dieser Basis wurde das geheime Urteil gefällt. Der endliche Gerichtstag war als zweiter Teil des Hauptverfahrens überwiegend eine inhaltsleere Zeremonie, da das Urteil schon durch das Vorgericht feststand.

⁹⁶ Siehe stellvertretend für viele Dillinger 2007, S. 82–87, sowie Levack 1995, S. 76–82.

⁹⁷ Die anschließende Darstellung des Ablaufs orientiert sich dabei vor allem an Flossmann und Putschögl 1987, S. 60–68, deren Synthese sowohl den Hexenprozess auf Basis der Carolina als auch den im *Malleus Maleficarum* entworfenen Verlauf eines Hexenprozesses reflektiert. Die Darstellung deckt sich auch weitgehend mit dem Ablauf der Prozesse von Hainburg 1624 sowie Glasewitz 1615 bis 1678, die ebenfalls für einen möglichen Vergleich gesichtet und rezipiert wurden.

⁹⁸ Siehe weiterführend zu Medien der Hexereibezeichnung: Dillinger 1999, S. 244–251.

⁹⁹ Für einen kritischen Blick auf Bedeutung der Hexenproben siehe Schormann 1981, S. 48. Zur Androhung der Folter als „*tertio verbalis*“ und „*tertio realis*“ siehe ebenfalls Schormann 1981, S. 43.

Die Verlesung des Geständnisses, die Bestätigung desselben durch die Angeklagten und die Verurteilung schlossen dieses ab.¹⁰⁰

Der anschließende Strafvollzug konnte abgesehen von der Todesstrafe auch in Freiheitsstrafen, Stadt- oder Landesverweisung sowie öffentlicher Buße, Konfiszierung von Gütern oder Bußzahlungen bestehen. Im Falle von Hainburg erfolgte durch die Begnadigungen der Angeklagten durch Christoph von Unverzagt die Anwendung des fürstlichen Gnadenrechtes. Dies hatte die Reduzierung der Hinrichtungsqualen zur Folge. Die Angeklagten wurden damit vor der Verbrennung durch Enthauptung hingerichtet.

Wie dieser prototypische Ablauf verdeutlicht, war in einem Hexereiprozess wenig dem Zufall überlassen und auch der Handlungsspielraum der Angeklagten war enorm eingeschränkt.¹⁰¹ Neben dem ohnehin großen Machtgefälle zwischen Gericht und Angeklagten kommt der Anwendung der Folter in der Erstellung der Geständnisinhalte eine zentrale Rolle zu. In Hainburg wurde in 17 der 19 Fälle explizit die peinliche Befragung durchgeführt, wobei in zwei frühen Urgichten (H04, H05) der Tod der Angeklagten durch die Folter dokumentiert wird, was die Härte derselben verdeutlicht. Die beiden laut den Dokumenten gütig (ohne Folter) zustande gekommenen Bekenntnisprotokolle (H13, H17) stehen näher am Ende der Prozesskette. Möglicherweise wurde die Situation von den Angeklagten inzwischen als aussichtslos angesehen.¹⁰² Für Rostock findet sich hingegen bis auf einen einzigen Fall (R1) keine explizite Erwähnung zur Art des Verhörs, jedoch erscheint auch hier ein Zustandekommen der Geständnisse ohne Folter undenkbar.

¹⁰⁰ Zur Einschätzung des endlichen Rechtstags als Formalität siehe beispielsweise Lorenz 2004, S. 141–142.

¹⁰¹ Vergleiche hierfür auch Voltmer 2006, S. 4. Voltmers Darstellung betont weniger die juristischen Phasen, als vielmehr den Ablauf und die Handlungsmöglichkeiten der Akteure beispielsweise durch Widerrufung des Geständnisses. Auch daraus wird deutlich, dass die Möglichkeit, einen Hexenprozess zu überstehen, gering waren, vor allem nachdem bereits zur Folter geschritten wurde.

¹⁰² Mit Willumsen 2008, S. 78–79, stellt sich an dieser Stelle auch die Frage, ab wann von Folter gesprochen werden kann. Beispielsweise wird bei der ausschließlich „gütigen“ Befragung von Urusla Biedermüller (H13) vermerkt: „3. Bekhent, der Teüfel hab ihr des zaichen, cum venia in der schamb geben, so durch den freyman probirt worden.“ (H13, 51v). Unabhängig vom körperlichen Schmerz dieser Überprüfung (zumeist durch Hineinstechen mit einer Nadel in die verdächtige Stelle) ist die psychische Belastung, die völlig entwürdigende Behandlung und damit die absolute Verfügungsgewalt des Gerichts über die Angeklagten ein entscheidender Machtfaktor in diesem „Ausverhandlungsprozess“.

3.3. Regionaler Kontext: Raum, Macht, Wirtschaft

Im Folgenden werden die regionalen Entstehungskontexte der beiden Textkorpora untersucht. Hierbei stehen die Aspekte räumliche Gegebenheiten, politische Konfliktlage sowie der sozioökonomische Kontext, im Sinne der Lebensgrundlage von Stadt und Angeklagten, im Vordergrund.

3.3.1. Hainburg

Hainburg hatte um 1600 vermutlich 1.000 bis 2.000 Einwohner.¹⁰³ Die Stadt liegt am südlichen Donautalweg im unmittelbaren Grenzgebiet zum damaligen Ungarn. Optisch dominieren die Stadt der stadteigene Hainberg (mit dem Hainburger Schloss) und der Braunsberg, wie auf der ältesten Stadtansicht Hainburgs von 1760 ersichtlich ist (Abbildung



8). Diese grenznahe Lage prägte Hainburg in zweierlei Hinsicht:

Einerseits lag die Stadt an einem wichtigen Handelsweg am Donaulauf südlich von Wien, andererseits prägten militärische Konflikte die gesamte Geschichte der Stadt. Die landesfürstliche Stadt war 1617/18 Teil des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. 1593 übernahm Reichshofrat Wolf Unverzagt die Herrschaft gegen eine Summe von 15.550 fl. nach dem Tod des vorherigen Inhabers als Pfand.¹⁰⁴ Zu Zeit der Prozesse 1617/18 hatte dessen Sohn, Johann Christoph von Unverzagt, das Pfandrecht inne, was auch aus den Urteilen zu den Prozessen eindeutig hervorgeht.¹⁰⁵

Wirtschaftlich war die Lage zu diesem Zeitpunkt tendenziell schwierig. Im 16. Jahrhundert hatten die Privilegien Hainburgs in Bezug auf den Donauhandel insbesondere mit Salz und Holz erheblich an Bedeutung verloren. Besonders schwerwiegend waren darüber hinaus die Auseinandersetzungen mit dem nahen Osmanischen Reich im Zuge der Belagerungen Wiens 1529 und 1683, wobei letztere zur Eroberung und Zerstörung der Stadt

¹⁰³ Maurer 1894, S. 497, gibt in seiner Stadtgeschichte für das Jahr 1752 eine Einwohnerzahl von 1.718 Personen an.

¹⁰⁴ Maurer 1894, S. 71.

¹⁰⁵ Beispielsweise im 1. Sammelurteil vom 29. Dezember 1617. NoeLA - HS StA 1347, 18r. Ediert bei: Ignatieff 2009, S. 134.

fürte. Die osmanischen Feldzüge 1593 bis 1606 sowie der Aufstand István Bocskays in Oberungarn (1605-6) hinterließen ihre Spuren sowohl an der Stadt als auch in den Prozessakten.¹⁰⁶ Ebenso ist die Stationierung kaiserlicher Truppen im Zuge der Bedrohungslage als Belastung Hainburgs feststellbar. Ab 1618 wurden vermehrt Truppenstationierungen vorgenommen, wobei die steuerliche Belastung bereits ab 1590 für ganz Niederösterreich um das bis zu Vierfache angestiegen war.¹⁰⁷ Im Jänner 1604 beklagten sich die Hainburger in einem Schreiben an den Kaiser über die Übergriffe der mit dem Sold unzufriedenen Soldaten und baten darum, der Kaiser möge die umliegenden Ortschaften damit beauftragen, der Stadt Proviant zuzuführen.¹⁰⁸ Die zeitnahen Berichte über den Zustand der Stadt sind überwiegend negativ. So wird 1569 von kaiserlichen Kommissaren festgehalten, dass die Stadt „verwüst und auch darneben gar khain gwerb noch Strassen habe“¹⁰⁹. Die Beschreibung der Stadt in der *Topographia Provinciarum Austracarum* von Martin Zeiller, erschienen 1679, beschreibt die Festung Hainburg ebenfalls bereits als „ein unbewohntes altes Schloß“ und berichtet auch „daß solches Schloß von Hexen und Zauberern bewohnt werde die allda ihre Tüntze anstellen; davon aber kein Grund und Beweiß vorhanden.“¹¹⁰ Darüber hinaus ist im Kodex erwähnt, dass sich die Einwohner „mehrertheils vom Wein- und Ackerbau“ ernähren.¹¹¹

Neben dem allgemeinen Warenhandel über die Donau waren vor allem der Ackerbau sowie der Weinbau für Hainburg und sein Umland von Bedeutung. Zahlreiche Weingärten lagen zwischen Hainburg und dem nahen Bad Deutsch Altenburg.¹¹² Für die Landwirtschaft und insbesondere für den Weinbau waren die Bedingungen um 1600 generell sehr schwierig.¹¹³ In der historischen Klimaforschung wird dafür der Begriff der „kleinen Eiszeit“ verwendet. In deren Kernphase von 1550-1750 traten eine Reihe von Wetterextremen mit einer Häufung von kalt-nassen Jahren und einer generellen Tendenz zur Abkühlung auf.¹¹⁴

¹⁰⁶ So finden sich in den Urgichten von Martha Velleprunerin (H2) und Anna Reichhardtin (H3) die Bezeichnung „in Zeiten der Rebellion“, womit wohl der Aufstand Bocskays 1605-1606 im nahen Oberungarn gemeint ist.

¹⁰⁷ Landsteiner und Weigl 2001, S. 235–236.

¹⁰⁸ Maurer 1894, S. 75–76.

¹⁰⁹ Maurer 1894, S. 65.

¹¹⁰ Auch heute ist die „Erinnerung“ an das Wirken von Hexen am nahen „Hexenberg“ und an die Hexenverfolgungen bei den Bewohnern von Hainburg offenbar lebendig, wie aus eigenen Gesprächen mit diesen hervorgeht.

¹¹¹ Merian und Zeiller 1656. Frankfurt 1679. 10-11. Online als Faksimile verfügbar auf: https://de.wikisource.org/wiki/Topographia_Provinciarum_Austriacarum. Zugriff am 17.3.2017.

¹¹² Maurer 1894, S. 68.

¹¹³ Im Vergleich der gesamteuropäischen Klimalage mit regionalen Daten, wie der Rekonstruktion von Temperaturschwankungen für die Schweiz von 1506 bis 1995 durch Pfister, zeigt sich ein ähnlicher Trend zu kalt-nassen Jahren, der auch laut Pfister 1980, S. 696, und Landsteiner 2001, S. 82–83, nicht nur für die Schweiz, sondern für ganz Mitteleuropa gilt.

¹¹⁴ Die Existenz einer solchen klimatisch schwierigen Phase ist innerhalb der historischen Forschung unumstritten. Als Vertreter der historischen Klimatologie siehe die umfassende Forschungssynthese von

Auch für Österreich unter der Enns lassen sich eine Reihe von Getreidemissernten¹¹⁵ sowie fatale Ernteauffälle im Weinbau¹¹⁶ im späten 16. Jahrhundert nachweisen. Als ein Indiz für den Zusammenhang zwischen landwirtschaftlichen Aktivitäten und der Hexenverfolgung kann hier auch die Datierung der Urgichten gesehen werden. Die erste hier erhaltene Urgicht von Barbara Stadtschreiberin (H01) datiert mit dem 22. November.¹¹⁷ Der ganze Prozess gegen die 19 Angeklagten erstreckt sich, zumindest nach dem hier vorhandenen Material, bis zum Vollzug des letzten Urteils am 18. April 1618¹¹⁸, was in etwa mit den „Ruhephasen“ des landwirtschaftlichen Produktionszyklus korreliert.

Obwohl die Bedingungen der kleinen Eiszeit die landwirtschaftliche Produktion und damit die Lebensgrundlage der Menschen immer wieder gefährdete, ist diese als strukturelle Voraussetzung, aber nicht als punktueller Auslöser aufzufassen. Gerade das Erntejahr 1617 war für Österreich unter der Enns keineswegs ein schlechtes, so schreibt Erich Landsteiner in *Crisis of Wine*:

Conditions for wine-growing improved in 1604 and this higher trend lasted until 1617. This year witnessed the largest wine harvest in Lower Austria and Western Hungary during the period of observation.¹¹⁹

Dass die Hainburger Prozesse auch ohne unmittelbare Missernte zustande kommen konnten, zeigt sich daran, dass diese in eine Reihe anderer Prozesse eingebettet waren. Sie stehen im Kontext mit Prozessen in Wiener Neustadt 1612, Bruck an der Leitha 1615/16, Rohrau 1616, abermals Bruck 1623 und schließlich erneut in Hainburg 1624.¹²⁰ Die zwei Prozesse in Hainburg 1624 wurden dabei einmal durch eine Besagung aus Bruck an der Leitha, ein andermal durch einen Akkusationsprozess ausgelöst. Vor allem die Verstrickung zwischen Hainburg und Bruck an der Leitha ist hier auffällig. Neben der Besagung von 1624 ist die Herkunft der beiden Richter im Hainburger Prozess 1617/18 sowie 1624 bemerkenswert.¹²¹ Franz Stenger stammt aus Hainburg, Paul Boeck hingegen aus Bruck.¹²²

Brázdil et al. 2005, S. 388–390. Die Rekonstruktion von Klimadaten weist eine Kernphase von 1550-1750 auf. Für die Perspektive der Kulturgeschichte siehe vor allem Behringer 2010a, S. 86–96. Behringer ist dabei auch besonders bekannt für die von ihm propagierte kausale Verbindung zwischen der kleinen Eiszeit und der Verfolgung von vermeintlichen Wettermacherinnen im Zuge der Hexenverfolgungen. Siehe beispielsweise in: Behringer 1995. Dillinger 2007, S. 78, benennt diese Sichtweise auf die Verfolgungen sogar explizit als „Behringer Paradigma“. Für eine Perspektive der Wirtschaftsgeschichte auf die kleine Eiszeit siehe Landsteiner 2001, S. 85–89.

¹¹⁵ Landsteiner 2001, S. 85. Vergleiche hierzu auch Schulze 1993, S. 297, der Teuerungskrisen für die europäische Wirtschaft in den Zeiträumen 1569-1575, 1585-1594, 1598-1602 und 1606-1616 nennt.

¹¹⁶ Landsteiner 1999, S. 327–332.

¹¹⁷ H01, 3r.

¹¹⁸ 3. Urteil. NoeLA - HS StA 1347, 68r. Ediert bei: Ignatieff 2009, S. 136.

¹¹⁹ Landsteiner 1999, S. 327.

¹²⁰ Raser 1987, S. 16–21.

¹²¹ Ediert in: Lang 2008, S. 116.

Darüber hinaus wird in einer Quelle von 1716 erwähnt, dass 26 zu Hainburg hingerichteten Männer und Frauen im Jahr 1618 auch Sigmund Harrer, den Bürgermeister von Bruck an der Leitha, bezichtigten.¹²³ Ob es sich bei den 19 Urgichten um sämtliche Hinrichtungen handelt oder tatsächlich nur um einen kleinen Ausschnitt einer größeren Verfolgung,¹²⁴ lässt sich daher heute ebenso wenig feststellen, wie der konkrete Anlassfall für den Beginn der Prozesswelle.

Betrachten wir die angeklagten Personen und ihre Biografien genauer, fällt auf, dass keine der 19 Frauen aus Hainburg selbst stammt.¹²⁵ Vielmehr stammten dreizehn Frauen aus Berg (ein kleiner Ort nahe Kittsee, heute mit rund 400 Einwohnern), fünf aus Bad Deutsch Altenburg und eine aus Hundsheim.¹²⁶ Gerade für die Einwohner von Berg dürfte dabei das nahe Kittsee ein wichtiger Bezugspunkt gewesen sein,¹²⁷ der nicht nur für den Gottesdienst erwähnt wird (z.B. bei H01) (Berg wurde erst 1724 eine eigene Pfarre¹²⁸), sondern auch als Zufluchtsort in militärischen Krisenzeiten diente (erwähnt bei H03 und H10).¹²⁹

Die soziale Stellung der Angeklagten ist schwer zu verorten, jedoch lässt der genannte Besitz von Kühen (z.B. H07, H14, H19), Häusern (z.B. H03, H17, H19) und Weingärten (z.B. H10) darauf schließen, dass die Spannweite wohl vom ländlichen Gesinde (H13, explizit als „Halterin“ benannt) bis zur Weinbäuerin (H10, hat Weingarten und Knecht) reicht und alle zumindest über eine landwirtschaftliche Subsistenz verfügten. In sechs der Urgichten wird

¹²² Beispielsweise ersichtlich in der Urgicht von Barbara Stadtschreiberin (H01, 3r). Boeck wird dabei im 1. und 3. Urteil 1617/18, sowie im Urteil 1624 gegen die drei angeklagten Frauen als Richter genannt, Stenger hingegen im 2. Urteil und in einem weiteren Prozess 1624 in Hainburg gegen Agnes Fabinätschin und Apolonia Schalitschin. Ediert in: Lang 2008.

¹²³ Suttinger und Walther 1716, S. 816–817.

¹²⁴ Die „Warhafftige neue Zeitung etc“ von Georg Gelhaar 1618 soll laut Soldan 1975, S. 532 sogar von rund „80 zauberischen Weibern“ berichten, die in Hainburg hingerichtet wurden. Ob es sich hierbei um eine maßlose Übertreibung handelt oder nicht, ist nicht zuverlässig zu beurteilen. Der hier vorliegende Korpus von 1617/18 macht jedoch formal einen sehr abgeschlossenen Eindruck (Eröffnung mit Nennung aller Gerichtspersonen, Schluss mit dem 3. Urteil inklusive Begnadigung), außerdem werden in den Urteilen keine Personen genannt, von denen nicht auch Urgichten vorliegen. Eine zweite Welle nach April 1618 kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

¹²⁵ Die nicht nachvollziehbare Vermutung bei Ignatieff 2009, S. 43, Barbara Stadtschreiberin komme (aufgrund fehlender Herkunftsangabe) aus Hainburg, erscheint unrichtig. Immerhin wird in der Urgicht von Barbara Stadtschreiberin (H01) erwähnt, sie ginge in Kittsee zur Kommunion und in der Urgicht von Dorothea Steirin (H16) wird sie explizit als „Stadtschreiberin beim Perg“ bezeichnet.

¹²⁶ Siehe die Tabelle unter 8.3 im Anhang. Günstig für die geografische Verortung ist hierbei die systematische Abfrage der Herkunft der Angeklagten in den Prozessakten von Hainburg.

¹²⁷ Gesamt wird Kittsee mindestens neunmal erwähnt. In allen Fällen in Urgichten von Frauen aus Berg.

¹²⁸ https://www.gemeindeberg.at/Ueber_unsere_Gemeinde/Geschichte. Zugriff am 17.03.2017.

¹²⁹ Dies erscheint insofern auch nachvollziehbar, da Berg, zumindest nach Auszügen aus der online verfügbaren Gemeindechronik, im Zuge der 1. Türkenbelagerung offenbar vollständig zerstört wurde und auch danach immer wieder unter den Überfällen von ungarischen Truppen zu leiden hatte. https://www.gemeindeberg.at/Ueber_unsere_Gemeinde/Geschichte. Zugriff am 17.03.2017.

darüber hinaus explizit angeben, die Angeklagten seien „evangelisch kommuniziert“ worden, was sich aber inhaltlich in keinem spezifischen Muster niederschlägt.¹³⁰

3.3.2. Rostock

Die Hansestadt Rostock liegt etwa 15 km landeinwärts von der Ostsee im Mündungsgebiet der Warnow. Mit etwa 11.000¹³¹ bis 14.000¹³² Einwohnern im Jahr 1600 war sie die bevölkerungsreichste Stadt Mecklenburgs. Die geografische Lage war der Stadt in zweierlei Hinsicht ein Vorteil: Einerseits bot die Warnow einen Wasserweg und damit eine gute Handelsverbindung in den mittelmecklenburgischen Raum, andererseits war der Zugang zur Ostsee von essentieller Bedeutung.¹³³ Eine wertvolle Ressource war der umfangreiche Waldbestand der 1252 erworbenen Rostocker Heide. Dieser deckte nicht nur den Holzbedarf der Stadt, sondern kam auch der umfangreichen Schweinemast zugute.¹³⁴ Ab dem 13. Jahrhundert erwarb die Stadt zahlreiche Gehöfte, darunter das Stadtdorf Warnemünde, 1323, das direkt an der Mündung des Flusses gelegen war. Damit war ab dem 14. Jahrhundert das Gebiet entlang der Warnow zwischen Rostock und der Ostsee nahezu vollständig unter Kontrolle der Stadt.¹³⁵ Sowohl diese Landerwerbungen als auch eine Reihe von Privilegien, wie die Zollfreiheit von 1218, das Münzrecht und die vollständige Gerichtshoheit auf Rostocker Territorium im Jahr 1385, hatte sich die Stadt vor allem durch ihre wirtschaftliche Prosperität von den Landesherren erkaufte.¹³⁶



Abbildung 9: Stadtansicht Rostocks 1653

¹³⁰ Einzig fällt auf, dass von den sechs evangelischen Personen vier aus Bad Deutsch Altenburg stammten, was für die Existenz einer evangelischen Gemeinde in Bad Deutsch Altenburg spricht.

¹³¹ Moeller 2007, S. 354.

¹³² Münch 2003b, S. 80.

¹³³ Wieden 1981, S. 114.

¹³⁴ Münch 2003a, S. 24.

¹³⁵ Wieden 1981, S. 117. Eine Ausnahme hiervon stellte lediglich das der Stadt gegenüberliegende Toitenwinkel dar. Dieses gehörte zur Moltkeschen Herrschaft und trug immer wieder kleinere Konflikte mit der Stadt aus.

¹³⁶ Wieden 1981, S. 117–118.

Die ursprünglich drei getrennten Städte wurden bereits 1265 zusammengelegt.¹³⁷ Dies sind die verarmte Altstadt um die Petrikirche und St. Nikolai (ganz links), die reiche und einflussreiche Mittelstadt mit St. Marien (Mitte) und die Neustadt mit St. Jacobi (rechts), wie auf der Stadtansicht von 1653 (Abbildung 9) noch deutlich zu erkennen ist.¹³⁸ Prägend für die Stadt war neben ihrer günstigen Lage auch die Rostocker Universität, die 1416 von den Herzögen Johann III. und Albrecht V. sowie der Stadt Rostock gemeinsam gegründet wurde.¹³⁹ Deren Juristenfakultät war als Quelle für Rechtsgutachten in Hexereiprozessen für ganz Mecklenburg von großer Bedeutung.¹⁴⁰ Rostock ging darüber hinaus 1531, bedeutend früher als das übrige Mecklenburg 1549, mit einer Ratsordnung zu Religionsachen zur Reformation über. Dem ging ein zehnjähriger Prozess voraus, der mit den Predigten Joachim Slüters in der verarmten Altstadt um St. Petri 1523 ihren Anfang nahm und sich gegen den Widerstand katholischer Institutionen wie der Klöster und der Universität vollzog.¹⁴¹

Für die Geschichte Rostocks in der Frühen Neuzeit besonders bedeutsam ist das beständige Streben der Stadt nach weitgehender Unabhängigkeit von den mecklenburgischen Herzögen. Trotz ihrer wirtschaftlich mächtigen Ausgangslage gelang es der Stadt nicht, den Status einer reichsunmittelbaren Stadt zu erlangen.¹⁴² Zwei zentrale Konflikte prägten im 16. Jahrhundert die Stadt: Einerseits die Auseinandersetzung mit den beiden Landesherrn Johann Albrecht I. (Mecklenburg-Schwerin) und seinem Bruder Ulrich III. (Mecklenburg-Güstrow),¹⁴³ andererseits ein Konflikt zwischen dem Rat und der Gemeinde der Stadt. Beide Konfliktfelder zeigen sich deutlich in der Auseinandersetzung mit den Herzögen, die sich im Vorfeld der hier behandelten Hexenverfolgungen zuspitzte.

Der schwelende Konflikt eskalierte aufgrund von Geldforderungen der Landesherrn an die Stadt. Die Forderung von 80.000 Gulden wuchs sich dabei zu einem innerstädtischen Konflikt aus. Der Rat favorisierte eine Steuer auf Nahrungsmittel, Bier und Agrarprodukte, also eine Art Umsatzsteuer. Die Gemeinde forderte hingegen die Einhebung einer Vermögenssteuer. Der Rat, der zunehmend in Bedrängnis geriet, holte sich Unterstützung bei Herzog Johann Albrecht, die Gemeinde wandte sich hingegen an seinen Bruder Ulrich. Eine Verschärfung der beiden Konflikte führte schließlich dazu, dass Herzog Johann Albrecht 1565 mit bewaffneten Truppen in die Stadt einmarschierte. Er veranlasste die Auflösung der Gemeindevertretung und setzte den Rat wieder ein. 1566 zog schließlich auch sein Bruder

¹³⁷ Wieden 1981, S. 115.

¹³⁸ Münch 1998, xxiv.

¹³⁹ Wieden 1981, S. 121.

¹⁴⁰ Lorenz 1982, S. 124–127.

¹⁴¹ Münch 2003b, S. 53–56.

¹⁴² Wieden 1981, S. 111.

¹⁴³ Schon seit 1555 bestand eine Quasiteilung des Landes, die in der Teilung des Herzogtums 1621 mündete. Münch 2003b, 59, 87.

Ulrich in die Stadt ein und beide einigten sich auf Kosten der Stadt. Sie veranlassten den Abriss der südlichen Stadtmauer mit dem Steintor und den Bau einer landesherrlichen Festung vor der Stadt.¹⁴⁴ Der Konflikt setzte sich in den folgenden Jahren fort. Herzog Albrecht sagte der Stadt 1573 die Fehde an, was trotz anfänglichen Erfolgen der Rostocker durch die Bundesgenossenschaft des Herzogs mit dem dänischen König und der Blockierung des Rostocker Hafens mit dem Einlenken der Stadt endete. Man einigte sich vorläufig im ersten Rostocker Erbvertrag von 1573. Die Stadt bestätigte damit das Durchgriffsrecht der Herzöge und verpflichtete sich auch die Landesordnung der Herzöge von 1562 anzuerkennen.¹⁴⁵ Ein ähnlicher Konflikt ereignete sich nach dem Tod Albrechts und wurde erneut durch das Eingreifen des dänischen Königs, der familiär eng mit den mecklenburgischen Herzögen verbunden war, beendet. Der zweite Rostocker Erbvertrag 1584 brachte nicht nur die neuerliche Bestätigung des Rechts der Herzöge, sondern auch die zusätzliche Einsetzung eines Hundertmännerkollegiums zur Jahreswende 1583/84, welches die Gemeinde personell stärker mit dem Rat verband und sich in den kommenden Jahren als die effektivere Stadtregierung erweisen sollte.¹⁴⁶

Trotz dieser politischen Konflikte war die wirtschaftliche Lage Rostocks gegen Ende des 16. Jahrhunderts keine schlechte. Neben dem allgemeinen Warenhandel spielte vor allem die Bierproduktion eine bedeutende Rolle. Damit verbunden war der Anbau von Getreide und Hopfen im Umland der Stadt. Neben dem Export war auch der Bierkonsum der Stadt selbst ein großer Absatzmarkt. So verfügten 149 Personen im Jahr 1629 über das Recht der Bierausschank und die Existenz von 250 Brauhäusern im Rostocker Grundregister verdeutlichte die Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges. Die sogenannten Brauherren stellten dabei nicht nur 40 Sitze im Hundertmännerkollegium, sondern besetzten auch überwiegend den Rat und das Bürgermeisteramt. Die Brauherren waren die Besitzer der Brauereien und meist gleichzeitig Kaufleute. Sie verfügten damit sowohl über wirtschaftliches als auch politisches Gewicht innerhalb der Stadt.¹⁴⁷ Neben den Bergenfahrern, also den Kaufleuten, die vor allem den für Rostock wichtigen Handel mit Skandinavien betrieben,¹⁴⁸ waren die vier sogenannten „großen Gewerke“ der Schuster, Bäcker, Schmiede und Wollenweber bedeutsam und stellten auch die 40 Sitze der Handwerker im Hundertmännerkollegium.¹⁴⁹ Hinzu kam die vor allem in der armen Altstadt angesiedelte Fischerei als ein weiterer

¹⁴⁴ Münch 2003b, S. 59–61.

¹⁴⁵ Wieden 1981, S. 126–129.

¹⁴⁶ Münch 2003b, S. 66–68.

¹⁴⁷ Münch 1998, S. xx–xxi.

¹⁴⁸ Münch 1998, xxviii.

¹⁴⁹ Münch 1998, xxix. sowie Münch 2003b, S. 68.

wichtiger Wirtschaftszweig.¹⁵⁰ Neben den städtischen Gewerben und der Fischerei waren vor allem die Alt- und Neustadt an ihren Stadträndern aber auch stark agrarisch durchdrungen. Sowohl die Windmühlen vor dem Köpelinertor in der Neustadt als auch die Wassermühlen am Mühlendamm in der Altstadt sowie eine Reihe von Scheunen, Gärten und Bauhöfen innerhalb der Stadt verdeutlichten eine unscharfe Grenzziehung zwischen Stadt und Land.¹⁵¹

In diesem für die Frühe Neuzeit vergleichsweise großstädtischen Raum waren die Hexenverfolgungen von 1584 grundsätzlich keine Neuheit. Zauberei- und Hexereianklagen in Rostock sind bis in die 1530er Jahre in größerer Zahl in den beiden Niedergerichtsbüchern belegt.¹⁵² Dennoch stehen die Prozesse am Anfang der ersten großen Verfolgungswelle in Mecklenburg, die erst ab den 1590ern an Intensität gewann.¹⁵³ Die Verfolgungen von 1584 wurden in der Literatur vor allem in Verbindung mit dem oben beschriebenen Konflikt über die Rechtshoheit zwischen den Herzögen und der Stadt gelesen.¹⁵⁴ Von nicht minderer Bedeutung war aber auch der einsetzende Agrarstrukturwandel in Verbindung mit Veränderungen in der städtischen Armutspolitik.

In Rostock entwickelte sich in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eine zunehmende Tendenz zur Gutswirtschaft. Das Schrumpfen der im Umfeld der Stadt liegenden Dörfer verlief parallel zur Entwicklung großer Pachthöfe, was den ohnehin erheblichen Landbesitz der städtischen Oberschicht durch einen Rückgang der bäuerlichen Selbstständigkeit verfestigte. Diese „bauernfeindliche Politik“, wie sie Münch nennt, führte zu regelrechten Bauernlegungen, die oft mit vorhergehenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten und Brandschäden verbunden waren.¹⁵⁵

Parallel zu dieser keineswegs für Rostock spezifischen Entwicklung verändert sich das System der städtischen Armenfürsorge. Wie Krüger und Schön aufzeigen, kamen mit der Reformation teils durch Reformierung oder Abschaffung der Klöster, teils durch Neugründungen zur mittelalterlichen Armenfürsorge der kirchlichen Institutionen städtische Fürsorgeeinrichtungen hinzu.¹⁵⁶

Dass man die Kommunalisierung und Professionalisierung der Armenversorgung mit dem verschärften Vorgehen vor allem gegen ortsfremde Bettler im Sinne des Heimatprinzips verband, zeigt sich in der Armenordnung für das Rostocker Katharinenkloster von 1562/63. Essentiell für diesen einerseits mildtätigen, andererseits strafenden Umgang mit Armut ist die

¹⁵⁰ Münch 1998, xxvii.

¹⁵¹ Münch 1998, xxvi.

¹⁵² Ordelbücher des Niedergerichts. STA HRO 1.1.3.1. Nr 230 und 231.

¹⁵³ Moeller und Füssel 2006, S. 418.

¹⁵⁴ Zu diesem Schluss kommt auch Moeller 2007, S. 360.

¹⁵⁵ Münch 2003b, S. 75–76.

¹⁵⁶ Krüger und Schön 2005, S. 237–238.

Unterscheidung aus derselben Armenordnung in eine „unwürdige, gottlose Gruppe“ von „mutwilligen“ Armen und Bettlern, sowie eine Gruppe von „rechten“ Armen wie Arbeitsunfähigen oder Katastrophenopfern.¹⁵⁷ Diese Unterscheidung in gute und schlechte Bettler zeigt sich unmittelbar in den Prozessakten. So heißt es in der Urgicht von Cersten Brandes: „16. Bekandt, das vnter den Armen viel Böse Weiber weren, die den todt auch wol verdienet den sie hetten wol souiel böses gethan alß sie, auch gingen dar welche mancken, die doch genug hetten, das sie nicht bedeln dorffen.“¹⁵⁸

Ein ähnliches Bild zeigt die Policeyordnung der Mecklenburgischen Herzöge von 1562, die mit den Rostocker Erbverträgen auch in der Rostocker Policeyordnung von 1576 Aufnahme fand. Dort heißt es unter dem Titel „Von Zauberey, Wahrsagern, Zigeunern, fremden Bettlern, Landes-Knechten und Müßiggängern“:

„Uns komme auch Klagen für daß in Unsern Fürstenthumen, sich große Ärgerniße und Mißbräuche göttlichen Worts durch Zaubern, Beschwerden und teuflisch Wahrsagen zutrage, dadurch unsere Unterthanen zur Abgötterey, After-Glauben und Schaden geführet werden.

Demnach ordnen und wollen Wir, so jemand, wes Standes der wäre, sich des Wahrsagens oder anderer Zauberey befleißigen, und dadurch den Leuten Schaden und Unglück zufügen würde, daß derselbe mit dem Feuer gestraffet werden soll. Wo aber jemand Zauberey gebrauchte, und damit Niemand Schaden gethan, der soll sonsten nach Gelegenheit der Sache gestraffet werden. [Anm. Man beachte in dieser Formulierung die beinahe wörtliche Übereinstimmung mit der Carolina. §109.]

Was auch für Schaden, Nachtheil und Betrug durch die Zigeuner, fremde Bettler, Müßiggänger und gardende Landesknechte, unsern Unterthanen, gemeinen Ruß und Haus armen Leuten zugefüget wird, das ist jedermänniglichen bewust. [...] Es soll auch ein jede Obrigkeit ingemein auf alle andere Müßiggänger fleißig Achtung haben, und derselben Handels und Wandels sich erkundigen, sie zur Arbeit und anderer ehrlichen Handthirung vermahnen, und wo sie solches nach Erkundung ihres Handels, nicht annehmen würden, sollen sie an keinem Orte in Unseren Landen und Fürstenthumen geduldet oder gelitten werden.“¹⁵⁹

Hier ist die Hexereianklage im Fahrwasser einer Politik der Sozialdisziplinierung gegen eine als Bedrohung wahrgenommene Unterschicht aufzufassen. Das Delikt der Hexerei erfüllt dabei wohl auch die Funktion zur Kriminalisierung mobiler Randgruppen in den Städten.¹⁶⁰

Diese beiden Aspekte, Agrarstrukturwandel und Wandel der Armutspolitik lassen sich in den Urgichten deutlich erkennen. So liest man in der Urgicht von Dorothea Bremer:

„1. Bekandt, das sie mit Ihrem Man thor Satow vertrewet worden, vnd hetten vor Godeßleute gedienet Zum Radegeesten, zu Stebelow, zu Janmdorp, zum Hanwelde, zum Stefenshagen, Dannenborg, zu Pastorp, zu Wittenbecke, Zum Euerdeshagen, zu konow, zu Nyen bukow, zu Bautkow, von dar wer sie mit Ihrem Man vnd kindern in die Stadt gezogen.

2. Bekandt, das sie alhier in die 10 Jhar gewonet, Ihr man hette die Burgeschafft nicht, auch hette sie kein Zeichen vnd gleichwol alletag gebetelt vmb trincken.“¹⁶¹

¹⁵⁷ Krüger und Schön 2005, S. 244–254.

¹⁵⁸ R06, 293v.

¹⁵⁹ Mecklenburgische Polizei- und Landgerichtsordnung, 1562. 43-44.

¹⁶⁰ Moeller 2007, S. 367.

¹⁶¹ R4, 277v.

Dorothea Bremer stellte keinen Ausnahmefall dar. Die Mehrheit der Angeklagten waren Bettlerinnen im städtischen Raum. Wenn sie auch teilweise aus dem Umland der Stadt stammten, war doch anhand der in den Narrativen genannten Straßen und Plätze der aktive Lebensraum zum Zeitpunkt der Anklage offenbar die Stadt und das ihr unmittelbar zugehörige Umland. Die Biografie der Angeklagten zeichnet häufig eine Entwicklung von der ländlichen Tagelöhnerin oder Hirtin zur Bettlerin in der Stadt. Dementsprechend sind die Urgichten von Streitigkeiten über verweigerte Almosen geprägt. In 11 von 18 Urgichten wird darüber hinaus angegeben, die Angeklagten lebten in einem Keller.¹⁶² In Rostock existierten um 1600 etwa 1.000 Kellerwohnungen, die üblicherweise von den Ärmsten der Armen bewohnt wurden.¹⁶³ Ernst Münch betont, dass durch die Kellerwohnungen (die eine bauliche Einheit mit den Buden und Giebelhäusern bildeten) ein unmittelbares Nebeneinander von Ober- und Unterschichten gegeben war, das sich als besonders konfliktfördernd erwies.¹⁶⁴ Tatsächlich treten die Namen einflussreicher Ratsfamilien wie Beselin, Dobbin oder Nettelblatt als Antagonisten der Hexen in den Narrativen hervor.¹⁶⁵

¹⁶² Dies setzt voraus, dass die Urgichten in diesem Fall die tatsächliche Wohnsituation wiedergeben. Falls diese Wohnsituation Fiktion sein sollte, zeigt es doch zumindest die deutliche Assoziation der Hexereivorstellung mit den in Kellerwohnungen lebenden städtischen Unterschichten.

¹⁶³ Münch 1998, xix.

¹⁶⁴ Münch 1998, S. xvii–xviii.

¹⁶⁵ Für die Bedeutung dieser Familien: Münch 2003b, S. 82. Für Beispiele in den Urgichten: Dobbin mindestens achtmal (bei R2, R4, R6, R7, R10, R12, R13). Beselin mindestens neunmal (bei R4, R6, R14, R17, R18) und Nettelblatt mehrfach bei R18.

4. Quantitative Analyse des Kategoriensystems

Die quantitative Analyse des Kategoriensystems ermöglicht einen Überblick über das Material und fungiert dabei auch als Kontrastmittel. Auffälligkeiten oder Muster werden als Hinweisgeber in die qualitative Analyse einbezogen und durch diese auf ihre Validität hin überprüft. Hierfür werden generell vier verschiedene Analyseverfahren eingesetzt.

Die **Häufigkeitsanalyse** stellt eine einfache Quantifizierung da, bei der die Anzahl der Codings in den jeweiligen Kategorien erhoben wird. Hierbei geben die absoluten Zahlen an, in wie vielen Absätzen das jeweilige Element vorkommt. Dies sagt jedoch nichts darüber aus, wie viel Text des jeweiligen Absatzes sich auf die Kategorie bezieht. Beispielsweise ist der Hexenflug in Rostock nur ein Nebensatz in den umfangreichen Absätzen zum Hexensabbat. Dieser Umstand wird durch die qualitative Analyse sowie weitere Analyseschritte relativiert. Die Häufigkeit vermittelt damit einen groben Eindruck von der Schwerpunktsetzung.

Die **Verteilungsanalyse** ist eine verfeinerte Form der Häufigkeitsanalyse und zeigt die Verteilung der einzelnen Kategorien über die Dokumente auf. Hierbei werden inhaltliche Schwerpunktsetzungen in Bezug auf die Einzelpersonen untersucht sowie durch chronologische Anordnung inhaltliche Veränderungen im Prozessverlauf verdeutlicht.

In der **Überschneidungsanalyse** wird die Mehrfachcodierung der einzelnen Absätze genutzt, um aufzuzeigen, welche Kategorien gemeinsam auftreten. Damit zeigen sich Überschneidungen und inhaltliche Bezüge der verschiedenen Elemente.

Die **Strukturanalyse** schließlich bildet die spezifische Abfolge der einzelnen Kategorien in den Dokumenten ab. Damit ist es möglich, die Textstruktur zu erfassen und die Strukturveränderungen in den Dokumenten über den Prozessverlauf abzubilden. Gleichzeitig wird durch die Strukturanalyse ersichtlich, wie viel Text von den fünf Hauptkategorien erfasst wird. Die Erklärung der unterschiedlich stark ausgeprägten Lücken wird anschließend durch die als „weitere Elemente“ gesammelten Codings qualitativ beschrieben.

4.1. Häufigkeitsanalyse

Bereits mit einem ersten Blick auf die Codehäufigkeit fallen deutliche Unterschiede zwischen Hainburg und Rostock auf. Der Teufelspakt ist mit 71 Absätzen in Hainburg gegenüber nur 27 in Rostock in ersterem wesentlich häufiger. Bei der Teufelsbuhlschaft verhält es sich hingegen konträr. Während in Hainburg die Buhlschaft nur für 29 Absätze gezählt wurde, ist in Rostock die Buhlschaft mit 40 Codings sogar häufiger vertreten als der eigentliche Paktschluss.

	Hainburg	Rostock	Hainburg	Rostock
Teufelspakt	71	27	20%	7%
Teufelsbuhlschaft	29	40	8%	11%
Hexensabbat	44	22	12%	6%
Hexenflug	43	16	12%	4%
Schadenszauber	16	1	5%	0%
Wetterzauber	65	7	18%	2%
Personenschaden	19	120	5%	32%
Tierschaden	11	46	3%	12%
Besitzschaden	2	41	1%	11%
Pflanzenschaden	22	0	6%	0%
Kindsmord	9	9	3%	2%
Zaubermittel	7	20	2%	5%
Zaubereierlernen	15	24	4%	6%
SUMME	353	373	100%	100%

Tabelle 4: Codehäufigkeit pro Dokumentgruppe

Der Hexensabbat wiederum ist mit 44 Absätzen gegenüber 20 Absätzen absolut betrachtet ein wesentlich häufigeres Element in Hainburg. Dasselbe gilt für den Hexenflug mit 43 zu 16 Absätzen. Die höhere Anzahl bei beiden Kategorien spricht für eine stärkere Integration des Hexensabbats sowie des Hexenflugs in den übrigen Text.

Noch deutlicher als in den vier Hauptkategorien sind die Unterschiede in den Subkategorien des Schadenszaubers. In Hainburg ist der Wetterzauber mit 65 Codings mit Abstand das häufigste Element im Text, gefolgt mit 22 Codings vom inhaltlich wie formal ähnlichen Pflanzenschaden. Darauf folgen Personenschaden mit 19 Codings und Tierschaden mit 11 Codings als mittelmäßig häufige Kategorien. Der Kindsmord schließlich bleibt mit 9 Codings ein Randphänomen, während der Besitzschaden mit nur 2 Codings eine völlig untergeordnete Rolle einnimmt.

In Rostock bildet der Personenschaden mit 120 Codings die dominante Gruppe (32% der Gesamtzahl). Darauf folgen der Tierschaden mit 46 Codings und der Besitzschaden mit 41 Codings mit ähnlich mittelmäßiger Häufigkeit. Kindsmord mit 9 Codings und Wetterzauber mit nur 7 Codings spielen hingegen eine geringe Rolle. Der Pflanzenschaden wiederum lässt sich in keinem einzigen Absatz belegen.

Auffällig sind somit vor allem die massiven Unterschiede bei den Schadenszaubertypen. Während in Hainburg der Wetterzauber gefolgt vom Pflanzenschaden das häufigste Element ist, fehlen beide in Rostock weitgehend. Der bei Rostock wiederum dominante Personenschaden spielt in Hainburg nur eine mittelmäßige Rolle, der dort ebenfalls

bedeutsame Besitzschaden ist in Hainburg kaum zu finden. Eine für beide Gruppen ähnliche mittelmäßige Bedeutung kann dem Tierschaden sowie dem Zaubereierlernen beigemessen werden. Das Zaubermittel ist in Rostock häufiger. Der Kindsmord bleibt in beiden Gruppen von geringer Bedeutung.

Bildet man aus den sich inhaltlich nahestehenden Elementen drei Gruppen, aus Teufelpakt und Buhlschaft, Hexensabbat und -flug sowie dem Schadenszauber, zeigt sich der Gewichtungunterschied innerhalb der Hauptkategorien noch deutlicher.

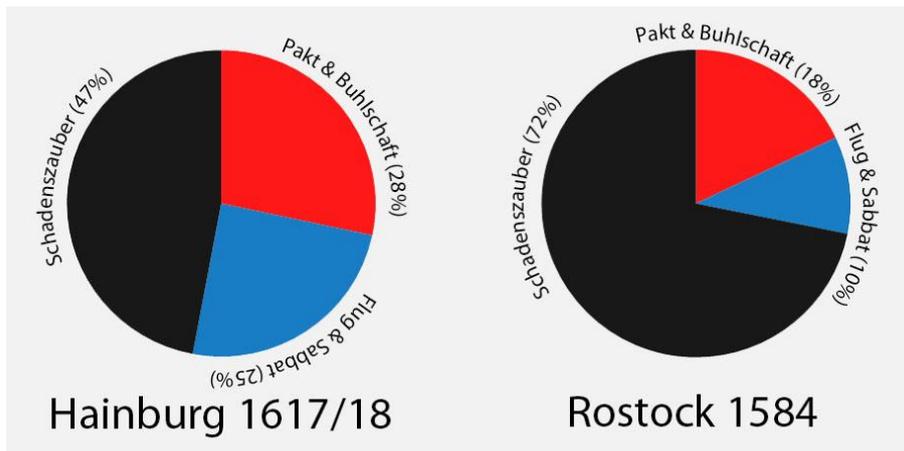


Abbildung 10: Relative Gewichtung der Elemente

Der Schadenszauber ist in Hainburg mit 47% der Codings das häufigste Element, die anderen beiden Gruppen sind mit 28% bzw. 25% in etwa gleich gewichtet. In Rostock liegt der quantitative Schwerpunkt mit 72% wesentlich stärker auf dem Schadenszauber, während Pakt und Buhlschaft mit 18% eine untergeordnete Rolle spielen und der Sabbat mit Hexenflug marginal relevant ist und nur 10% der Codings umfasst.

4.2. Verteilungsanalyse

Die Verteilungsanalyse beschreibt die Verteilung der Codings über die einzelnen Urgichten und erlaubt Einblicke in die thematischen Schwerpunktsetzungen. Aufgrund der großen und kaum übersichtlichen Zahlenfülle werden die Zahlen als Symbole (Quadrate für Hainburg, Kreise für Rostock) entsprechend ihrer relativen Größe dargestellt. Die Berechnungsgröße bezieht sich dabei auf die Spalte. Wie jede Visualisierungsform ist dies eine Verzerrung der absoluten Zahlen, hier ist diese jedoch nützlich, da die Schwerpunktsetzung der einzelnen Dokumente von Interesse ist. Die schwarzen Trennlinien stellen die dazwischen liegenden Urteile bzw. Hinrichtungen dar. Im Anhang finden sich jeweils die Grafiken in absoluten Zahlen (8.4.1).

HAINBURG

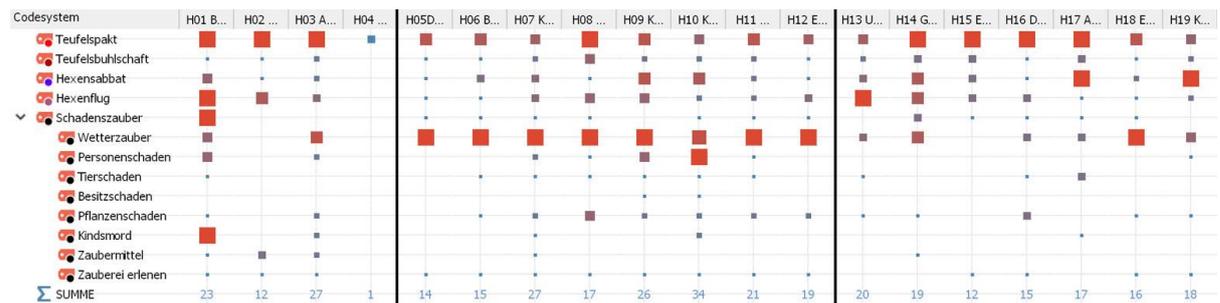


Abbildung 11: Verteilung der Codings auf die Einzeldokumente, Hainburg

In Hainburg sind drei Phasen des Prozesses zu erkennen, die durch die Gerichtsurteile vom 29. Dezember (H1-H4), 5. Februar (H5-H12) und 18. April (H13-H19) deutlich getrennt werden.

Die vier Hauptkategorien Pakt, Buhlschaft, Flug und Sabbat waren durchgehend bei allen 19 Urgichten zu finden.¹⁶⁶ Deutliche Unterschiede zeigen sich beim Schadenszauber. Der Wetterzauber stellt wie in der Häufigkeitsanalyse das dominante Element dar. Auffällig ist dabei, dass dieses Element in der zweiten Phase des Kettenprozesses besonders häufig auftritt. Ebenso häufen sich Personenschaden, Tierschaden und Pflanzenschaden vor allem in dieser zweiten Phase. Dokument H01 (Barbara Stadtschreiberin) sticht dabei mit deutlichen Abweichungen wie der Betonung des Hexenflugs, des allgemeinen Schadenszaubers¹⁶⁷ und des Kindsmords als Sonderfall hervor.¹⁶⁸

¹⁶⁶ H04 umfasst nur zwei Absätze, einen mit der Altersangabe und einen zum Teufelspakt, mit dem anschließenden Vermerk des Foltertodes der Angeklagten. Diese Urgicht wird dabei hier wie auch im Folgenden nicht mit der Formulierung „alle“ gemeint.

¹⁶⁷ Die in der Hauptkategorie „Schadenszauber“ verbleibenden Codings stellen jene Absätze dar, die eine allgemeine Schadenszauberhandlung beschreiben, deren Ziel oder Schadenswirkung allerdings nicht angegeben ist. Diese allgemeinen Formulierungen sind qualitativ nicht aussagekräftig, werden quantitativ jedoch erhoben, um keine künstlichen Lücken zu konstruieren (siehe hierfür 4.4).

¹⁶⁸ In Bezug auf die Unterschiede zwischen zweiter Prozessphase und erster/dritter Phase sei angemerkt: Das erste und dritte Urteil wurde von Paul Boeck von Bruck an der Leitha gesprochen, das zweite Urteil von Franz Stenger aus Hainburg. Möglicherweise besteht hier ein Zusammenhang. Generell entsteht auch der Eindruck einer stärkeren Normierung in der zweiten Phase, sowie einer Verkürzung der Urgichten in der dritten Phase. Potenziell könnte dies mit der Professionalisierung des Verfahrens über den längeren Verlauf der Verfolgung (November bis April) in Verbindung stehen.

ROSTOCK

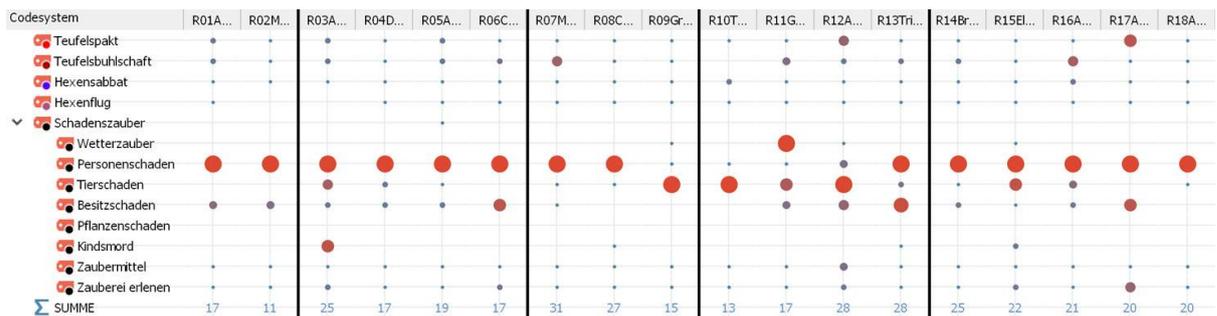


Abbildung 12: Verteilung der Codings auf die Einzeldokumente, Rostock

In Rostock führt eine Unterteilung nach demselben Prinzip (hier nach Hinrichtungsdatum, da kein Urteilsdatum vorhanden ist) zu einer grundlegend anderen Struktur des Prozesses. Es wurden jeweils zwei bis fünf Angeklagte zugleich hingerichtet und die Zeitintervalle waren mit jeweils rund 14 Tagen anstatt ein bis zwei Monaten deutlich kürzer.¹⁶⁹

Auch hier sind die Kategorien Teufelspakt, Buhlschaft, Sabbat und Hexenflug beinahe in allen Prozessen verbreitet, wenn auch mit geringer Intensität. Auffällig ist das Fehlen der Teufelsbuhlschaft bei Thies Lindemann (R10), der einzigen männlichen Hexe. Ebenso fehlt zweimal der Hexenflug bei R02 und R03, wo die Anreise zum Sabbat unklar bleibt.

Beim Schadenszauber zeigen sich wiederum deutliche Gewichtungsunterschiede in den Subkategorien. Der Personenschaden bildet wie in der Häufigkeitsanalyse die bedeutsamste Subkategorie. Jedoch fällt hier auf, dass in den Urgichten R09, R10 und R12 eine Verschiebung vom Personenschaden zum Tierschaden auftritt. Mit Vorgriff auf die qualitative Analyse zeigt sich, dass R09-R12 offenbar aus dem Stadtdorf Warnemünde stammen dürften. R09, R10 und R12 sind dabei offenbar Hirtinnen bzw. Hirten, R11 weist einen besonders starken Bezug zur Seefahrt auf. Möglicherweise griff hier mit R09 die Verfolgung auf Warnemünde über. Die übrigen Subkategorien treten in weitgehend ähnlicher Verteilung in allen 18 Dokumenten auf.

Im Vergleich zeigt sich für beide Prozessgruppen, dass die Hauptkategorien Pakt, Buhlschaft, Sabbat und Flug relativ gleichmäßig verteilt sind. Hingegen zeigen sich deutliche Unterschiede in den Subkategorien des Schadenszaubers. Konzentrationen gewisser Schadenszaubertypen auf einzelne Personen oder Personengruppen sind feststellbar.¹⁷⁰

¹⁶⁹ Dies spricht möglicherweise für einen „tröpfchenweisen“ Verlauf gegenüber den „Wellen“ in Hainburg. Möglicherweise war die Stadtadministration von Rostock effektiver oder hatte häufigere Gerichtstermine.

¹⁷⁰ Dies deckt sich beispielsweise mit der Einschätzung von Voltmer 2015, S. 38: „Auch müsste mit Blick auf die Hexenprozesse nach den regionalen Unterschieden gefragt werden, danach, ob möglicherweise die Standardisierung beim „harten“ Kern des Deliktes, dem Teufelspakt, besonders elaboriert ausfiel, während die Geschichten um Schadenszauber und Kleinmagie, gewonnen möglicherweise in niedergerichtlichen Rügeverfahren, individueller blieben.“

4.3. Überschneidungsanalyse

Für die Darstellung der Überschneidungsanalyse wurden die Überschneidungen der Subkategorien untereinander an dieser Stelle ausgelassen, da sie analytisch wenig Aussagekraft besitzen. Für die vollständige Abbildung mit absoluten Zahlen sei auf den Anhang verwiesen (8.4.2). Die Berechnung der Symbolgröße folgt der Gesamtzahl an Codings der jeweiligen Dokumentengruppe (Hainburg, Rostock).

HAINBURG

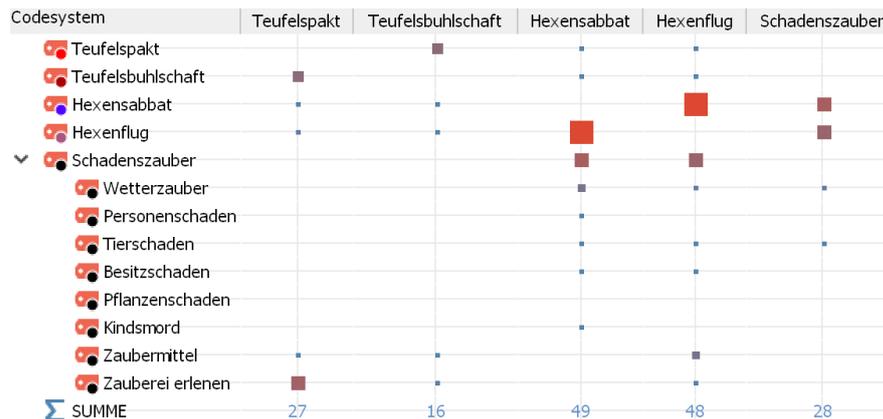


Abbildung 13: Überschneidungen der Kategorien, Hainburg

Als häufigste Überschneidungen treten in Hainburg der Hexensabbat und der Hexenflug auf. Dies ist wenig verwunderlich, da durch den Flug zum Sabbat beide Delikte in engem Zusammenhang stehen. Ebenso verhält es sich mit der Überschneidung von Teufelspakt und Buhlschaft sowie vom Teufelspakt und dem Erlernen von Zauberei. Auffällig ist, dass vor allem der Hexensabbat Überschneidungen mit dem Wetterzauber, dem Personenschaden, dem Tierschaden, dem Besitzschaden, dem Kindsmord und vor allem mit dem unspezifischen Schadenszauber aufweist. Generell spricht die Anzahl von 216 Überschneidungen, trotz sehr knapper Formulierung, für eine starke Verschränkung aller fünf Elemente

ROSTOCK

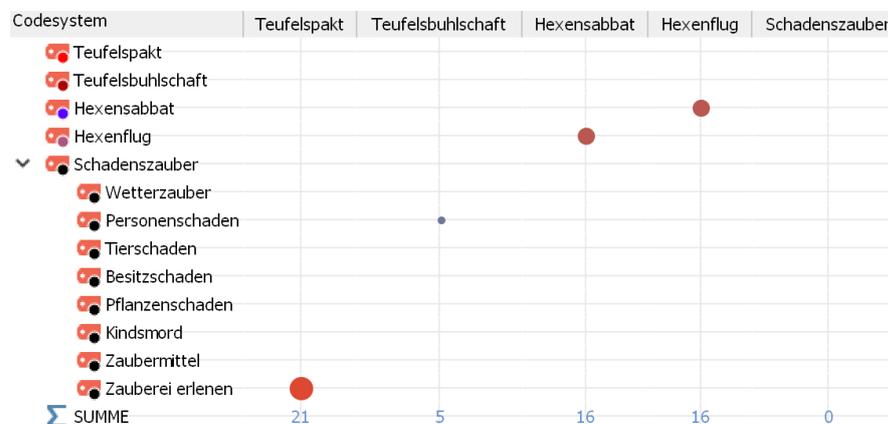


Abbildung 14: Überschneidungen der Kategorien, Rostock

In Rostock treten trotz der längeren Absätze nur wenige Überschneidungen auf. Neben der typischen Überschneidung von Sabbat und Flug und der Überschneidung von Pakt und Zaubereierlernen tritt nur die Überschneidung von Buhlschaft und Personenschaden hinzu. Diese Überschneidung beschreibt den Schadenszauber gegen den Ehemann als Konsequenz aus der Buhlschaft. Auffällig ist, dass die zu erwartende Überschneidung von Teufelspakt und Teufelsbuhlschaft nicht feststellbar ist. Generell ist die Anzahl von 106 Überschneidungen gering.

Beide Gruppen weisen damit die zu erwartenden Überschneidungen aus Pakt und Zaubereierlernen sowie Hexenflug und Hexensabbat auf. Ansonsten fällt die sehr geringe Überschneidungshäufigkeit in Rostock im Vergleich zu Hainburg auf. Da die Absätze in Rostock deutlich umfangreicher sind, war eher eine höhere Häufigkeit an Überschneidungen zu erwarten. Besonders in Bezug auf Hexensabbat und Hexenflug fällt auf, dass dieser in Rostock in völliger Isolation zum übrigen Material steht, während er in Hainburg eine Vielzahl unterschiedlicher Überschneidungen aufweist. Dies spricht für eine segregierte Hexereiimagination in Rostock gegenüber einer integrierten Hexereiimagination in Hainburg.

4.4. Strukturanalyse

Für die Strukturanalyse wird mittels eines „Dokumentenvergleichsdiagramms“ visualisiert, welche der fünf Hauptkategorien in den einzelnen Absätzen der Texte auftreten. Hierfür wurde die Farbzunordnung gewählt: Teufelspakt (rot), Buhlschaft (braun), Sabbat (blau), Flug (lila), Schadenszauber (schwarz). Hinzu kommt eine Codierung in grün, die das Ende des jeweiligen Dokuments markiert. Das Dokumentenvergleichsdiagramm weist den Absätzen eine einheitliche Breite zu. Die Spalten beziehen sich auf die einzelnen Absätze (Absatz 1, 2, 3...), die Zeilen auf die jeweiligen Einzeldokumente in chronologischer Ordnung (H01, H02, H03...). Die Zelle wird mit der Hauptkategorie in der entsprechenden Farbe gefüllt, bei mehreren Elementen werden diese anteilsmäßig dargestellt.

HAINBURG

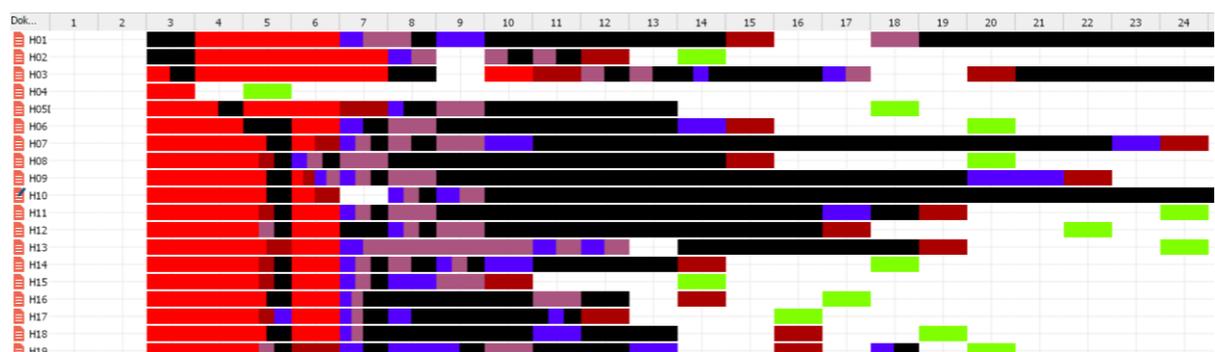


Abbildung 15: Struktur der Texte anhand der Kategorien, Hainburg

Für Hainburg zeigt sich eine klare Struktur der Dokumente. Absatz 1 und 2 umfassen stets den Titel der Urgicht und die Abfrage des Alters. Die Absätze 3 bis 6 befassen sich mit dem Teufelspakt, wobei Absatz 5 das Zaubereierlenen mit dem Teufelspakt zum Inhalt hat. In den Absätzen 7 bis 9 wird überwiegend der Flug mit dem Sabbat erwähnt. Im Anschluss erfolgt zumeist ein Block an Schadenszaubern (ca. Abs. 9 bis 14), gefolgt von einem Absatz zur Buhlschaft. Vor allem gegen Textende hin treten Lücken auf, also Textstellen die sich mit Inhalten befassen, die außerhalb der fünf Hauptkategorien liegen. Diese umfassen hier zumeist die Hostienschändung und die Teufelsanbetung (siehe Abschnitt 5). Die Variation in der Länge der Texte liegt dabei eindeutig in der Anzahl der Schadenszaubercodings (zahlreich bei H06-H12, wenige bei H15-H19). Dies unterstreicht die Einschätzung aus der Verteilungsanalyse, wonach es eine stärkere Variation innerhalb des Schadenszaubers gibt.¹⁷¹ Generell zeigt sich eine hohe Dichte, die fünf Hauptkategorien treten in einem Großteil der Absätze auf und es existieren nur wenige Lücken zwischen den codierten Textabschnitten.

ROSTOCK

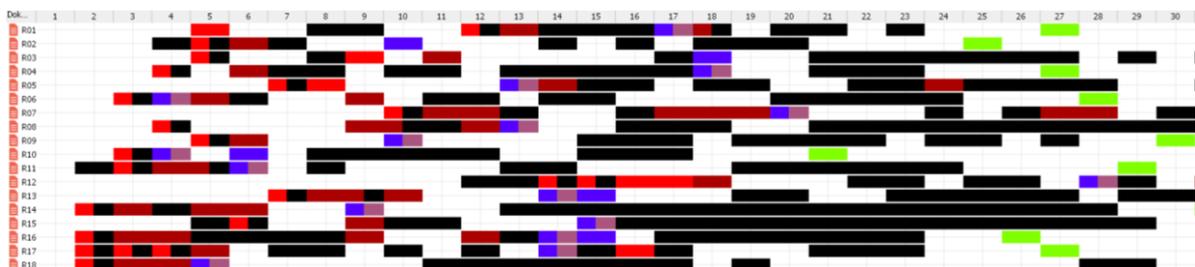


Abbildung 16: Struktur der Texte anhand der Kategorien, Rostock

In Rostock stehen Pakt und Buhlschaft überwiegend in der ersten Texthälfte (Abs. 2 bis 15), Hexenflug und Sabbat in der Mitte (Abs. 9 bis 18) und Schadenszauber vor allem in der zweiten Texthälfte (Abs. 16f). Auffällig sind die teils deutlichen Lücken in der ersten Texthälfte. Hierbei handelt es sich vor allem um Beschreibungen populärmagischer Praktiken wie Wahrsagen und Heilen, die nicht unmittelbar mit Pakt oder Schadenszauber in Bezug gesetzt werden und in einigen Fällen am Anfang des Textes stehen. Hier lassen sich tendenziell zwei Typen von Dokumenten erkennen, jene die unmittelbar mit dem Pakt beginnen (z.B. R06, R11, R14 sowie R16-18), und jene, die mit populärmagischen Praktiken beginnen (z.B. R05, R07, R12).¹⁷²

Im Vergleich beider Korpora (Rostock und Hainburg) ein ähnlicher Aufbau: Pakt und Buhlschaft am Beginn, Sabbat und Hexenflug in der Mitte, Schadenszauber am Ende des

¹⁷¹ Siehe auch Anmerkung 170.

¹⁷² Dies könnte dafür sprechen, dass die Anklage wegen Wahrsagerei und die Anklage wegen Hexerei nur unvollständig verschmolzen sind und generell unterschieden wurden. Dies legt auch die Unterscheidung der Carolina 21§ nahe, bzw. die Unterscheidung in der Mecklenburgische Landgerichtsordnung. 43.

Textes. Als Unterschied tritt jedoch deutlich hervor, dass die Hainburger Urgichten einheitlich strukturiert wurden und offenbar einem genauen Frageschema (Fragstück) folgten. In Rostock besteht eine ähnliche Tendenz, vielleicht eine gewohnte Praxis oder allgemeine Vorschrift, enge Strukturierungen sind jedoch nicht ersichtlich. Darüber hinaus wird das Material zu Hainburg durch die fünf Hauptkategorien weitgehend erfasst und weist nur geringe Lücken auf. In Rostock entstehen vor allem durch populärmagische Elemente deutliche Leerstellen.

5. Qualitative Analyse der Kategorieinhalte

Nicht nur Studierende fühlen sich an diesem Punkt des Forschungsprozesses unsicher und scheuen das Risiko qualitativer Forschung, weil eben die Analyseprozesse und die einzelnen Schritte der Auswertung in der Literatur nicht genau beschrieben und deshalb nur schwer nachvollziehbar sind.¹⁷³

Dies schreibt Udo Kuckartz in seiner Einführung *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. Um nun in der qualitativen Auswertung bzw. Beschreibung der Kategorieinhalte einer intuitiven Beliebigkeit vorzugreifen, müssen einige grundlegende Parameter festgelegt werden. Alle Aspekte der Kategorieinhalte vollständig und erschöpfend zu beschreiben, ist weder möglich noch zielführend. Prinzipiell stellen sich zwei Grundsatzzfragen, nämlich ob erstens die interne Heterogenität oder die interne Homogenität des Materials herausgearbeitet werden soll und ob zweitens Ähnlichkeiten oder Verschiedenartigkeit der beiden Prozessgruppen zueinander betont werden sollen.

Beide Prozessgruppen, Hainburg und Rostock, sind einerseits sehr homogen, andererseits treten in beiden Fällen Ausreißer auf, die für das jeweilige Korpus einzigartig sind. In der Frage, ob nun das Allgemeine oder das Besondere bei der Analyse fokussiert werden soll, muss die Entscheidung in diesem Fall klar zugunsten des Allgemeinen fallen. Der Vergleich des jeweils Allgemeinen erscheint wesentlich zielführender und er erfordert, die Sonderfälle weitgehend auszublenden. Dies erfolgt über eine Homogenisierung der Kategorieinhalte, wobei die Inhalte der jeweiligen Kategorie im Anschluss an den Hauptdurchlauf gruppiert werden. Ziel ist es, die teils sehr umfangreichen Kategorien in „natürliche Kategorien“ im Sinne Kuckartz¹⁷⁴ aufzuteilen. Diese qualitativen Unterkategorien werden hier als „Gruppen“ bezeichnet.¹⁷⁵ Diese müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie enthalten Textstellen von mindestens zwei verschiedenen Einzeldokumenten.
- Sie beinhalten nur Texte von einer einzigen Prozessgruppe, damit zuerst die Homogenität und Heterogenität der Gruppen für den anschließenden Vergleich erhoben werden kann.
- Sie umfassen vorzugsweise zwischen 5 und 20 Codings, um eine praktikable Größe für einen qualitativen Vergleich zu bilden.

¹⁷³ Kuckartz 2014, S. 20.

¹⁷⁴ Kuckartz 2014, S. 44.

¹⁷⁵ Generell stellen diese „Gruppen“ genauso Kategorien dar. Die Wahl eines anderen Begriffes erfolgt hier auf eigener Entscheidung zu Gunsten der sprachlichen Klarheit. Die Kategorien und Subkategorien entstehen am gesamten Text. Die Gruppen bilden eine Gruppierung der bereits codierten Textstellen unter spezifischen Gesichtspunkten. Die Zuordnung zu diesen Gruppen ist nur für die qualitative Analyse relevant und als Hilfsmittel konzipiert. Sie findet in der quantitativen Analyse keinen Eingang und wird daher auch weniger ausführlich definiert.

Alle Codings einer Kategorie, die nicht gruppiert werden können, werden in einer Gruppe „Heterogene Elemente“ gesammelt. Für die Frage, was zusammengehört und gruppiert werden soll, gelten grundlegend drei Kriterien mit absteigender Priorität:

- inhaltliche Ähnlichkeit (gleiche Aussage)
- sprachliche Ausgestaltung (Verwendung einheitlicher Formulierungen)
- ähnliche Textlänge (ähnliche Zeichenzahl)

Ziel ist es, eine möglichst große Homogenität innerhalb der einzelnen Gruppen und eine möglichst hohe Heterogenität zwischen den Gruppen zu erzeugen.¹⁷⁶ Nach der Bildung und Beschreibung der Gruppen werden zuerst die Gemeinsamkeiten der beiden Korpora (Hainburg, Rostock) und anschließend ihre Unterschiede herausgearbeitet.¹⁷⁷

Der Darstellung erfolgt entlang der Hauptkategorien. Zuerst wird das Hainburg-Korpus analysiert, daraufhin das Rostock-Korpus und schließlich werden beide verglichen. Die Beschreibung jeder Kategorie erfolgt dabei folgendermaßen:

1. Knappe Zusammenfassung der Ergebnisse der quantitativen Auswertung für die Kategorie
2. Nennung der Gruppen mit Codehäufigkeit in Klammer und Beschreibung der Gruppeninhalte, wenn erforderlich mit Ankerbeispiel
3. Beschreibung der Inhalte der Gruppe „Heterogene Elemente“

5.1. Teufelspakt

HAINBURG

Bereits in der Häufigkeitsanalyse sticht der Teufelspakt mit insgesamt 71 Codierungen als ein bedeutsames Element in Hainburg hervor. In der Überschneidungsanalyse zeigen sich Überschneidungen mit der Buhlschaft, dem Hexensabbat und dem Hexenflug. Wie in der Verteilungsanalyse ersichtlich, ist der Teufelspakt auch in allen 19 Dokumenten feststellbar. Die Strukturanalyse zeigt die Bedeutung des Paktschlusses in Hainburg, er steht klar am Anfang des Dokuments und nimmt mit den Absätzen 3 bis 6 einen breiten Raum im Dokument ein.

G1: zugeführt worden (17)

4. Bekhent, sy sey durch die Hännßl Auerin beim berg vor ungefähr 2 jahren zue weihnachten verführt worden und habe die zauberey von ihr gelehret, sagt sie sey einsmahls bey einem brunnen gestanden, wasser zueschöpfen, alß sy aber des waßer geschöpfft, habe ihr die Auerin hinein zue ihr ins hauß

¹⁷⁶ Die Erstellung dieser Gruppen folgt damit einigen grundlegenden Überlegungen wie interne Homogenität und externe Heterogenität, von Kuckartzs „typenbildender Inhaltsanalyse“. Kuckartz 2014, S. 115–130.

¹⁷⁷ Für die Reflexion über die Grundsatzentscheidungen zu Homogenität-Heterogenität und Ähnlichkeit-Unterschiedlichkeit waren Kuckartz' grundlegende Überlegungen zur qualitativen Analyse die Anregung. Vgl. Kuckartz 2014, S. 36–37.

gerueffen und ihr in einem gläßl einen trunckhwein geben, da sy solches trunnckh empfang sey ihr gar selzamb worden, benebens ihr einen geist in gestaltd eines jungen gesellen, auf hungerisch grienes klaiden, zuegestelt, der sie gefragt, ob sy sein wol sein darin sy verwilligt, habe Gott den allmechtigen verlaugnet, und ihme auf ewig zuedienen zuegesagt, wie sy ihme dann den klainen finger an ihrer rechten handt verheißten, der auch mit ihr cum honore zuethuen gehabt, sey kalter natur.¹⁷⁸

Diese sehr ausführlichen Paktnarrative treten in beinahe allen Urgichten auf. Sie beschreiben eine jeweils mit individuellen Elementen ausgeschmückte Geschichte, die den ersten Kontakt der Hexe mit dem Teufel beschreibt. Trotz der immensen Bandbreite an Variationen in Ort, Zeitpunkt, Personen oder konkretem Ablauf erzählen alle Textstellen eine weitgehend stringente Geschichte innerhalb eines impliziten Erzählrahmens. Diese Narrative gestalten sich wie folgt, wobei einzelne Auslassungen oder Variationen das Gesamtbild kaum verändern:

In allen Narrativen wird zuerst eine Lehrmeisterin oder selten auch ein Lehrmeister erwähnt. Dabei variieren die Narrative zwischen dem einfachen Einverständnis der „Schülerin“, der anfänglichen Weigerung und späteren Einwilligung bis hin zur Überlistung durch die Lehrmeisterin mittels eines magischen Tranks oder einer Speise wie im obigen Beispiel. Daran schließt, manchmal bereits durch eine gemeinsame Sabbatfeier getrennt, die erste Begegnung mit dem Teufel an. Es wird der Ort genannt (im Beispiel oben das Haus der Lehrmeisterin) und die Gestalt des Teufels. Dieser ist immer in menschlicher Form und wird meist als Person aus der Landwirtschaft beschrieben, selten als städtische Person. Es folgen als Teil des Paktschlusses die Abkehr von Gott, das Verheißten eines Körperteils, meist eines Fingers oder der Zehe, die Taufe durch den Teufel und die anschließende Buhlschaft mit demselben.

G2: des zeichen hab sy (18)

In dieser Gruppe wird in einer sehr knappen Formulierung das Hexenmal erwähnt. Die Formulierung ist stark standardisiert und findet sich in allen Urgichten. Neben verschiedenen Körperstellen wird die Scham als häufigste Körperstelle sechsmal benannt. Sowohl die Häufigkeit als auch die Standardisierung spricht für eine systematische Abfrage bzw. Überprüfung auf Hexenmale, was die Funktion derselben als Beweismittel verdeutlicht.

G3: ihr Geist heist (17)

In einem knappen Satz wird der Name des „Geistes“ genannt. Diese Namen sind durchgehend Alltagsnamen, am häufigsten Hänßl (5), Märtl (3) und Dofferl (3). Lateinische Namen werden nicht genannt. Auch hier sprechen Standardisierung und Verbreitung klar für ein formalisiertes Element.

G4: anderst getaufft (14)

¹⁷⁸ H15, 56v-57r.

In dieser Gruppe wird die Taufe durch den Teufel gesondert erwähnt. Die Textstelle schließt dabei sowohl durch ihre Position im Text als auch inhaltlich eng an das Paktnarrativ an. Die vergebenen Namen sind alltägliche Namen, wobei Variationen auf Käthl/Gredl/Katl mit fünf Nennungen eine Häufungsspitze bilden.

Heterogene Elemente (5)

In der Gesamtmenge von 71 Codings ist die Menge an heterogenen Elementen gering. Diese stellen in drei Fällen eine zwar abweichende Textaufteilung, aber keine inhaltliche Abweichung dar. Hinzu kommt ein Absatz, der den Foltertod von Mahrliches Legeschürzin und die Widerrufung des genannten Teufelsnamens beschreibt (H04) sowie das Paktnarrativ von Anna Reichhardtin (H03), das ohne Lehrmeisterin oder „Zuführung“ auskommt und stattdessen die direkte Anrufung des Teufels aus Armut benennt.

ROSTOCK

Mit 25 Codings und einer Verteilung auf alle 18 Urgichten stellt der Teufelspakt in Rostock durch die Häufigkeits- und Verteilungsanalyse ein etabliertes, aber nicht übermäßig wichtiges Element dar. Überscheidungen treten lediglich mit dem Zaubereierlernen auf, war vor allem mit Blick auf die Teufelsbuhlschaft unerwartet ist. Strukturell zeigt sich, dass der Pakt tendenziell in der ersten Hälfte der Texte auftritt.

G5: einen dufel zugewießen (23)

6. Bekandt, das Ihr Anneke Dufels [R05, Anm.] so zuor gebrandt worden, Ihr zeubern gelert vngefer vor 12. Jaren, vnd hette ihr den dufel Lucifer zugewiesen in ihrem Keller bauem dem Gerperboke, vnd der Satanas wer gewesen als ein houeman vnd hette klawen an den fußen gehabt, vnd die hende weren furig gewesen als Khoklawe(n) do hette Ihr der Satanas gefraget ob sie ihm dienen wolte vnd seine wesen mit leib vnd shele, vnd sie solte Got vorlaßen, drauff sie ja gesagt, vnd Er hette ihr ein Viereken gegeben.¹⁷⁹

Diese Gruppe erfasst die Paktnarrative in Rostock. Die Narrative nehmen dabei mit nur geringen Abweichungen eine weitgehend einheitliche Form an. Zuerst wird das Erlernen der Zauberei von einer Lehrmeisterin oder einem Lehrmeister genannt. Neben der Person wird der Ort angeführt – meist, wie im Beispiel, eine Kellerwohnung. Nach der finanziellen Entlohnung der Lehrmeisterin wird der Teufel „zugewiesen“, in drei Fällen (R11, R12, R17) auch drei Teufel pro Hexe. Dabei wird dessen Name genannt, der meist lateinisch ist bzw. dämonologische Bezeichnung wiedergibt, der häufigste davon Beelzebub (7). Die Gestalt des Teufels wird überwiegend menschlich (meist unspezifisch als „Kerl“), wie oben, aber mit tierischen Händen oder Füßen beschrieben. Vereinzelt tritt der Teufel auch in Tiergestalt als Hund auf. Der anschließenden Aufforderung zum Paktschluss folgen die Verheißung von

¹⁷⁹ R13, 320v.

„Leib und Seele“, teilweise das Reichen der Hände von Hexe und Teufel sowie meist ein Versorgungsversprechen oder Geschenk durch den Teufel.

G06: leib vnd sehele vbergeben (4)

Neben den Paktnarrativen befassen sich nur noch vier weitere Textstellen mit dem Teufelspakt. Alle vier beziehen sich dabei gesondert auf das Verheißen von Leib und Seele an den Teufel. Diese sind zwar strukturell von der obigen Gruppe (G05) getrennt, fügen dieser inhaltlich jedoch nichts hinzu. Heterogene Elemente abseits dieser beiden Gruppen sind nicht greifbar.

VERGLEICH

Beide Paktnarrative erzählen die Geschichte von einer Hexe, die durch ihre Lehrmeisterin verführt den Pakt mit dem Teufel zur Erlangung magischer Fähigkeiten eingeht. Darüber hinaus lassen sich jedoch wichtige Unterschiede feststellen:

Die Gewichtung des Paktes unterscheidet sich deutlich. Die Codehäufigkeit, die Länge der Narrative, der Detailgrad derselben und die Bandbreite an Detailfragen zum Pakt verleihen diesem in Hainburg wesentlich mehr Gewicht als in Rostock. Auch die über den Pakt hinausgehenden Textstellen zum Teufelskult (siehe 5.6.1) legen ein verstärktes Interesse des Gerichts an diesen Elementen nahe.

Der Teufel nimmt in den beiden Korpora eine unterschiedliche Rolle ein. In den Paktnarrativen in Hainburg tritt er zwar in menschlicher Form mit der Bezeichnung als „Geist“ auf, steht aber mit der Verkehrung der christlichen Liturgie, wie der Taufe, im Kontext einer Vorstellung vom Satanskult. In Rostock hingegen werden lateinische Namen auf den Teufel angewendet und auch sein Erscheinungsbild durch Tierhände und -füße ausgeschmückt, gleichzeitig werden jedoch keine Kulthandlungen ausgeführt und der Teufel nimmt außerhalb des Paktschlusses in der Ausführung des Schadenszaubers eine aktive Rolle ein (vgl. hierzu die Schadenszauberanalysen 5.5).

Auch der fiktive Anlass des Paktschlusses unterscheidet sich. Während in Hainburg der Pakt vor allem durch kultische Handlungen konstituiert wird und das Motiv meist schlicht die Verführung durch die Lehrmeisterin darstellt, steht in Rostock das Versorgungsversprechen des Teufels gegenüber der Hexe im Zentrum.

5.2. Teufelsbuhlschaft

HAINBURG

Die Teufelsbuhlschaft erscheint mit 29 Codings verteilt auf alle Urgichten als ein etabliertes Element. Vor allem die Überschneidung mit dem Teufelspakt ist deutlich, aber auch

erwartungsgemäß. Strukturell konzentriert sich die Buhlschaft einerseits auf den Textanfang (Abs. 5-7) sowie auf das Ende der Texte (Abs. 14+). Dabei lassen sich zwei Gruppen von Texten (G07 und G08) grundsätzlich klar unterscheiden.

G07: ohne Zahl mit ihm zu tun gehabt (20)

In dieser Gruppe wird in einem formalisierten Satz der Verkehr mit dem Teufel benannt. Die Variation beschränkt sich dabei auf die Dauer des Verhältnisses (Jahre), die Häufigkeit des Verkehrs (meist „ohne Zahl“) und die Art des Verkehrs (sodomitisch und/oder natürlich). Hinzu kommt der Verweis, die „Natur“ des Teufels sei kalt wie Eis.

G08: welcher auch alßbald mit ihr zu thun gehabt (9)

Die Codings dieser Gruppe erfassen die Erwähnung von Teufelsbuhlschaft im Zuge der Paktnarrative (G01). Dies sind meist Sätze oder Halbsätze im Narrativ und fügen den Einzelnennungen aus der vorhergehenden Gruppe keine weiteren Details hinzu. Es wird lediglich erneut klar, dass die Teufelsbuhlschaft als Vollzug des Paktes relevant ist. Heterogene Elemente treten bei der Buhlschaft nicht auf.

ROSTOCK

Mit 41 Codings verteilt auf 17 der 18 Urgichten bildet die Teufelsbuhlschaft ein durchaus gewichtiges Delikt, das in der Häufigkeit den Teufelspakt übersteigt. Auffällig ist in der Verteilungsanalyse, dass die Buhlschaft gerade beim einzigen männlichen Angeklagten, Thies Lindemann (R10), fehlt. Überschneidungen ergeben sich mit dem Personenschaden, fehlen jedoch mit dem Pakt. Strukturell verteilt sie sich vor allem auf die erste Texthälfte (Abs. 3 bis 12).

G9: wenn er mit ihr gebuhlt (15)

In dieser Gruppe wird kurz die Buhlschaft mit dem Teufel beschrieben. Die Beschreibungen sind sowohl sprachlich als auch inhaltlich vergleichsweise heterogen. Im Zentrum der Beschreibung stehen die Art und Weise des Verkehrs bzw. die Geschehnisse beim Verkehr. Dazu zählen: Wesen und Glied des Teufels werden als kalt beschrieben, der sexuelle Vergleich mit dem Ehemann (besser oder schlechter) wird angestellt, die Gestalt des Teufels beim Verkehr wird als Mann mit Tierpfoten angegeben, Gewalt gegen die Hexe und vereinzelt der Verkehr während der Gefangenschaft werden erwähnt.

G10: Jahre bei ihm gelegen (9)

Auch diese Gruppe beschreibt den Verkehr mit dem Teufel, wobei die beschreibenden Elemente weitgehend dieselben sind wie in der oben genannten Gruppe (G09). Markant ist hierbei die einheitliche Formulierung „Bekandt, dass sie [x] Jahre mit dem Satanas/Dufel gelegen/gebuhlet“. Der Informationsgehalt ist wesentlich geringer, die Formulierung sehr einheitlich. Darin sind eventuell Schritte zu einer Formalisierung und Standardisierung der

Beschreibung dieses Delikts zu sehen. Auffällig ist, dass die Zahl der Jahre mit 13-30 Jahren gegenüber Hainburg hoch ist.

G11: dass sie mit ihrem Mann einig gewesen (10)

Diese Gruppe beschreibt die Einflussnahme des Teufels auf das Eheleben der Hexe als Konsequenz aus der Buhlschaft. Wenn auch die sprachliche Form dieser Gruppe variiert und ihre Abgrenzung zum Personenschaden teilweise schwierig ist, so ist doch die inhaltliche Ausrichtung stets ähnlich. Der Teufel möchte die Hexe für sich alleine haben und stiftet sie zum Streit und teils sogar zum Gattenmord an.

Heterogene Elemente (4)

Die vier heterogenen Elemente umfassen: Den Verkehr mit dem Teufel während der Schwangerschaft und das Verheißeln des Kindes (R14), den Verkehr mit dem Teufel im Zuge des Baden des Teufels (R14)¹⁸⁰, die Unterbindung von außerehelichem Geschlechtsverkehr durch den Teufel (zweimal R07).

VERGLEICH

Auch bei der Buhlschaft wird oberflächlich dieselbe Imagination beschrieben. Der sexuelle Verkehr zwischen Hexe und Teufel ist als fester Bestandteil der Hexereiimagination zu fassen, die Beschreibung des Glieds des Teufels als „kalt wie Eis“ eine zu erwartende Parallele. Die detailliertere Schilderung des Verkehrs mit dem Teufel in Rostock gegenüber der Standardfloskel in Hainburg ist wenig aussagekräftig, denn die Rostocker Urgichten sind im Allgemeinen ausführlicher als die Hainburger Akten. Die Imagination der Art des Verkehrs dürfte sich trotz unterschiedlichen Detailgrads ähneln.

Als deutlicher Unterschied tritt hingegen ein offenbar unterschiedliches Verhältnis zwischen Hexe und Teufel hervor. In Rostock steht das Element des „eifersüchtigen Teufels“ in Zusammenhang mit dem Motiv des Teufels als Ehemann. Was mit dem sexuellen Vergleich zwischen Ehemann und Teufel bereits in der Buhlschaftsbeschreibung angedeutet wird, zeigt sich bei näherer Betrachtung als ein konstruiertes Konfliktdreieck zwischen Hexe-Teufel-Ehemann. Dabei wird der Teufel als Konkurrenz bzw. nach dem Ableben des Ehemanns als „Ersatz“ für diesen dargestellt.

So heißt es in der Urgicht von Trina Benekens: „9. Bekandt, das der Satanas zu der Zeit als sie ihrem Man noch zu Grabe gefolget zu ihr gesagt sie solte sich nicht gremen, den Er wolte Ihr gut gnug wesen vor ein Man.“¹⁸¹ Auch in einer Sabbat-Beschreibung liest sich bei

¹⁸⁰ Für das „Baden des Teufels“ siehe: 5.6.1. Weitere Hexereielemente.

¹⁸¹ R13, 321r.

Brigitta Bouwen (R14) explizit: „die Satanas hetten auff getragen nach eßens hetten sie getantzet, vnd sie hette mit Ihrem Man Beeltzebub getantzet.“¹⁸²

Überdies kann das in Rostock häufige Geldgeschenk beim Pakt als Verkehrung eines Brautgeschenks aufgefasst werden. Insbesondere das „Hand geben“ mit dem Teufel bei Cathrin Damen (R08), Anneke Schrepkowen (R05) und Anneke Swarten (R17) im Zuge des Paktabchlusses ist Ausdruck eines eheähnlichen Verhältnisses in Rostock und steht im Gegensatz zur Taufe oder zum Afterkuss (siehe 5.6.1) im Korpus von Hainburg, die bzw. der eher ein Herr-Dienerin-Verhältnis impliziert. Auch ist das Verhältnis Hexe-Teufel in Rostock von wechselseitiger Gewaltausübung geprägt, der Teufel peinigt die Hexe, aber die Hexe schlägt auch den Teufel mit einer Rute, sodass er „Er blerren solte als ein Katze.“¹⁸³ Anhand von Teufelspakt und Buhlschaft lässt sich hier also eine andere Beziehung zwischen Hexe und Teufel konstatieren: Der „Dienerin des Teufels“ in Hainburg steht die sprichwörtliche „Teufelsbraut“ in Rostock gegenüber.

5.3. Hexensabbat

HAINBURG

Der Hexensabbat lässt sich in den Hainburger Urgichten in 44 Absätzen finden und ist in allen Dokumenten zumindest einmal vertreten. Strukturell liegt der Schwerpunkt dabei auf den Absätzen sechs bis neun. Überschneidungen bestehen neben der zu erwartenden Überschneidung mit dem Hexenflug auch mit Teufelspakt, Buhlschaft und verschiedenen, vor allem unspezifischen, Schadenszauberarten.

G12: erste Zauberei (12)

7. Bekhenndt, ihr erste zauberrey habe sy auf denn Hainberg getriben unnd sey auf einen steckhen, welchen sy geschmirt mit einer braunttleten, so ihr der Teuffel gegeben, neben ihren geist hinauff gefahrn, alda sy gesßen, getrunckhen unnd getanzt, auch einen gueten mueth gehabt etc.¹⁸⁴

Diese Gruppe umfasst ein kurzes Narrativ über die erste Zauberei, also den ersten Sabbat der Hexe. Trotz individueller Variation bei Ort, Flugobjekt (siehe 5.4. Hexenflug) oder ausgeführtem Schadenszauber ergibt sich weitgehend ein einheitliches Bild. Die Hexe fliegt im Beisein ihrer Lehrmeisterin und des Teufels auf einen Berg. Vor allem die nahen Berge Hainberg, Pfaffenberg und Braunsberg werden genannt. Dort wird „gegessen, getrunken und getanzt“. Nach der Mahlzeit erfolgt teilweise die Ausübung eines spezifischen Schadenszaubers (dreimal Wetterzauber, einmal Viehschaden). Drei Tänze mit dem persönlichen Teufel schließen das Hexensabbatnarrativ ab.

¹⁸² R14, 327v.

¹⁸³ R11, 313r-v.

¹⁸⁴ H10, 36v-37r.

G13: zehenmal sey sie auf den Hainberg gefahren (6)

In dieser Gruppe wird das „Ausfahren“ zu verschiedenen Sabbatorten genannt, eine nähere Beschreibung der Treffen erfolgt nicht. Neben den Bergen werden hier auch magische Bäume und Wegkreuze als Ziel genannt.

G14: essen holfen (9)

Diese Gruppe unterscheidet sich nicht nur sprachlich, sondern auch inhaltlich von den beiden anderen Gruppen. Hier geht der Versammlung meist ein Mord an ungenannten Kindern (Säuglingen) voraus, ansonsten das Ausgraben von verstorbenen Kindern. Diese werden „gebraten, gesotten, gegessen“ und schmecken „wie Spanferkel“. Von den in den anderen Gruppen zentralen Handlungen wie dem Tanz, der Anwesenheit des Teufels oder dem Wirken von Schadenszaubern ist in diesen knappen Formulierungen nicht die Rede. Dass es sich dabei jedoch trotz der geringen Verbreitung und der knappen Formulierung um ein für das Gericht gängiges Hexereielement gehandelt haben dürfte, wird auch durch den Abschluss der Absätze mit „etc.“ deutlich, der eine allgemein bekannte Imagination impliziert.¹⁸⁵

Heterogene Elemente (18)

Für Hainburg verbleibt eine relativ große Gruppe an heterogenen Elementen. Diese befassen sich vor allem mit kurzen Detailbeschreibungen zum Sabbat. So wird die Aufgabe der Hexen am Sabbat beschrieben, und zwar durchgängig das Kehren, Abräumen oder Ausschneiden. Darüber hinaus wird der Ort des Sabbats weiter variiert: Zweimal wird der Sabbat als Kellerfahrt in den Weinkeller beschrieben, einmal als Tanz auf einem Baum, der daraufhin umstürzt. Die Praktiken am Sabbat selbst werden nur vereinzelt benannt, ergänzen aber das vielfältige Bild der Imagination: die Anwesenheit eines Pfeifers am Sabbat, das Springen über das Wegkreuz, die Überreichung von Gaben an den Teufel, der Verzehr von abstoßenden Speisen sowie das Wirken weiterer Zauber.

ROSTOCK

Die Codehäufigkeit von 22 Textstellen bei einer Verteilung auf alle 18 Urgichten legt nahe, dass es sich um ein etabliertes, aber nicht dominantes Element handelt. Überschneidungen treten nur mit dem Hexenflug auf. Strukturell nimmt die Sabbatbeschreibung keine stabile Position im Text ein. Auffällig ist jedoch der massive Umfang der Textstellen mit durchschnittlich 819 Zeichen, die selbst die Teufelspakt narrative von Hainburg übertrifft und mit Abstand die umfangreichsten Absätze im gesamten Material ausmachen.

¹⁸⁵ Die Annahme, dass die Verwendung von „etc.“ mit einem etablierten und als bekannt angenommenen Hexereielement einhergeht, basiert auf Willumsen 2008, S. 133–134.

G15: auf Blocksberg gewesen (18)

5. Bekandt, das sie 8. mal auf Blocksberg gewesen In S. Wolbrechtsnacht auf einer Molden vnd wer dar balde hingekommen vnd hette sich geschmert mit schwartzen Zeuge so ihr der Teuffel gebracht, vnd hette von Gode nichts sagen mußen, Sonden gesagt auf vnd dauon in aller negen Tufel nahmen vnd wer balde dahingewesen, auf den Berg wer flucks zugekochett gewesen, als zur Brudtlacht, hetten auf holtzen Bancken geseßen vnd von holtzen tischen gegeben Ochsenfleischk vnd hetten Rostocker Bier getruncken, auß holtzern vnd zinnern kannen, vnd die Pötesche hette bei sie geseßen, vnd die herde wer dar auch gewesen, vnd sie hette mit Ihrem Beelzebub mitten in getanzt, vnd sie wer gefallen im tanze, da hette ehr witte gelachet vnd gesagt du must dies Jahr bernen, vnd weren wol vber zwey oder drei hundert gefallen, da hette der Oberste gesagt zu den Spilleuten halt auf oder Ich behalte diß Jahr nicht mehr ein stricke, vnd wen man die alle bernen solte so dies Jhar gefallen, so kundte man mit der Rostocker Heide nicht zukommen, vnd die das eßen aufgetragen weren städtlich gewesen alß hofekerl vnd 4 hofe weiber weren auch gefallen, die Spilleute vnd Bungers weren gewesen als ander Spilleute.¹⁸⁶

Wie schon am Umfang der Beispieltextstelle ersichtlich ist, handelt es sich bei den Rostocker Sabbatbeschreibungen um umfangreiche und detaillierte Narrative. Diese bilden die einzige Gruppe in dieser Kategorie und sind trotz des Umfangs und Abweichungen in Details äußerst homogen. Abseits der Variation einzelner Details und der Hinzufügung, Auslassung oder Kürzung in vereinzelt Fällen lässt sich dieses Narrativ wie folgt beschreiben:

An Wolbrechtsnacht (Walpurgisnacht) erfolgt die Anreise mit Hilfe des Teufels zum Blocksberg.¹⁸⁷ Sowohl die Bezeichnungen Wolbrechtsnacht (16 von 18) als auch Blocksberg (17 von 18) sind in beinahe allen Narrativen einheitlich. Der Blocksberg wird als Berg beschrieben, auf dem ein Teich mit Fischen existiert, dessen Wasser vereinzelt als grau oder schwarz beschrieben wird. In einigen Fällen werden auch Obstbäume am Berg genannt. Auf von Gras überwachsenen Bänken oder auf Holzbänken wird nach der Ankunft ein Festmahl verzehrt. Daran (und am Tanz) nehmen von „über hundert Kerle und Weiber“ bis zu „über 900“ teil. Häufig wird hier auch die Besagung durch die Benennung der Tischnachbarn (wie im Beispiel) verankert. In Einzelfällen wird eine Trennung der Sitzordnung in arme und reiche Hexen genannt. Als Speisen werden vor allem Ochsenfleisch und Bier genannt. Das aus ausschließlich wertvollen Speisen bestehende Festmahl wird dabei von edel gekleideten Teufeln aufgetragen, deren Hände wie Krallen aussehen. Das in der Literatur erwähnte Fehlen von Brot und Salz oder die Verwandlung von Speisen in Unrat wird in keiner Weise erwähnt. Nach dem Essen erfolgt der Tanz, der von Spielleuten mit Pfeifen und Posaunen begleitet wird. Die Hexen tanzen dabei mit ihrem individuellen Teufel entweder vorne, in der Mitte oder hinten, was eine Rangordnung impliziert. Schließlich tritt in allen 18 Fällen das Motiv des „Stolperns“ auf. Die Hexe stolpert oder stürzt beim Tanz, woraufhin ihr der Teufel freudig verkündet, sie würde noch im selben Jahr verbrannt werden. Vereinzelt, wie auch im

¹⁸⁶ R11, 309v

¹⁸⁷ Auf die Variation im Flug wird unter 5.4. gesondert eingegangen.

obigen Beispiel, wird dieses Motiv noch gesteigert, indem der Teufel den Tanz abbricht, da so viele Hexen stolpern, dass ihm sonst kaum eine mehr bleibe.

Heterogene Elemente (4)

Abseits dieser einheitlichen Beschreibungen beziehen sich nur vier weitere Textstellen auf den Sabbat, die noch einmal kurz einzelne Details der Narrative hervorheben, so zweimal den Tanz und das Stolpern, einmal eine Besagung und einmal eine Beschreibung des Tanzes.

VERGLEICH

In beiden Imaginationen reist die Hexe auf magische Weise zur Versammlung am Berg. Dort wird hauptsächlich „gegessen, getrunken und getanzt“. Bereits in der Textlänge lassen sich jedoch deutliche Kontraste erkennen, denn die Beschreibung der Sabbatszenen in Hainburg fällt wesentlich kürzer aus.

Am auffälligsten sind die unterschiedlichen Handlungen am Sabbat. Während in Rostock der Sabbat vor allem auf das Festmahl und den Tanz beschränkt bleibt und Schadenszauber völlig fehlen, sind die Imaginationen in Hainburg voller Variantenreichtum. Nicht nur variieren die Orte mit verschiedenen realen Bergen¹⁸⁸ sowie Wegkreuzen, Bäumen und Kellern, sondern es werden verschiedene Schadenszauber durchgeführt, meist unspezifische Zauber oder Wetterzauber, und auch der Verzehr von Kindern wird imaginiert. Neben dem, wenn überhaupt, als ungenießbar beschriebenen Essen in Hainburg steht ein ungetrübtes Festmahl in Rostock.

Während in den Rostocker Urgichten die Besagung im Zuge des Sabbatnarratives häufig ist und die hauptsächliche Besagungsform darstellt, ist für Hainburg auffällig, dass in Bezug auf den Sabbat keine einzige Besagung in den Urgichten aufscheint.¹⁸⁹

¹⁸⁸ Ein Erklärungsansatz für den Zentralort Blocksberg im Kontext von Rostock gegenüber den realen Bergen und Orten in Hainburg ist wohl auch in der Geografie der beiden Räume zu sehen. Während in Hainburg der viel benannte Hainberg und der Pransberg optisch das Stadtbild dominieren und zahlreiche weitere Berge die Umgebung der Stadt prägen, ist die höchste Erhebung ganz Mecklenburgs der Helpter Berg mit 179 m Seehöhe und auch außerhalb der unmittelbaren Wahrnehmung von Rostock. Der Ort des Sabbats ist damit, sofern als Berg konzipiert, für Rostock beinahe zwangsläufig imaginär. (Für den Hinweis in Richtung dieser Lesart danke ich für einen Kommentar Wolfgang Behrings im Anschluss an meinen Vortrag auf der Arbeitstagung des AKIH im Februar 2017.)

¹⁸⁹ Das einzige kurze Fragment eines Verhörprotokolls von Katharina Teuschämmin beinahtet aber genau eine solche: „Teütschmanin sagt dem Pärtl Khobinger, welcher anstadt seines weibes von Khüetsee, in bey sein seiner herrs beystandt so hieneben protokolliert, und beschriben, unter des gesicht, sie hab sein weib zauberischerweis gestehen auf den Hainberg“. Dies lässt darauf schließen, dass die Besagungen lediglich nicht Eingang in die Urgichten fanden. Für die Prozesse von 1624 ist explizit das Anlegen von umfangreichen Besagungslisten belegt. Möglicherweise haben diese auch für Hainburg 1617-18 existiert und erübrigten damit eine erneute Aufzählung in den Urgichten. Für die Perspektive auf das getrennte Medium der Besagungslisten danke ich für den Hinweis von Rita Voltmer im Zuge der Arbeitstagung des AKIH im Februar 2017.

Wie vor allem die Überschneidungsanalyse verdeutlicht, ist bezüglich der Integration des Sabbats in das übrige Material ein eklatanter Unterschied zwischen den beiden Prozessgruppen zu sehen. Während in Hainburg der Sabbat an zahlreichen Stellen erwähnt wird, steht das ausführliche Rostocker Sabbatnarrativ monolithisch im Text. Außerhalb der Sabbatnarrative und der vier Detailelemente nimmt keine andere Textstelle irgendwie auf den Sabbat Bezug. Dies könnte ein Indiz dafür sein, dass dämonologisch gebildete Personen am Prozess partizipierten und die Sabbatvorstellung kaum in populären Hexereivorstellungen verwurzelt war.

5.4. Hexenflug

HAINBURG

Mit 31 Codierungen verteilt auf alle Urgichten stellt der Hexenflug in Hainburg ein häufiges und weit verbreitetes Element dar. Überschneidungen treten dabei mit dem Hexensabbat, dem Teufelspakt, Buhlschaft und den Subkategorien des Schadenszaubers auf. Strukturell ist er vor allem gemeinsam mit dem Hexensabbat in den Absätzen sechs bis neun konzentriert, tritt aber auch in der zweiten Texthälfte häufig auf.

G16: zauberischer weiß ausgefahren (16)

Diese Gruppe umfasst eine jeweils kurze und deutlich formalisierte Beschreibung des Hexenfluges, häufig kaum vom Hexensabbat zu differenzieren. Der Flug wird dabei durchgehend als „ausfahren in zauberischer weiß“ beschrieben und bleibt damit unkonkret, nur einmal wird die Tierverwandlung in einen Raben genannt (H06). Neben dem Flug zum Sabbat wird das allgemeine Ausfliegen zum Unheilstiften erwähnt. Der Flug wird dabei als aktive Handlung der Hexe ausgedrückt, ein Bezug zum Teufel oder zur Hexensalbe besteht an dieser Stelle nicht. Als Ziele des Flugs werden neben Bergen, Bäumen und Wegkreuzen auch Keller und Häuser genannt.

G17: dorthinauf gefahren (9)

Diese Gruppe beschreibt den Flug zum Sabbat, vor allem zur „ersten Zauberei“ (vgl. G12). Durchgängig erwähnt wird der Flug zum Sabbat mit der Lehrmeisterin und dem Teufel. Auch die Teufelssalbe ist ein häufiger Bestandteil. Als Fluggerät wird neben Tierritten wie auf einem Fohlen, einer Sau oder einem Ross der Ofenstecken am häufigsten genannt.

G18: Salmb und Stecken (6)

Diese Gruppe ist nur indirekt mit dem Hexenflug verbunden und beschreibt den Verbleib von Ofenstecken oder Teufelssalbe. Diese werden dabei entweder als verloren oder verschmiert angegeben oder es ist davon die Rede, dass sich diese Objekte im Haus der

Angeklagten befänden. Diese Gruppe verdeutlicht vor allem die Beweiskraft, die man diesen Zauberutensilien zumaß, die Formulierung „zum außfahren“ stellt eindeutig die Verbindung zum Hexenflug her.

Heterogene Elemente (12)

Neben diesen homogenen Gruppen verbleibt in den Hainburger Dokumenten auch beim Hexenflug eine große Gruppe von heterogenen Elementen. Diese umfassen vor allem den Hexenflug im Zuge anderer Narrative, wie den Sabbatbeschreibungen, dem Teufelpaktnarrativ oder auch dem Wetterzauber. Hinzu kommen Variationen des Fluges durch Tierverwandlung in Vögel oder einmal die Fahrt auf einem verzauberten Wagen. Schlussendlich sind vereinzelt noch kurze Narrative greifbar, die den Hexenflug unmittelbar thematisieren, wie der Streit mit der Lehrmeisterin bezüglich der Ausfahrt, die Unmöglichkeit der Ausfahrt aufgrund von Schwangerschaft oder das Irreführen des Ehemanns über die Abwesenheit durch das Platzieren eines Besens im Ehebett.

ROSTOCK

Mit nur 16 Codings, die noch dazu alle im Text vollständig mit dem Hexensabbat zusammenfallen, fällt bereits die spezifische Stellung des Hexenflugs in den Rostocker Urgichten auf. Verteilt ist dieser über 16 der 19 Dokumente, strukturell aber an den Sabbat gebunden.

G19 der Satanas hätte sie dahin geführt (16)

Der Hexenflug bildet in Rostock eine einzige homogene Gruppe und fällt direkt mit den Sabbatnarrativen (G15) zusammen. Der Flug ist dabei immer eine Anreise an Walpurgisnacht (Wolbrechtsnacht) zum Blocksberg. Für diese gilt wie für die Rostocker Sabbatnarrative: Es handelt sich um ein detailliertes Narrativ, in diesem Abschnitt sogar mit direkten Reden, die innerhalb einer klaren Handlungsvorgabe variieren.

Die Narrative beginnen dabei zumeist mit der Begegnung von Hexe und Teufel in deren Keller. Dort fordert der Teufel die Hexe auf, auf den Blocksberg zu kommen. Dabei übergibt der Teufel der Hexe die Teufelssalbe, die zu den im Schadenszauber vielseitig eingesetzten und beschriebenen „Goeth“ (Guss) aber kaum in Zusammenhang steht. Wenn die Gestalt des Teufels erwähnt wird, dann tritt dieser meist in Tiergestalt auf, und zwar zumeist jener Tiere, auf denen schließlich auch der Flug stattfindet. In allen Fällen bis auf einen einzigen erfolgt die Schmierung mit der Teufelssalbe immer vor dem eigentlichen Flug. Die Salbe wird dabei auf die verschiedenen Körperstellen der Hexe aufgetragen, nicht jedoch auf das Fluggerät selbst. Der Flug wird mit einer Zauberformel in Form einer direkten Rede eingeleitet, meist beginnend mit „auf und davon und nirgends an...“, zum Teil schließen sich daran auch Aussagen des Teufels. Der Flug erfolgt zumeist auf einem Besen oder auf dem Teufel in Tiergestalt. Der Teufel nimmt bei dem Flug eine zentrale Rolle ein wie auch in der gängigen

Formulierung „und der Satanas hätte sie dorthin geführt“ deutlich wird. Die Überleitung vom Flug zum Sabbat erfolgt dabei meist abrupt, nach der Vorbereitung wird zumeist mit „auf dem Blocksberg...“ fortgefahren.¹⁹⁰

VERGLEICH

In beiden Korpora erfolgt der Flug zumeist auf einem Ofenstecken, Besen oder magischen Tier, durch Anwendung der vom Teufel erhaltenen Teufelssalbe. Ziel des Flugs ist der Sabbat. Bei näherer Betrachtung lassen sich jedoch klare Unterschiede attestieren:

Wie schon beim Hexensabbat gilt verstärkt für den Hexenflug, dass dieser ein im Hainburg-Korpus ein höchst integriertes Element darstellt, im Rostock-Korpus jedoch in absoluter Isolation steht. Auch die Beweiskraft, die Salbe und Ofenstecken in Hainburg beigemessen wird, findet in Rostock keinerlei Entsprechung.

Während für den Flug in Rostock der Teufel die einzige zentrale Rolle spielt und die Hexe zum Sabbat „hinführt“, ist für Hainburg die Lehrmeisterin ebenfalls von großer Bedeutung. Einerseits erfolgt der erste Flug zum Sabbat zumeist gemeinsam mit der Lehrmeisterin, andererseits stellen auch die kleineren Narrative die Auseinandersetzung der Lehrmeisterin mit der Hexe in den Vordergrund.

Während in Rostock der Hexenflug ausschließlich zur Anreise zum Sabbat dient, erfüllt dieser in Hainburg auch für den Schadenszauber eine wichtige Funktion. Das Ausfahren zum allgemeinen Unheiltreiben wird ebenso genannt wie der Sabbatbesuch. Die Fähigkeit zu fliegen scheint hier eine essentielle Fähigkeit des Hexenkollektivs zu sein, während der Flug in Rostock nur der Anreise zum Sabbat dient.

5.5. Schadenszauber

Der Schadenszauber wurde wie in Abschnitt 2.3.3 dargestellt in acht Subkategorien unterteilt, um der großen Heterogenität dieser sehr umfangreichen Kategorie Rechnung zu tragen. Folgend werden die Subkategorien jeweils für die beiden Textkorpora abgehandelt und verglichen.

¹⁹⁰ Wenn auch nicht lückenlos, so entsteht doch der Eindruck, dass ein latenter Zweifel an der Realität des Hexenflugs vorliegen könnte. Beschreibungen, die Hexe sei mit dem Besen auf den Molendamm gegangen, stehen dabei Beschreibungen der Hexe als halbtot oder schlafend gegenüber. Hier scheinen sich zwei Lesarten des körperlichen und des nicht-körperlichen Hexenflugs in den Texten gegenüberzustehen.

5.5.1. Wetterzauber

HAINBURG

Wie die Häufigkeitsanalyse zeigt, ist der Wetterzauber in Hainburg mit 65 Nennungen das mit Abstand am häufigsten genannte Schadenszauberdelikt. Mit einer Verteilung auf 16 von 19 Urgichten ist es sehr verbreitet. Überschneidungen treten mit dem Hexensabbat und dem Flug auf. Strukturell betrachtet liegt die Unterkategorie in der zweiten Dokumenthälfte. Qualitativ umfasst sie fünf klar voneinander zu unterscheidende Gruppen.

G20: Wetter machen helfen (17)

Das folgende Ankerbeispiel gilt formal (Textlänge und Formulierung) auch für die übrigen Gruppen.

10. Bekhendt, es sey ihr unbewuest, wievill sy weter machen helffen, so allenthalben großen unnd merckhlichen schaden gethan etc.¹⁹¹

Wie ersichtlich ist die Formulierung sehr kurz und allgemein gehalten und schließt zumeist mit „etc“. In dieser Gruppe wie in den übrigen sind Pluralformulierungen wie „helfen machen“ oder „sey bei der Machung von Wettern gewest“ die Regel. Es ist also das nicht näher genannte Hexenkollektiv der Akteur dieser Handlungen. Beim Wettermachen wird explizit der verursachte Schaden an Wein und Getreide genannt.

G21: Reif gemacht (15)

Diese Gruppe beschreibt das Herbeizaubern von Reif. Der Wein wird durchgehend als Ziel genannt, was die Anfälligkeit desselben für Reif und Frost widerspiegelt. Zwei Nennungen eines Zaubers zu Pfingsten (H7, H14) sowie zwei zu St. Georgstag (H10, H11) könnten ein kaltes Frühjahr im späten April bzw. Mai implizieren. In einem Fall (H1) wird die Praxis des Reifzaubers durch das Ausgießen eines „khrügl mit sieth heisen wasser“¹⁹² exemplarisch greifbar.

G22: Wind machen helfen (8)

In dieser Gruppe wird das Herbeizaubern von Winden und Stürmen beschrieben. Es werden durchgehend Schäden an Häusern und Wäldern genannt.

G23: Kalte Wind und üble Nebel machen helfen (8)

Diese Absätze schildern das Verderben von Obst durch kalte Winde und üble Nebel. Möglicherweise spiegelt sich darin die Bedeutung des Obstanbaus für die Region wider.

G24: Wassergüsse machen helfen (7)

¹⁹¹ H07, 27v.

¹⁹² H1, 5v.

Hier wird das Herbeizaubern von „Wassergüssen“ beschrieben, wobei es sich offenbar um Starkregen möglicherweise bis hinzu Hochwasser handelt. Ziel ist meist das Getreide.

Heterogene Elemente (10)

Als heterogene Elemente verbleiben vor allem uneinheitliche Beschreibungen des Wetterzaubers im Zuge anderer Narrative, vor allem beim Teufelspakt und Sabbat. Dies spricht für eine breitere Integration des Wetterzaubers in die Hexereiimagination. Eine Zauberbeschreibung bei der „ein höfferl mit khollen“¹⁹³ eingegraben wird, bildet eine Abweichung von der Kollektivimagination. Hier könnte es sich möglicherweise um eine populärmagische Vorstellung handeln.

Zusammenfassend sind alle hier beschriebenen Gruppen äußerst homogen. Die Formulierungen sind kurz und standardisiert, der imaginäre Täter ist das Hexenkollektiv. Es werden verschiedene Wetterphänomene wie Regen, Wind, Reif oder Nebel mit Schadenswirkung auf Wein, Getreide und Obst, aber auch Häuser und Wälder in Verbindung gebracht. Das Auftreten dieses Elements während der „kleinen Eiszeit“¹⁹⁴ im Weinbaugebiet¹⁹⁵ scheint naheliegend, ist aber ohnehin ein gängiges Element in verschiedenen Hexereiimaginationen. Auffällig ist die hohe Codehäufigkeit bei gleichzeitig geringer Zeichenzahl. Dies spricht mit der Verwendung von „etc.“ dafür, dass eine klare Vorstellung vom Wetterzauber vorhanden war, jedoch Details des Zaubers für die Abfassung der Urgichten nicht von Belang waren.

ROSTOCK

Wie bereits die Häufigkeitsanalyse zeigt, ist der Wetterzauber in Rostock bei über 200 Codings zum Schadenszauber mit nur sieben Codings im Material beinahe inexistent. Weder ergeben sich Überschneidungen, noch ist die kleine Zahl an Codings strukturell auffällig. Dementsprechend zeigt die Verteilungsanalyse, dass sich der Wetterzauber in Rostock auf nur vier Dokumente (R9, R12, R11 und R15) verteilt.

G25 ins Holz gewiesen (3)

Alle drei Codings dieser Gruppe beschreiben bei ähnlicher Wortwahl das Treiben des Teufels im Wald. Dabei schickt die Hexe den gelangweilten Teufel zur Beschäftigung in den Wald. Dort wirft er Bäume um und bricht Holz ab. Eine explizite Schadenswirkung oder eine geschädigte Person werden nicht genannt. Die Codings ähneln dabei einer Stelle aus der

¹⁹³ H6, 23r.

¹⁹⁴ Ein besonderer Verfechter des Zusammenhangs zwischen „Kleiner Eiszeit“ und Hexenverfolgung ist vor allem Wolfgang Behringer. Beispielsweise in: Behringer 1995. Aber auch Historiker weit abseits der Klimaforschung, wie Johannes Dillinger, sprechen dem Wetter teilweise eine Funktion als Initialzündung zu. Dillinger 1999, S. 240–241.

¹⁹⁵ Die besondere Anfälligkeit von Wein für Schlechtwetter und damit verbunden eine Korrelation zwischen Weinbaugebieten und Hexenverfolgung attestiert unter anderem Behringer 1995, S. 161.

Urgicht von Anneke Quisen (R1). Dort wird als Bestandteil einer Zauberformel der Teufel wie folgt angesprochen: „flege von den minschen ab in das Wiedeholth, dar du Keinen Creaturen edder minschen auf Erden hinderst od(der) schaden deist, In nahmen des Vatern, des Sans vnd des heiligen Geist Amen“.¹⁹⁶ Dementsprechend können auch die obigen drei „Wetterzauber“ weniger als Schadenszauber gegen die Waldbestände der Rostocker Heide gelesen werden, sondern basieren eher auf der Vorstellung eines Abwehrzaubers. Auch scheint denkbar, dass das „Knacken“ im Wald mit dem Wirken von Geistern oder Dämonen erklärt wird. Als definitive Schadenszauberimagination ist dieses Element weder qualitativ noch quantitativ relevant.

Heterogene Elemente (4)

Die verbleibenden vier Codings stammen alle aus der Urgicht von Geseke Hagemeister (R11), die damit einen Sonderfall im Material darstellt. Drei der Codings beschreiben die Zerstörung von Schiffen durch Sturm. Überraschend ist hierbei, dass diese Vorstellung in den Urgichten der Hansestadt nicht prominenter ist.¹⁹⁷ Vermutlich steht dies im Kontext mit dem allgemeinen Fehlen des Wetterzaubers in Rostock, was möglicherweise auf Zweifel des Gerichts an der Realität des Wetterzaubers hindeutet. Das vierte Coding beschreibt das Erlernen eines Wetterzaubers. Dabei wird in das Feld gestochen, wodurch das Korn von Unwettern erschlagen werden soll. Dies ist der einzige definitive Wetterzauber im Rostocker Material. Möglicherweise handelt es sich daher beim Wetterzauber um eine populärmagische Vorstellungen, der von der Obrigkeit wenig Bedeutung beigemessen wurde.¹⁹⁸

VERGLEICH

Der Unterschied im Stellenwert des Wetterzaubers zwischen Hainburg und Rostock könnte nicht größer ausfallen. Wo dieser in Hainburg der prominenteste und wohl auch bedeutsamste Schadenszauber ist, ist er in Rostock wiederum völlig irrelevant. Dies lässt nicht nur sozioökonomische Einflüsse vermuten (Weinbaugbiet-Großstadt), sondern auch eventuell mit der Konfession (katholisch vs. protestantisch) verbundene Unterschiede im Glauben an die Realität des Wetterzaubers naheliegend erscheinen.

¹⁹⁶ R1, 264v.

¹⁹⁷ Beispielsweise beschreibt Willumsen 2008, S. 255 für Norwegen den Sturmzauber gegen Schiffe im Kontext von realen Schiffsunglücken.

¹⁹⁸ Dass in Rostock gegenüber dem Wetterzauber prinzipiell auch kritische Haltung existierten, zeigt exemplarisch ein Gutachten von Johann Georg Goedelmann 1587. Er war Jurist an der Universität Rostock, die in ganz Mecklenburg eine zentrale Bedeutung als begutachtende Instanz in Hexenprozessen hatte, aber vermutlich nicht in die Prozessführung in der Stadt selbst eingebunden war. „Endtlich wirdt auch den Hexen zugeschrieben / daß sie boese vnzeitige Wetter machen koennen: So doch Wetter machen Gottes vnd keines Menschen werck ist / er sey so witzig vnd maechtig als er woelle / ich geschweige daß ein alt / krafftloß toll Weib / solches solte vermoegen“. Zitiert nach: Behringer 2010b, S. 345–346.

5.5.2. Pflanzenschaden

HAINBURG

Wie die Häufigkeitsanalyse zeigt, ist der Schaden gegen Pflanzen mit 22 Codings nach dem Wetterzauber der zweithäufigste Schadenszaubertypus. Mit einem Auftreten in 14 von 19 Dokumenten stellt er ein gängiges Motiv dar. Die Codings sind meist in der zweiten Texthälfte zu finden.

Beide nachfolgenden Gruppen sind dem Wetterzauber in Hainburg formal sehr ähnlich. Die Textstellen sind kurz (meist ein einziger Satz) und sprachlich stark formalisiert. Im Unterschied zum Wetterzauber werden jedoch keine Wetterphänomene erwähnt und das Ziel des Schadens sind ausschließlich Nutzpflanzen.

G26: Mühltau machen helfen (14)

Diese Gruppe beschreibt das Herbeizaubern von „Mühltau“ (Mehltau), einer Pflanzenkrankheit, die mit einer weißen Verfärbung der Blätter oder Früchte einhergeht und die Ernte schädigt bzw. verdirbt. Es werden überwiegend Pluralformulierungen verwendet, was für das imaginäre Hexenkollektiv als Täter spricht. Als Ziel des Schadens werden vor allem Getreide und Wein genannt, vereinzelt auch unspezifische Früchte.

G27 Würmer in die Bäume gezaubert (8)

Diese Gruppe umfasst das Zaubern von Würmern in die Bäume. Das Ziel des Schadens sind dabei die Obstbäume, deren Früchte und Blätter abgefressen werden. Hier treten vor allem Singularformulierungen („hat gemacht“) auf, was jedoch in Anbetracht der anderen Zuschreibungen an das Kollektiv nicht überbewertet werden sollte.

ROSTOCK

In Rostock tritt kein einziger Fall auf, in dem ein Schaden gegen Nutzpflanzen oder Ernte deutlich wird. Abseits vom Umwerfen der Bäume (G25) werden keinerlei Pflanzen als Ziel des Schadenszaubers genannt. Dies erscheint nur auf den ersten Blick dadurch erklärbar, dass es sich bei Rostock um eine Seehandelsstadt handelt. Die Stadtränder waren stark agrarisch durchdrungen und der Anbau von Hopfen für die Bierproduktion war sehr wichtig. Dies lässt sich durch einen Zweifel an der Realität des Wetterzaubers ebenso nur bedingt erklären, da auch andere Schadensformen wie Schädlinge oder das häufige „Goeth gießen“ (Ausgießen eines Gusses) gegen Pflanzen ausbleiben. Hier scheint ein Unterschied in der Magie- bzw. Hexereikonzeption vorzuliegen, der an dieser Stelle nicht aufgelöst werden kann.

VERGLEICH

In beiden Fällen verstärkt der Pflanzenschaden die schon im Wetterzauber zutage getretene Tendenz. Wo in Hainburg Wein, Getreide und Obst durch Mehltau- und

Wurmzauber zum imaginären Angriffspunkt werden, zeigt die Kategorie des Pflanzenschadens bei Rostock die über den Wetterzauber hinausgehende Inexistenz von Schadenswirkungen gegen Nutzpflanzen. Während das Schadensziel in Hainburg durch die wirtschaftlichen Kontexte klar verständlich wird, ist das Ausbleiben dieser Schadensimagination in Rostock nur bedingt erklärbar.

5.5.3. Personenschaden

HAINBURG: Mit 19 Codings zum Personenschaden ist dieser der dritthäufigste Schadenszaubertyp in Hainburg. In der Verteilungsanalyse fällt dabei auf, dass dieser sich nur auf 8 der 19 Urgichten verteilt, wobei 14 der Codings auf die Dokumente H07-H11 entfallen. Dies spricht dafür, dass dieses Delikt insbesondere in der Mitte der Prozesskette von größerem Interesse war.

G28: außgüeßung ihrer teüffels salben (13)

Der Personenschaden lässt sich im Hainburg-Korpus in einer einzelnen homogenen Gruppe fassen, die auch sprachlich deutlich formalisiert ist. Dabei verursacht die Hexe durch Anwendung von Güssen bzw. ihrer Teufelssalbe eine unspezifische Erkrankung, die teilweise zu Lähmung oder Tod führt. Das Ziel sind andere Personen aus der Landwirtschaft, Nachbarn und einmal auch Soldaten. Dreimal wird die Schadensanwendung gegen Bettler genannt. Anlassfall sind alltägliche Streitigkeiten, wie die verweigerte Bezahlung von Essen oder Streit um Besitz.

Heterogene Elemente (6)

Als heterogene Elemente verbleiben: Zweimal eine Variation des Schadensmittels, einmal durch Einsatz einer Spinne und einmal durch das Vergiften einer Suppe (beide H03). Hinzu kommt zweimal der Personenschaden durch die Hexe in Tiergestalt (als Sau und Hund bei H01). Die verbleibenden zwei Codings beschreiben den Beschluss, eine Krankheit hervorzurufen (H10), und die allgemeine Schadensandrohung am Sabbat (H19).

ROSTOCK

Die hohe Bedeutung des Personenschadens für Rostock wurde bereits aus der Häufigkeitsanalyse ersichtlich. 120 Codings zu diesem Schadenszaubertyp und eine Verteilung auf alle 18 Urgichten macht diese Subkategorie quantitativ zur bedeutsamsten in diesem Korpus.

31. Bekandt, das sie Jochim Schulten dem Bocker do Er noch im kleinen hause gewonet vor 3. Jahren ein goeth vor die thur geößen, das ehr solte kranck werden, Vrsache, wen sie gebetelt so hette hie die

thur vor sie zugestoßen vnd Ihr nichts geben wollen, aber es hette nicht gewercket, den der Satanas gesagt Er wer altzu gleubig, vnd Er kundte schreibe(n) vnd lesen.¹⁹⁹

Formal handelt es sich um etwa die übliche Länge der Absätze im Rostocker Material. Der inhaltliche Aufbau (Handlung, Schadenswirkung, Anlassfall, Folgen) ist in allen Gruppen weitgehend einheitlich. Die Formulierungen zeigen Ansätze einer sprachlichen Standardisierung.

G29: ein Goeth gegossen (59)

Diese immens umfangreiche Gruppe von 59 Codings ist aufgrund ihrer hohen inhaltlichen Homogenität nicht weiter ausdifferenzieren. Allen Codings ist die Anwendung eines „Goeths“ (Gusses) zur Erkrankung einer Person gemein. Inhaltlich variieren dabei die Orte, Personen und Anlassfälle.

In diesen kurzen Narrativen wird zuerst das Ziel des Zaubers benannt. Dafür gießt die Hexe den Goeth vor eine Türschwelle und nennt meist den Namen der Person. Die Betroffenen sind meist Personen sowohl des städtischen als auch des ländlichen Lebens. Der Schaden richtet sich dabei zumeist gegen Handwerker und Bürger, aber auch gegen deren Ehefrauen und Bedienstete. Die Schadenswirkung wird als „erkranken“, „verquinen“ oder „erlahmen“ (teilweise mit Todesfolge) bezeichnet. Manchmal wird statt der intendierten eine andere Person zum Opfer des Zaubers, die zufällig über den ausgeschütteten Guss geht. So sind Ehemann oder Ehefrau des Opfers, aber auch Kinder, Knechte oder Tiere betroffen. Anschließend wird die Veranlassung zum Schadenszauber genannt. Diese umfassen eine breite Palette an alltäglichen Streitigkeiten. Hierbei wird die Hexe klar als Angehörige der Unterschicht konstituiert. So werden unterlassene Bezahlung, verweigerte Almosen, eine vorhergehende Diebstahlsbezeichnung oder mit Armut in Verbindung stehende Beschimpfungen angeführt. Abschließend werden teilweise Folgeereignisse des Schadenszaubers genannt. Diese umfassen das Fehlschlagen des Zaubers, wie im genannten Beispiel, oder die Aufhebung des Schadens durch die Hexe.

G30: vorgeben/vorgifften (9)

Diese wesentlich kleinere Gruppe unterscheidet sich von der vorhergehenden nur in der Art der Schadensausführung, während die generellen Aussagen zu Anlass, Opfer und Folge gleich bleiben. Hier wird nicht das Goethgießen vor die Tür genannt, sondern das Vergiften durch verschiedene Substanzen wie Quecksilber (*Mercurium*), Pulver oder ungenannte

¹⁹⁹ R13, 323v.

Schadensmittel. Dieses Delikt steht damit dem Giftmord (*veneficium*) nahe, kann von diesem aber nicht klar differenziert werden.²⁰⁰

G31: Hals entzweibrechen lassen (16)

In dieser Gruppe wird die Schadenswirkung generell als plötzliches Ereignis imaginiert, wie das Brechen von Knochen, der Sturz mit dem Pferd oder auch das Fallen ins Wasser. Diese (nach heutigem Verständnis) Unfälle werden damit beinahe ausnahmslos durch das physische Wirken des Teufels erklärt und nicht als Folge des Goeth.

G32: auf den Leib gewiesen (16)

Auch diese Gruppe unterscheidet sich durch die Art der Schadensausführung. Hierbei wird der Teufel von der Hexe auf das Opfer gehetzt. Anstatt jedoch Unfälle herbeizuführen, wird das Opfer „geplagt und gepeinigt“. Selten lässt sich dies auch als Besessenheit auffassen. Neben dem allgemeinen Krankheitszustand wird das „Lahm machen“ vermehrt benannt. Auch hier führt das Peinigen teilweise zum Tod oder wird durch die Hexe davor beendet.

G33: dass er ihn erstechen musste (6)

Diese kleine Gruppe ist generell in ihrer sprachlichen Ausgestaltung sehr heterogen. Sie verbindet jedoch die Handlung einer dritten Person. Durch Beeinflussung des von der Hexe beauftragten Teufel verursacht eine sonst unbescholtene Person schadhafte Handlungen. Dazu gehören Mord, Streit, Ablehnung eines Dienstverhältnisses und das „Durchbrennen“ der Ehefrau mit einem anderen Mann zum Schaden von Ehemann und Kind.

G34: das er mit seiner Frau nicht sollte zu tun haben (4)

Diese kleinste und sprachlich wie inhaltlich vergleichsweise heterogene Gruppe verbindet der Schaden gegen das Sexualleben der Opfer. Dabei ist allen vier Codings gemein, dass sie offenbar zu populärmagische Praktiken in Bezug stehen. Beispielsweise soll das Versperren eines Schlosses und Wegwerfen desselben die Hochzeitsnacht verhindern (R12).

Heterogene Elemente (10)

Gegenüber der Gesamtanzahl von 120 Codings ist die Gruppe heterogener Elemente vergleichsweise klein. Sie beinhaltet drei Typen von Aussagen: Erstens, die sehr kurze und allgemeine Schadenswirkung, die eine Zuordnung zu den anderen Gruppen unmöglich macht. Zweitens sehr lange Absätze mit verschiedenen Schadensmitteln (Goeth, Teufel und Gift in Kombination), die sich ebenfalls nicht eindeutig zuordnen lassen. Drittens, völlig abweichende Schadenszauber, die in starkem Zusammenhang mit Populärmagie zu stehen

²⁰⁰ Dillinger beschreibt gerade die Verwendung von Quecksilber oder anderen Giften, die in Apotheken erhältlich sind, explizit als Elemente städtischer Hexereivorstellungen. Dillinger 1998, S. 141.

scheinen, dazu zählt beispielsweise das Baden des Opfers, die Anwendung von Kräutern oder das Benutzen von Friedhofserde.

VERGLEICH

Als Gemeinsamkeit der beiden Prozessgruppen lässt sich das Ausschütten von Güssen fassen, das die vermeintlichen Opfer krank machen soll. Sowohl sprachlich als auch inhaltlich ist dieser Aspekt weitgehend ähnlich. Jedoch treten darüber hinaus markante Unterschiede hervor.

Das unterschiedliche Gewicht dieser Kategorie in den jeweiligen Korpora tritt vor allem quantitativ zutage. Während in Hainburg der Personenschaden ein Nebenelement darstellt, ist dieser in Rostock eindeutig das dominierende Delikt.

Die vermeintlichen Opfer der Hexen sowie die damit verbundenen Streitfälle zeigen zwei unterschiedliche Perspektiven. Während in Hainburg vor allem auf die ländliche Bevölkerung mit einer wohl ähnlichen sozialen Stellung wie die der Angeklagten abgezielt wird, richtet sich der Schaden in Rostock eindeutig gegen sozial wie wirtschaftlich besser gestellte Personen. Verweigte Almosen sind der Hauptanlassfall in Rostock, während in Hainburg sogar in drei Fällen explizit Bettler zum Ziel der Schadenszauberei werden.²⁰¹

Während sich in Hainburg in keiner Weise populärmagische Praktiken nachweisen lassen, sind in Rostock die Übergänge zwischen Hexerei und schädlicher Populärmagie fließend. Wie unter 5.6.2. näher ausgeführt, spricht dies für eine lebhaftere Praxis an populärmagischen Handlungen.

Wie bereits bei Pakt und Buhlschaft ersichtlich zeigt sich auch im Schadenszauber eine unterschiedliche Funktion des Teufels in den beiden Korpora. In Hainburg ist der Teufel in Schadenszauberhandlungen beinahe inexistent, in Rostock hingegen tritt er als Akteur und funktionalisiertes Schadensmittel unmittelbar auf.

5.5.4. Kindsmord

HAINBURG

Mit nur neun Codings verteilt auf fünf Dokumente scheint der Kindsmord in Hainburg keine bedeutende Rolle zu spielen. Die Überschneidung mit dem Hexensabbat ist mit Verweis auf G14 naheliegend.

G35: Kind erdrücken helfen (6)

²⁰¹ Dies unterstreicht die in der Kontextualisierung herausgearbeitete soziale Verortung der Angeklagten sowie die Gleichsetzung von Armut und Hexerei in Rostock.

Diese Gruppe ist sowohl sprachlich als auch inhaltlich einheitlich. Dabei wird in knappen Formulierungen das imaginäre Hexenkollektiv als Täter beschrieben. Die „Kinder“ (wohl überwiegend als Säuglinge zu lesen) werden dabei erdrückt und zumeist auch anschließend verspeist.

G36: Kind gegeben (3)

In dieser zweiten Gruppe von nur 3 Codings wird ein Kind dem Teufel übergeben. Zweimal handelt es sich um das Kind der Hexe selbst, einmal wird ein fremdes Kind durch einen missgebildeten „Wechselbalg“ ersetzt (H10).

Der Kindsmord spielt damit eine geringe Rolle in den Hainburger Dokumenten. Jedoch sprechen die knappen Formulierung sowie die Verwendung von „etc.“ dafür, dass es sich um ein bekanntes und keineswegs außergewöhnliches Element der Hexereiimagination gehandelt haben dürfte. Das Verarbeiten der Kinder zu Zaubermitteln wie der Hexensalbe, wie es die Literatur benennt, ist nicht explizit aufzufinden.

ROSTOCK

Mit nur 8 Codings zum Kindsmord, konzentriert auf 3 Texte, ist der Kindsmord in Rostock quantitativ kaum fassbar. In Rostock lässt sich keine homogene Gruppe ermitteln, die über die grundsätzliche Kategoriendefinition hinausgeht. Dreimal wird das Vergiften von Kindern benannt (alle drei bei R03), zweimal die Verursachung von Totgeburten. Je einmal wird das Goethgießen gegen ein Kind, das Halsentzweibrechen durch den Teufel und das Versprechen der eigenen Kinder an den Teufel aufgeführt. Damit lässt sich der Kindsmord in Rostock nicht als eigenes Delikt einstufen. Formal wie inhaltlich ist er weitgehend ident mit dem Personenschaden.

VERGLEICH

Beim Kindsmord werden in beiden Fällen Kinder zum Ziel von Hexerei. Die Übergabe von Kindern an den Teufel kommt in beiden Prozessgruppen als Randelement vor.

Während sich in Rostock der Schadenszauber gegen Kinder in der Schadensausführung (Goeth gießen, Hals brechen) prinzipiell nicht vom Personenschaden unterscheidet, eröffnet das „Erdrücken“ von Kindern in Hainburg grundsätzlich ein anders ausgestaltetes Narrativ, das mit dem Verzehr der Kinder am Sabbat gekoppelt ist. Dass die Vorstellung trotz der knappen und seltenen Erwähnung gut bekannt war, zeigt sich in den formalisierten Textstellen und dem Schluss auf „etc.“

5.5.5. Tierschaden

HAINBURG

Mit 11 Codings zum Tierschaden ist dieser die dritthäufigste Schadenszauber­kategorie in Hainburg. Dieser verteilt sich dabei gleichmäßig auf 10 Dokumente, wobei die Dokumente H06-H11 einen eindeutigen Schwerpunkt in der Mitte der Prozesskette aufweisen.

G37: Viehweide vergiften helfen (9)

Diese 9 von 11 Codings bilden sowohl sprachlich als auch inhaltlich eine homogene Gruppe mit kurzen formalisierten Sätzen. Dabei besteht die Variation lediglich im Zeitpunkt und teilweise im Ort des Geschehens (sofern genannt). Die durchgehend unspezifischen Pluralformulierungen verweisen auf das imaginäre Hexenkollektiv, das durch Vergiften oder Ausgießen einer „Suppe“ auf die Weide das Vieh vergiftet. Die Bezeichnung „Vieh“ impliziert dabei vermutlich Hornvieh, also Rinder. Einmal (H13) wird die Wirkung im Detail wie folgt beschrieben „des dem viech die klauen weeg gangen, sowohl die haut von den zungen wie denn auch ihnen darinnen die würmb gewachßen“²⁰², was auf Krankheiten schließen lassen könnte. Auffällig ist, dass keine spezifische Viehweide und kein spezifischer Geschädigter genannt werden, auch Anlassfälle werden nicht angeführt.

Heterogene Elemente (2)

Damit bleiben nur 2 Codings übrig, die außerhalb dieser Schemata liegen. Einmal das Beißen anderer Schweine durch die Hexe in Tiergestalt (als Sau, H01). Das zweite Mal wird am Sabbat der Beschluss gefasst, das Vieh zu töten (H17).

ROSTOCK

Mit 46 Codings und einer Verteilung auf 14 der 18 Urgichten stellt der Tierschaden in Rostock ein gut etabliertes Element dar. Auffällig ist die deutliche Häufung bei R9-R12, die mit 23 Codings die Hälfte der Textstellen ausmachen.

G38: den Hals entzwei brechen (10)

Generell lässt sich für den Tierschaden in Rostock eine ähnliche Systematik und inhaltliche Form wie für den Personenschaden beschreiben. Diese Gruppe von 10 Codings umfasst dabei den plötzlichen Tod von Pferden oder Rindern beinahe ausschließlich durch direkte Einwirkung des Teufels. Dabei ist auffällig, dass überwiegend Pferde als Ziel benannt werden, was teilweise als Sturz beim Reiten, aber auch als Geschehen im Stall imaginiert wurde. Dementsprechend dürften die Besitzer der Pferde wohl Bürger oder Gutsbesitzer sein.

²⁰² H13, 53v.

Ihre Namen werden stets genannt, erlauben jedoch keine direkten Rückschlüsse. Als Gründe für den Schaden werden Beschimpfungen, Schulden und allgemeine Streitigkeiten genannt.

G39: umbringen lassen (9)

Auch diese Gruppe behandelt einen vom Teufel verursachten Schaden, der jedoch nicht als plötzlicher Schaden eintritt. Dabei wird meist nur allgemeines „Umbringen“ erwähnt. Betroffen sind dabei Pferde, Kühe und Ochsen. Ein Anlass wird nur in 4 Fällen genannt und umfasst Streitigkeiten um Schulden, abgelehntes Bürgerrecht und verweigerte Almosen.

G40: eine Kuh vorgeben (8)

In dieser Gruppe steht als Schadensmittel das „Vorgeben“ bzw. „Vergiften“ im Vordergrund. Dabei kommen neben unspezifischem Gift die Teufelssalbe und auch Quecksilber (*Mercurium*) zur Anwendung. Ziel sind wiederum Pferde und Kühe sowie einmal Schweine.

G41: ein Goeth gegossen (8)

Hier erfolgt das Ausgießen des Goeth vor die Stalltüre. Daraufhin erkranken und sterben die betroffenen Pferde und Rinder. Auffallend ist hier, dass das Goethgießen gegen Tiere mit nur 8 von 41 Codings im Gegensatz zum Personenschaden nur eine untergeordnete Schadensform darstellt.

G42: den Wolf dazu angehalten (4)

Diese letzte und kleinste Gruppe ist weitgehend heterogen, beschreibt jedoch gemeinsam die Beeinflussung von Tieren durch den Teufel. In allen 4 Fällen beeinflusst der Teufel ein Tier, zweimal einen Wolf, einmal einen Fuchs, einmal ein Schwein oder fährt in diese, um in deren Gestalt anderen Nutztieren Schaden zuzufügen.

Heterogene Elemente (7)

Als nicht zuordenbare Elemente verbleiben in dieser Gruppe zweimal bei R13 das Heilen von Tieren durch Waschen und anschließendes Ausgießen dieses Wassers zum Schaden anderer Tiere, was offenbar einer populärmagischen Praxis mit Summenkonstanzen entspricht. Zweimal ist der Schaden gegen Fische gerichtet, die von der Küste vertrieben werden.²⁰³ Hinzu kommt einmal der Schaden gegen einen Hund als „Kollateralschaden“ beim Personenschaden, einmal die Unterbindung der erfolgreichen Viehzucht und einmal das Jagen einer Kuh in den Dreck.

²⁰³ Selbiges beschreibt auch Willumsen 2008, S. 208. für Norwegen.

VERGLEICH

Die ermittelte Gemeinsamkeit ist hier die Anwendung von Schadenszauber zumeist über Güsse oder Gift gegen Nutztiere. In beiden Gruppen fehlt der aus der Literatur bekannte Milchzauber völlig.²⁰⁴ Ein eindeutiger Gewichtungsunterschied des Delikts ist dabei zwischen den beiden Prozessgruppen nicht erkennbar. Inhaltlich treten folgende Unterschiede hervor: In Hainburg stellt das Vergiften der Viehweide die zentrale Schadensart dar. In Rostock tritt zum Ausgießen von Güssen und zum Vergiften auch noch die physische Einwirkung des Teufels durch Unfälle hinzu. Der Ort des Schadens ist hierbei meist der Stall, häufig von Pferden. Möglicherweise nimmt dies auf Weidehaltung in Hainburg und Stallhaltung in Rostock Bezug. Bei dem für beide Fälle seltenen Element des Schadens durch Tiere an Tieren fällt auf, dass sich in Hainburg die Hexe in ein Tier verwandelt, während in Rostock der Teufel von den Tieren Besitz ergreift.

Während im Hainburg-Korpus stets das Hexenkollektiv den Schadenszauber gegen die unspezifische Viehweide richtet, ist der Tierschaden im Rostock-Korpus in allen Fällen die Handlung einer einzelnen Person. Dies verdeutlicht die auch im Wetterzauber und Pflanzenschaden angelegte Kollektivierung des Hexereidelikts in Hainburgs, während in Rostock bis auf die Sabbatimagination in allen Schadenszauberdelikten die Hexe beinahe ausschließlich als Einzeltäterin auftritt.

5.5.6. Besitzschaden

HAINBURG

In Hainburg lassen sich nur 2 Codings als Besitzschaden fassen. Diese teilen sich auf zwei Dokumente (H09 und H10) auf. Damit ist der Besitzschaden in Hainburg quantitativ praktisch inexistent.

G43: Wein ausgetrunken (2)

Die beiden Codings beschreiben den magischen Diebstahl von Wein. Einmal (H10) das Austrinken des Weins im Keller einer spezifischen Person, ein andermal (H09) das aus dem Keller „Ziehen“ des Weines. Dieser wird auf einen magischen Wagen verladen und anschließend am Sabbat getrunken.²⁰⁵

²⁰⁴ Vgl. beispielsweise Pocs 2006.

²⁰⁵ Überraschenderweise sieht Dillinger das „Ziehen von Wein aus dem Keller“ als für Städte spezifisches Hexereidelikt an. Die Hainburger Prozesse können aber keinesfalls als städtisch bezeichnet werden, in Rostock hingegen fehlt ein vergleichbares Element. Dillinger 1998, S. 140.

In beiden Fällen findet sich die Abschlussformulierung „etc.“, was trotz der geringen Zahl an Codings für ein bekanntes Element spricht, das wohl im Zusammenhang mit dem bei Hexenflug und Sabbat vereinzelt „Kellerfahrt“ genannten Ereignis steht.

ROSTOCK

Die 41 Codings zum Besitzschaden und die weitgehend gleichmäßige Verteilung auf 14 der 18 Urgichten sprechen für ein bedeutsames Element im Rostock-Korpus. Auffällig ist in der Verteilungsanalyse das völlige Fehlen des Delikts in den Dokumenten R08 bis R11.

G44: bringen lassen (26)

Diese Gruppe umfasst mit 26 von 41 Codings mehr als die Hälfte dieser Kategorie und ist inhaltlich weitgehend homogen. Sie beschreibt den magischen Diebstahl zumeist von Geld oder Lebensmitteln durch den Teufel. Variationen treten bei Ort, Opfer, gestohlenem Gut und Erfolg/Misserfolg der Handlung auf.

Der Diebstahl beginnt damit, dass die Hexe den Teufel am Donnerstag bestellt bzw. der Teufel die Hexe fragt, was er ihr bringen soll. Die Hexe weist daraufhin den Teufel zum Diebstahl an.²⁰⁶ Es wird der Ort bzw. die Person benannt, die der Diebstahl betreffen soll. Ziel sind dabei explizit „die Bürgerhäuser“, wobei neben der bürgerlichen Elite teilweise auch die in den Urgichten als „Zeugen“ angeführten Personen sowie Gewerbetreibende (vor allem Bäcker, Fleischhauer) benannt werden. Gestohlen werden zumeist Geld, Lebensmittel oder Bier. Überraschend ist auf den ersten Blick, dass nur selten eine explizite Ursache für den Diebstahl genannt wird. Hier scheint naheliegend, dass der Diebstahl wohl als Selbstzweck aufgefasst wird, also als Versorgungsleistung des Teufels für die Hexe, weniger als Rache an einer individuellen Person. Teilweise wird das Scheitern des Diebstahls angeführt, durch die Aufbewahrung an einem gesegneten Ort, den gottgefälligen Lebenswandel oder die Intervention Gottes. In diesen Fällen wird der Teufel mehrfach für das Scheitern des Diebstahls durch die Hexe bestraft, indem sie ihn mit der Rute schlägt. Sofern es sich um gestohlenes Geld handelt, wird teilweise der Verlust des Geldes benannt.

G45: ein Goeth vor die Tür gegossen, dass er sollte arm werden (7)

Diese zweite Gruppe ähnelt im Ablauf stark dem durch „Goethgießen“ verursachten Personenschaden. Im Gegensatz zum körperlichen Schaden wird das Opfer jedoch durch Verarmung ruiniert. Dabei richtet sich der Schaden hauptsächlich gegen Stadtbürger und nimmt verweigerter Almosen oder Streitigkeiten mit Bezug auf die Armut der Angeklagten zum Anlass, wie beispielsweise das Verjagen aus der Kellerwohnung bei R13.

G46: dass ihm ein Bier verderben sollte (6)

²⁰⁶ Vgl. hierfür auch 5.6.1. Weitere Hexereielemente. Dienstbarkeit des Teufels.

Diese kleine Gruppe ist vor allem in Hinblick auf die Schadenswirkung homogen. Dabei wird das Bier, entweder durch Ausgießung des Goeth oder die Verwendung von Gift, verdorben.²⁰⁷ Ziel sind die Bierbrauer bzw. die Brauherren selbst. Als Anlass werden wiederum verweigerte Almosen und Streitigkeiten mit Bezug auf die Armut der Angeklagten genannt.

Heterogene Elemente (2)

Innerhalb der 41 Codings zum Besitzschaden sind nur zwei als heterogen zu fassen. Dies sind einmal (H11), das Losmachen eines Schiffes durch den Teufel. Beim zweiten Coding geht es um das Senden der drei Teufel auf das Güstrower Schloss, damit sie dieses „wegtragen“. Beide Codings weisen dabei auch inhaltlich eine Nähe zum Wetterzauber auf, sind aber nicht explizit durch Begrifflichkeiten als solche zu fassen.

VERGLEICH

Ein Vergleich der beiden Kategorien ist durch die praktische Inexistenz in Hainburg nur bedingt möglich. Vor allem der magische Diebstahl ist in Rostock prominent und findet nur sehr wenig Entsprechung in Hainburg. Jedoch lässt sich an diesem Beispiel ein über die Kategoriegrenzen hinausgehender Vergleich anstellen:

Während sich in Rostock der durch die Hexen verursachte Schaden in Form von Diebstahl und die Störung des Gärprozesses gegen Bier richtet, ist in Hainburg der Wein, jedoch noch im Weingarten, Hauptziel des Schadens. Hierbei zeigt sich die wirtschaftliche Bedeutung von Bier und Wein für die jeweiligen Regionen. Während dies als grundlegende Gemeinsamkeit betrachtet werden kann, lässt sich der unterschiedliche Wirkungsort des Schadens, der Weingarten bzw. die Brauerei, nur bedingt durch den ökonomischen Kontext erklären. Auch im Umfeld von Rostock war die landwirtschaftliche Produktion von Hopfen und Malz von unmittelbarer ökonomischer Bedeutung. Gleichzeitig wurden auch in den Kellern um Hainburg Trauben zu Wein vergoren. Warum in Rostock Diebstahl und Gärprozess und in Hainburg die Weingärten zum Ziel werden, ist aus den Dokumenten selbst nicht abzuleiten.

5.5.7. Erlernen von Zauberei

HAINBURG

Mit einem Blick auf die quantitative Analyse zeigt sich, dass sich alle 15 Codings mit dem Teufelspakt überschneiden und sich ebenso über 15 Urgichten verteilen. Überraschend ist hierbei, dass dies nicht bei allen 19 Urgichten der Fall ist. Strukturell ist das Erlernen der

²⁰⁷ Hierbei könnte es sich mit Dillinger um ein typisches Element städtischer Hexereivorstellungen handeln: Dillinger 1998, S. 140–141.

Zauberei entsprechend an den Teufelspakt gekoppelt und in den ersten Absätzen der Texte zu finden.

G47: vor 10 Jahren die Zauberei gelernt (15)

Da es sich hierbei um die gleichen Textstellen wie bei G01 handelt, erübrigt sich eine formale Beschreibung. In Bezug auf das Erlernen der Zauberei ist gesondert zu bemerken: Durchgehend wird eine weibliche Lehrmeisterin genannt, davon einmal eine hausierende Bettlerin (H02), einmal ein männlicher Lehrmeister (H10). Des Weiteren wird in einem Fall keine Lehrmeisterin genannt, stattdessen kommt die Hexe durch persönliche Anrufung des Teufels zur Zauberei (H3). In Hainburg nimmt die Lehrmeisterin auch über den Teufelspakt und das Erlernen der Zauberei hinaus eine wichtige Rolle ein. Sie tritt nicht nur im Paktschluss auf, sondern auch in eigenständigen Narrativen über den Hexenflug und Sabbat. Über das Narrativ der Lehrmeisterin erfolgen auch die meisten Besagungen, die sich teils explizit auf die anderen Dokumente bzw. Personen beziehen. Im Mittel findet das fiktive Ereignis vor 10,3 Jahren statt, was auch der häufigsten Nennung mit „vor 10 Jahren gelernt“ entspricht. In Bezug auf die quantitative Analyse ist auffällig, dass nicht alle Urgichten das Erlernen der Zauberei benennen, obwohl in allen der Teufelspakt auftritt. In den verbleibenden Urgichten wird die Formulierung „[von der Lehrmeisterin] verführt worden“ gebraucht, wobei im Narrativ nicht unmittelbar vom Erlernen der Zauberei gesprochen wird, stattdessen steht der Teufelspakt im Fokus.

ROSTOCK

Das Erlernen der Zauberei umfasst in Rostock 24 Codings, die sich auf alle 18 Urgichten verteilen. 21 Überschneidungen mit G05 aus dem Teufelspakt treten auf. Strukturell ist das Erlernen der Zauberei wie der Pakt tendenziell in der ersten Texthälfte zu finden.

G48: ihr Zaubern gelernt vor 20 Jahren

Formal wurden die Codings bereits im Teufelspakt analysiert. Inhaltlich ergibt sich mit Bezug auf das Erlernen die folgende Beobachtung: In der Regel wird eine Frau als Lehrmeisterin genannt, davon explizit sechsmal eine alte Frau. Zweimal werden Männer erwähnt, beide davon Bettler. Viermal wird auf die Bezahlung der Lehrmeisterin verwiesen. Im Mittel wird die Zauberei vor 16,8 Jahren gelernt, was sich auch in etwa mit der häufigsten Angabe „vor 20 Jahren“ deckt.

Heterogene Elemente (3)

Als heterogenes Element tritt zweimal das Zaubereierlernen ohne Teufelspakt auf. Ein weiteres Coding umfasst die Beteuerung der Angeklagten, sie hätte die Zauberei selbst niemanden gelehrt.

Wie die quantitative Analyse zeigt, überschneiden sich Paktschluss und das Erlernen der Zauberei nur teilweise. Dies ist aber eher auf die Textstruktur zurückzuführen, da in allen 18 Dokumenten sowohl das Erlernen der Zauberei als auch der Teufelspakt explizit benannt wird. Inhaltlich finden keine weiteren Interaktionen mit der Lehrmeisterin außerhalb des Paktnarrativs statt.

VERGLEICH

Sowohl in Rostock als auch in Hainburg sind die Lehrmeisterinnen überwiegend weiblich, wobei in beiden Korpora ausnahmsweise auch männliche Lehrmeister auftreten. Zwei Unterschiede sind in Bezug auf die Lehrmeisterin greifbar:

Die Bezeichnung der Lehrmeisterinnen in Rostock erfolgt häufig als „alt“, ebenso liegt das fiktive Ereignis des Zaubereierlernens deutlich länger zurück als in Hainburg. Während sich in Hainburg Altersangaben zwischen 24 und 70 Jahre finden, fehlen explizite Angaben in Rostock. Allerdings fällt die mehrfache Verwitwerung der Angeklagten, die Bezeichnung in Beleidigungen beispielsweise als „alte Hur“ sowie die Erwähnung anderer „alter“ Hexen in Rostock auf. Ohne auf das reale Alter der Angeklagten rückschließen zu können, ist auf jeden Fall festzustellen, dass das Alter der Hexen in Rostock deutlich stärker thematisiert wird, während dieses in Hainburg keine Rolle spielt.

In beiden Prozessgruppen wird die Lehrmeisterin als zentral für den Paktschluss genannt. Der Ermächtigung zur Magiewirkung durch den Teufel steht damit die Vorstellung von Magie als erlernbarer „Kunst“ gegenüber.²⁰⁸ Während jedoch in Rostock die Rolle der Lehrmeisterin oder des Lehrmeisters auf den Paktschluss selbst beschränkt bleibt, nimmt die Lehrmeisterin in Hainburg auch bei den übrigen Delikten eine wiederkehrende Rolle ein.

5.5.8. Zaubermittel

HAINBURG

Mit sieben Textstellen zum Verbleib von Ofenstecken und/oder Hexensalbe ist die Abfrage in Hainburg keineswegs konsistent. Hinzu kommt eine Verteilung auf nur fünf Dokumente, wobei diese mit der Verteilung H01, H02, H03, H07, H14 offenbar in der ersten Phase der Prozesskette mit dem Urteil vom 29. Dezember 1617 am bedeutendsten war. Überschneidungen treten mit dem Hexenflug und einmal mit dem Teufelspakt auf. Strukturell ist diese Kategorie vor allem in den Absätzen 8-13 verankert.

²⁰⁸ Siehe hierfür auch Dillinger 1999, S. 116.

G49: Salbe und Stecken (6)

Diese Gruppe ist ident mit G18 zum Hexenflug. Sie beschreibt in einer knappen Formulierung den Verbleib des Steckens oder der Salbe. Diese wird entweder im Haus der Angeklagten oder als verloren/verbraucht angegeben.

Heterogene Elemente (1)

Zu diesen Codings tritt eine weitere Textstelle hinzu, die sich im Zuge des Teufelspakt-narrativs auf die Salbe bezieht (H14). Darin wird erwähnt, dass der Teufel der Hexe ein Goldstück gibt, das sich anschließend in die Hexensalbe verwandelt. Deren Verbleib wird mit dem Haus der Hexe angegeben.²⁰⁹

Die explizite Abfrage spricht für die Funktion von Stecken und Salbe als Beweismittel im Sinne der Carolina.²¹⁰ Dass diese Abfrage jedoch nur fünfmal vermerkt wird und nur in der ersten Prozessphase, spricht für eine geringe Relevanz für die Urgichten.

ROSTOCK

Mit 20 Codings verteilt auf alle 18 Urgichten spricht die quantitative Analyse für eine etablierte Bedeutung des Zaubermittels in Rostock. Da nur zwei Überschneidungen mit dem Personenschaden und eine mit dem Tierschaden auftreten, scheint ein explizites Interesse an diesem Delikt vorzuliegen.

G50: ins Wasser getan und gesotten

Diese Gruppe erfasst eine Beschreibung der Herstellung des Goeth. Dabei werden die Praktiken genannt und Zutaten aufgelistet. Als Ausgangsmaterial für die Herstellung dient dabei zumeist das Badewasser des Teufels,²¹¹ das mit verschiedenen zusätzlichen Bestandteilen versehen wird, darunter vor allem mit Schlangen, Würmern, Fröschen, Spinnen, aber auch Graberde, Menschenknochen und Leichenteilen. Diese Zutaten werden dabei entweder zu einem Pulver zerstampft oder zu Mus gesotten und mit dem Wasser vermengt. Daraus resultiert zumeist der Goeth, selten die Teufelssalbe.

Auffällig ist hier, dass die durchwegs umfangreichen Absätze sich sehr gleichmäßig auf die Dokumente verteilen und inhaltlich sehr homogen sind. Dies spricht sowohl für eine systematische Abfrage als auch für eine klare Vorstellung bzw. Vorgabe bezüglich dieses Elements von Seiten des Gerichts. Der inhaltliche Fokus liegt dabei eindeutig auf den verwendeten Zutaten, nur einmal (R08) wird der Verbleib des Zaubermittels genannt.

²⁰⁹ Nur bedingt zur Zaubermittelherstellung kann das Herbeizaubern von Schädlingen (Mäuse, Flöhe und Wespen) bei H1 gezählt werden. Da es sich hierbei um einen Sonderfall bei nur einer einzigen Person handelt, der kein Erklärungspotenzial für die übrigen Urgichten aufweist, wird auf diesen im Sinne der Homogenisierung nicht näher eingegangen.

²¹⁰ Carolina. §52.

²¹¹ Siehe: 5.6.1. Weitere Hexereielemente.

VERGLEICH

Als Gemeinsamkeit lässt sich in beiden Prozessgruppen das generelle Interesse an der Hexensalbe bzw. dem Goeth feststellen. In Rostock tritt dieses konsistent, in Hainburg nur selten auf. Auffällig ist auch, dass in Rostock kein einziges Mal nach dem Verbleib des Steckens oder eines anderen Flugmittels gefragt wird. Auch die hergestellte Goeth wird nicht zum Hexenflug in Bezug gesetzt. Dies unterstreicht noch einmal die geringe Bedeutung des Hexenflugs in Rostock. Darüber hinaus beziehen sich die knappen Nachfragen in Hainburg vor allem auf den Verbleib der Hexensalbe, was ihre physische Auffindbarkeit als Beweismittel impliziert, in Rostock sind offenbar die Zutaten von zentralem Interesse.

5.6. Weitere Elemente

Im Folgenden werden die Absätze untersucht, die keiner der fünf Hauptkategorien zugeordnet werden konnten. Diese werden grob in drei Kategorien unterteilt: Weitere Hexereielemente, die einen Bezug zu den fünf Hauptkategorien aufweisen, Populärmagie, die nicht schädliche Anwendung von magischen Praktiken und die Beschreibung des Lebenswandels der Angeklagten.

5.6.1. Weitere Hexereielemente

Als die analytisch wichtigste Gruppe innerhalb der Kategorie „weitere Elemente“ sind die weiteren Hexereielemente zu fassen. Diese beschreiben Handlungen, die in Bezug zu Schadenszauber oder Teufelspakt stehen, aber nicht explizit einer der fünf Kategorien zugeordnet werden können. Sie werden entsprechend detaillierter ausgeführt und mit einem Ankerbeispiel versehen.

HAINBURG

In Hainburg erweisen sich die sehr knappen Formulierungen als analytische Problemstellung. Somit ist teilweise nicht eindeutig festzustellen, welcher Kategorie einzelne Aussagen zugeordnet werden können. So sind der Afterkuss und die Hostienschändung nicht eindeutig dem Pakt oder dem Sabbat zuordenbar. Hier werden diese Elemente daher gesondert behandelt.

Hostienschändung (28)

23. Bekhenndt, sy habe solche aller h(*eilige*) hostia mit ihrem sündigen nöglñ gezwickht, welche sich ein wenig roth erzaigt etc.²¹²

²¹² H09, 35r.

Die Hostienschändung stellt in Hainburg mit 28 Codings verteilt auf 15 Urgichten ein fest etabliertes Delikt dar. Dies erscheint wenig verwunderlich, wird diese doch auch in der späteren Landesgerichtsordnung von 1656, der sogenannten Ferdinanda, explizit als strafbar genannt.²¹³ In den sehr kurzen und deutlich formalisierten Textstellen wird die Hostie bei der Kommunion in der Kirche entwendet, durch Zwicken mit dem Nagel geschändet und schließlich dem Teufel übergeben. Häufig wird (wie im Beispiel) das Bluten der Hostie als Folge des „Zwick“ genannt.²¹⁴ Diese Narrative stehen zumeist am Abschluss des Textes nach dem Schadenszauberblock und damit in deutlicher Entfernung zum Paktnarrativ. Offenbar wird die Hostienschändung dabei als individuelle Tat der einzelnen Hexe aufgefasst, da keine Pluralformulierungen oder Verweise auf andere Personen auftreten. Eine unmittelbare Verbindung zur Pakthandlung oder zum Hexensabbat lässt sich nicht belegen.

Verehrung des Teufels (16)

12. Bekhennt, sie sey ohne zahl vor ihme nider knürth und hab ihm angebeth, auch in loco suspecto und sonst allenthalben legkhen und khüeßen müssen;²¹⁵

In dieser Gruppe von 16 Codings, verteilt über ebenso 16 Dokumente, wird das Anbeten des Teufels beschrieben, teilweise, (wie oben) mit dem Afterkuss verbunden: Die Hexe wird dabei stets als individueller Akteur genannt. Die Entfernung im Text (ebenfalls am Textende) sowie die sehr knappe Formulierung erlauben keine eindeutige Zuordnung zur Pakthandlung oder zum Sabbat. Beide Elemente werden auch nie im Zuge dieser Narrative erwähnt.²¹⁶

ROSTOCK

In Rostock treten drei Hexereielemente hinzu, die sich ebenfalls auf den Teufel beziehen, aber nicht unmittelbar mit der Pakthandlung in Verbindung stehen.

Baden des Teufels (19)

17. Bekandt, das sie den Satanas auf die Donnertag abend gebadet, vnd hette das waßer gefullet gegen den Stroem in seinem nahme(n) vnd hette es im Keßel warm gemacht vnd hett en in die Molde gelecht, vnd wer alß ein kindt gewesen, der ein fuß wer als ein gusefuß, der ander als ein Ochsen klafe, an den henden hette Er Krowel²¹⁷

Das Baden des Teufels ist mit 19 Codings verteilt auf 17 Dokumente ein in Rostock verbreitetes Motiv, das im Zusammenhang mit der Herstellung des Gusses bzw. der

²¹³ Ferdinanda §6. Dort heißt es wörtlich: „Fünftens / unter die Zauberer gehören auch die jenigen / so ihne die H. Hostiens / sich damit gerohren zumachen / oder daß sie nicht außsagen sollen können / einheilen.“

²¹⁴ Offenbar spielt hierbei die sakrale Bedeutung der Hostie im Katholizismus eine zentrale Rolle. Das „Bluten“ der Hostie unterstreicht dabei ihre Wirkmächtigkeit.

²¹⁵ H02, 8v-9r.

²¹⁶ Wie bei der Beschreibung der Kategorie Buhlschaft näher ausgeführt, kann im Hainburg-Korpus vor allem der Afterkuss als ein weiteres Indiz für das Herr-Dienerin-Verhältnis zwischen Hexe und Teufel aufgefasst werden. Wie aber auch Venjakob deutlich aufzeigt, hat die visuelle Darstellung des Afterkusses auf Katzen oder Böcken als Ketzereistereotypen bereits im 15. Jahrhundert rund um das Konzil von Basel eine ähnliche Ausprägung gefunden. Venjakob 2017, S. 58–64.

²¹⁷ R13, 321v-322r.

Hexensalbe steht. Hierbei wird in standardisierten Narrativen das Wasser „gegen den Strom“ in einem Kessel gefüllt und darin anschließend der Teufel gebadet. Dieser wird durchgehend als „klein wie ein Kind“ beschrieben und verfügt an Händen und Füßen über Tierkrallen oder Pfoten. Hier wird deutlich, dass der Teufel in grundlegend drei verschiedenen Gestalten in den Urgichten auftritt: Bei der ersten Begegnung oder der Wirkung von Schadenszaubern manchmal als Tier, beim Paktschluss und der Buhlschaft zumeist als erwachsener Mann und in der Zubereitung des Goeth „klein wie ein Kind“. Die Fähigkeit des Teufels zur Gestaltwandlung unterstreicht auch die Urgicht von Cerstin Brandes (R16): „und Er hette sich machen können als er gewolt.“²¹⁸ Das Baden des Teufels wird dabei als individuelle Handlung der Hexe imaginiert, die selten auch sexualisiert wird (z.B. bei R16).

Dienstbarkeit des Teufels (17)

15. Bekandt, das sie den Satanas auf den Donnertag abende geladen, vnd wen Er gekommen, so hette sie ihn außgeschicket zu denne die Ihr schalkheit gethan, vnd wen Er nicht wollen hingehen dar sie gewolt, so hette sie ihm gestaupet.²¹⁹

Mit 17 Codings verteilt auf 11 Dokumente ist dieses Element in Rostock deutlich verbreitet. Durch Abgrenzungsschwierigkeiten zum Schadenszauber kann es sogar als durchgehendes Element gefasst werden. In diesen kurzen Narrativen erscheint der Teufel der Hexe am Donnerstag und fragt, was er für sie tun solle. Dementsprechend angefügt sind häufig Schadenszauberbeschreibungen, die dann als solche codiert wurden. In diesen 17 Fällen bleibt es bei der Beschreibung der Begegnung. Beim Misserfolg schlägt dabei die Hexe den Teufel mit der Rute. Dies steht im deutlichen Gegensatz zum Afterkuss in Hainburg und unterstreicht somit wiederum das unterschiedliche Verhältnis zwischen Hexe und Teufel in den beiden Prozessgruppen.

Unehrlicher Messgang (26)

4. Bekandt das Ihr die Satanas befohlen, das sie in aller dufel nahmen solte in die kirche gehen, also auch beden vnd das Sacrament empfangen, vnd wer in diesem Jhar dreimal zur Bicht gewesen, zu her Jacob, vnd ob sie gleich ein wenig gebichtet, vnd ehr gefraget ob sie auch an Gott gleubette so hette sie Jha gesagt, vnd den Satanas ihren Gott gemeinet, den der gesagt sie sollte nur zum scheine zum Sacrament gahen.²²⁰

Mit 26 Codings verteilt auf alle 18 Dokumente ist der unehrliche Messgang ein etabliertes Element. Dieses beschreibt ein einheitliches Narrativ, in dem die Hexe im Namen des Teufels zur Beichte und zum Sakrament geht. Wird die Hexe gefragt, ob sie an Gott glaubt, bejaht sie, aber meint damit den Satan. Häufig wird hier auch die Eifersucht des Teufels wegen des Kirchgangs thematisiert. Dieser wird von der Hexe stets beschwichtigt, denn sie gehe ja in seinem Namen dorthin und denke an ihn. Durch die starke Integration des Teufels in dieses

²¹⁸ R06, 202v.

²¹⁹ R05, 389r.

²²⁰ R04, 277v-278r.

Narrativ ist auch dieses Element als ein weiteres Hexereielement zu fassen, das jedoch außerhalb der fünf Kategorien liegt.²²¹

VERGLEICH

In Bezug auf die weiteren Hexereielemente fällt auf, dass diese in beiden Fällen einen Umgang mit dem Teufel beschreiben, der nicht unmittelbar im Zusammenhang mit dem Pakt steht. Inhaltlich besteht eine gewisse Nähe zwischen Hostienschändung und unehrlichem Messgang, da beide den Gottesdienst und das anschließende Treffen mit dem Teufel thematisieren. In Hainburg lassen sich die beiden Elemente, Hostienschändung und Verehrung des Teufels, als Satanskult zusammenfassen, jedoch fehlt hierfür der eindeutige Kontext der Textstellen. In Rostock zeigen das Baden, die Dienstbarkeit des Teufels und der Streit über den Kirchengang eher einen persönlichen, beinahe alltäglichen Umgang mit dem Teufel.

5.6.2. Populärmagie

Im Korpus von Hainburg spielt die Beschreibung von Populärmagie für die Urgichten keine Rolle und tritt nur dreimal als vermeintliche Motivation zum Teufelpakt auf, unmittelbar in Verbindung mit der Pakthandlung. Dabei wird z.B. der Wunsch, dass die eigenen Kühe mehr Milch geben (H07), als Verführungsmotiv durch die Lehrmeisterin in der Pakthandlung benannt. Ansonsten finden sich keine Verweise auf populärmagische Praktiken.

In deutlichem Gegensatz dazu findet sich im Rostock-Korpus eine breite Palette an Beschreibungen populärmagischer Praktiken, die nur vereinzelt mit dem Teufelpakt oder Schadenszauber in Bezug gesetzt werden. Hier finden sich Segenssprüche in Reimform, die Beschreibung von Heilzaubern oder Schilderungen von Wahrsagepraktiken. Populärmagische Dienstleistungen werden erkennbar, da die Angeklagten von ihren Kunden entlohnt werden. Die Namensgleichheit von Kunden von Populärmagie und Opfern von Hexerei zeigt die Zwiespältigkeit von deren Verhältnis zu den Angeklagten auf. Vereinzelt wird explizit erwähnt, dass die Angeklagten bereits zuvor wegen „Segnen und Böten“ aus der Stadt gejagt wurden, aber wieder zurückgekommen sind. Ganz klar tritt hier hervor, dass nicht nur eine breite Palette an magischen Dienstleistungen existierte, sondern dass diese vom Gericht zu Protokoll genommen wurden. Dabei wurden diese Praktiken nicht unmittelbar mit Hexerei und Teufelpakt gleichgesetzt und sind in den abschließenden Urgichten noch in dieser Form erhalten. Im Sinne der mecklenburgischen Landgerichtsordnung sowie der Carolina wird

²²¹ Vgl. Für den Vorwurf des unehrlichen Messgangs im Zuge der Ketzerverfolgungen. Utz Tresp 2008, S. 5–11.

dabei zwar Wahrsagen und ähnliche Populärmagie als von der Obrigkeit unerwünschter „Aberglaube“ bekämpft, die automatische Gleichsetzung mit Hexerei erfolgt jedoch nicht.²²²

5.6.3. Lebenswandel

Als dritte Kategorie, die beiden Prozessakten gemeinsam ist, ergeben sich Angaben zum Leumund bzw. Lebenswandel der Angeklagten. Neben der vor allem in Hainburg systematischen Abfrage von grundlegenden biografischen Informationen wie Alter und Geburtsort fällt in diese Kategorie vor allem eine Reihe von profanen Verbrechen bzw. Übertretungen sozialer Normen. Dazu gehört die Diebstahlsbezeichnung, die mehrfache Verwitwerung oder außerehelicher Geschlechtsverkehr. Anhand dieser Delikte werden die überwiegend weiblichen Angeklagten nicht nur als Zauberinnen und Teufelsanbeterinnen, sondern eben auch als „böse Leute“ konzipiert. Zu den wesentlichen Merkmalen einer Hexe gehört demnach auch der sozial geächtete Lebenswandel von häufig Randständigen oder mobilen Unterschichten. Der unehrliche Lebenswandel wird dabei, wie Dillinger betont, nicht nur als ein Anlass zum Streitfall, sondern auch als explizites Indiz für Hexereiverdächtigungen angesehen.²²³

²²² Carolina §21. Mecklenburgische Polizeyordnung. 43.

²²³ Dillinger 1999, S. 230.

6. Inhaltsanalytische Gütekriterien

Zum methodischen Ausgangspunkt dieser Arbeit zurückkehrend, stellt sich mit Mayring und Kuckartz die Frage nach den inhaltsanalytischen Gütekriterien dieser Analyse. Hierbei finden vor allem interne Gütekriterien Anwendung. Externe Gütekriterien wie die Intercode-Reliabilität (der Einsatz einer Arbeitsgruppe, die dasselbe Material codiert) war im Rahmen dieser Arbeit nicht zu bewerkstelligen, ebenso wenig erhebt sie einen über das verwendete Material hinausgehend Verallgemeinerungsanspruch. Wie folgt werden vier interne Gütekriterien abgehandelt: Güte der Transkription, Güte des Kategoriensystems, Güte der Methode und die Angemessenheit der Methode.²²⁴

Güte der Transkription

Wer fertigte die Transkription nach welchen Regeln an? Beide Transkriptionen fußen auf Fremdleistungen, einmal von Katrin Moeller im Zuge ihrer Dissertation, einmal von Nathalie Ignatieff im Zuge einer Diplomarbeit. Die Güte der Transkription wurde insofern sichergestellt, als der Inhalt mit den Originaldokumenten abgeglichen wurde. Hierfür wurde das gesamte Material gesichtet, vergleichend gelesen und die Seitenzählung auf Basis der Originaldokumente überarbeitet. Eine orthografische Revision erfolgte aufgrund des immensen Mehraufwandes nicht, ist aber für diese Art der Analyse auch nicht maßgeblich.

Güte des Kategoriensystems

Ist das Kategoriensystem schlüssig, wie wurden die Kategorien definiert, wie oft wurde das Material durchlaufen? Das Kategoriensystem wurde theoriegeleitet erstellt, reflektiert jedoch auch die Grenzen der Theorie. Die fünf Kategorien wurden daher um eine offene Kategorie „weitere Elemente“ ergänzt. Sowohl die Kategorien als auch die Subkategorien wurden anhand von Definition, Codierregeln und je zwei Ankerbeispielen (Rostock, Hainburg) festgelegt. Das gesamte Material wurde mehrfach gelesen. Es erfolgten ein Hauptdurchlauf mit der Ableitung der deduktiven Kategorien sowie eine vollständige Überprüfung der Inhalte dieser Kategorien im Zuge der Gruppierung. Damit wurde sichergestellt, dass sich in den Kategorien nur solche Elemente finden, die dafür auch definiert wurden.

Güte der Methode

Wurde das methodische Vorgehen offengelegt, reflektiert und begründet? Der methodische Teil dieser Arbeit wurde ausführlich behandelt. Das eigene Vorgehen wurde

²²⁴ Diese vier im Folgenden behandelten Gütekriterien basieren auf: Kuckartz 2014, S. 167–168, sowie Mayring 2015, S. 125–128. Einige spezifisch sozialwissenschaftliche Kriterien, wie die Rücküberprüfung der Interviews oder der Studienergebnisse mit den Studienteilnehmern, sind in dieser historischen Arbeit nicht möglich. Es wurden daher jene Gütekriterien ausgewählt, die in Bezug auf die Quelle und den Umfang der Arbeit angemessen erscheinen.

reflektiert und explizit begründet. Es wurden Ablaufmodelle verwendet und Richtungsentscheidungen auf die Fragestellung angepasst sowie durch Literatur begründet. Das methodische Werkzeug entstand dabei im Arbeitsprozess am Material und reflektiert dessen spezifische Anforderungen.

Angemessenheit der Methode

Erscheint die Methode angemessen? Für die qualitative Analyse erwies sich die Reflexion des vergleichenden Vorgehens als essentiell. Die Grundsatzentscheidung, die beiden Prozessgruppen zuerst zu homogenisieren und anschließend die homogenen Elemente zu vergleichen, war entscheidend, um methodischer Beliebigkeit und assoziativer Sprunghaftigkeit entgegenzuwirken. Dies wurde durch Bildung der Analysegruppen auf Basis der Kategorieinhalte bewerkstelligt. Für die quantitative Analyse erscheint das Ergebnis strittiger. Nicht ohne Grund scheut die historische Forschung in der Textanalyse den Schritt der Quantifizierung. Unumgänglich für dieses Analyseverfahren ist es, die Verzerrung durch die Quantifizierung zu reflektieren und qualitativ zu überprüfen. Bei jeder Auffälligkeit in der quantitativen Analyse müssen mögliche Messfehler in Rechnung gestellt werden und Überprüfungen am Primärmaterial erfolgen, erst danach können aus diesem Ergebnis Schlussfolgerungen abgeleitet werden.

Insbesondere die quantifizierende Auswertung ist natürlich mit einem Mehraufwand verbunden. Doch ist mittlerweile die Führung von Strichlisten und Karteikarten ihren digitalen Ebenbildern in Variablen und Kategorien gewichen. Das manuelle Auszählen wurde durch den Einsatz des Computers automatisiert, was den Mehraufwand reduziert. Der Aufwand der Digitalisierung der Quellen eröffnet einerseits neue Analysemöglichkeiten (wie Codematrix, Überschneidungsanalyse und Strukturanalysen), die ohne diese Schritte undenkbar sind, andererseits gibt die Transkription anderen Forschenden die Möglichkeit, das Ergebnis an demselben Material zu überprüfen oder eigenen Fragen daran zu stellen.²²⁵

Dass die Anwendung solcher Software und Methoden plötzlich neue Goldschätze hebt, die vorher völlig unbekannt waren, wäre eine überzogene Erwartungshaltung. Jedoch ist die Quantifizierung ein Hinweisgeber und eine Gegenprobe für das qualitative Vorgehen und eröffnet beispielsweise mit der Überschneidungs- oder Verteilungsanalyse neue Fragestellungen und Perspektiven. Wichtiger als die Verwendung von Software ist hierbei die explizite Begründung und Reflexion der einzelnen Arbeitsschritte. Transparenz und Nachvollziehbarkeit sind dabei nicht nur Werkzeuge zum Gewinnen neuer Erkenntnisse, sondern auch Qualitätskriterien für wissenschaftliche Forschung. Auch die Geschichtswissen-

²²⁵ Die Transkripte zu Hainburg von Nathalie Ignatieff sind online auf der Website der Universität Wien abrufbar: <http://othes.univie.ac.at/7540/>. Eine Publikation der Rostocker Urgichten gemeinsam mit Katrin Moeller ist in Planung.

schaft darf sich weiterhin keineswegs darauf beschränken, Texte intuitiv zu interpretieren und in Narrativen zu präsentieren, sonst wird sie den Vorwurf niemals gänzlich abwerfen können, dass „auch Klio dichtet“.

7. Zusammenstellung der Ergebnisse

Für eine Zusammenfassung der Ergebnisse gilt es mit Blick auf die Ausgangslage zuerst festzuhalten, dass die beiden hier analysierten Textkorpora oberflächlich zwar ein ähnliches Phänomen abbilden, nämlich die Verfolgung von (vorwiegend) Frauen unter dem Vorwurf der Schadenszauberei und des Teufelspakts, jedoch kontextuell auf verschiedene Bedingungen basieren.²²⁶ Während in Hainburg die genauen Umstände der Verfolgung durch die schlechte Quellenlage unklar bleiben, sprechen sowohl die Inhalte als auch die Kontextinformationen dafür, dass es sich um jene typisch ländliche Hexenverfolgung vormoderner Agrargesellschaften handelt, die für die Mehrheit der Verfolgungswellen typisch war.²²⁷ Politische, ökonomische wie agrarische Krisen begünstigten hier die Entstehung der Verfolgung in einer für Krisen besonders anfälligen Gesellschaft. In Rostock hingegen waren wirtschaftliche und politische Krisen nur von sekundärer Bedeutung. Hier handelt es sich vielmehr um einen Konflikt von wohlhabenden Stadtbürgern mit verarmten und mobilen gesellschaftlichen Randgruppen. Die Hexereianklage stand meines Erachtens im Kontext einer rigiden Sozialdisziplinierung und Bekämpfung von städtischer Armut.

7.1. Beantwortung der ersten Forschungsfrage

F1: Welche spezifischen Ausprägungen nehmen die Kategorien von Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexensabbat, Hexenflug und Schadenszauber in den beiden Prozessgruppen an? Welche Elemente liegen außerhalb dieser fünf Kategorien?

Aufgrund der Bedeutung des methodischen Vorgehens in dieser Arbeit werden erst die Befunde der vier quantitativen Analyseverfahren zusammengefasst und erläutert, anschließend die Ergebnisse der qualitativen Analyse anhand einer Fallzusammenfassung diskutiert.

²²⁶ Die „Elastizität“ des elaborierten Hexereibegriffs betont auch Dillinger 1999, S. 233.

²²⁷ Siehe hierfür beispielsweise: Gareis 2016, S. 97. Behringer 2004b, S. 134–138. sowie Dillinger 1999, S. 243.

7.1.1. Quantitative Befunde

Analyseverfahren	Hainburg 1617-18	Rostock 1584
Häufigkeit	Aussagekräftige Erfüllung aller fünf Hauptkategorien. Deutliche Gewichtungsunterschiede in den Schadenszauberkategorien.	
	Überwiegend Wetterzauber und Pflanzenschaden.	Deutlich stärkere Gewichtung des Schadenszaubers. Nähe zum Zaubereiprozess. Überwiegend Personenschaden.
Verteilung	Thematische Konjunkturen im Verlauf der Prozesse	
	Hoher Grad der Standardisierung in der zweiten Prozessphase inkl. Betonung des Wetterzaubers. Zusammenhang mit Professionalisierung im Verlauf und Wechsel des Richters naheliegend.	Phase mit Schwerpunkt auf Tierschaden. Anklage von Hirten und Hirtinnen. Vermutlich Übergriff der Prozesse auf die Stadtdörfer.
Überschneidung	Typische Überschneidung von Sabbat mit Hexenflug sowie Teufelspakt mit Zaubereierlenen	
	Zahlreiche Überschneidungen vor allem beim Hexensabbat. Kohärente Hexereiimagination.	Eklatantes Fehlen von Überschneidungen. Hexenflug und Sabbat treten isoliert auf. Keine Überschneidung zwischen Pakt und Buhlschaft. Vermutlich konkurrierende Hexereiimaginationen.
Struktur	ähnlicher Textaufbau von 1. Pakt/Buhlschaft, 2. Sabbat/Flug, 3. Schadenszauber	
	Klare Struktur, Fragstück erkennbar, dichte Erfassung durch die fünf Hauptkategorien. Längenvariation vor allem im Schadenszauber.	Schwache Struktur. Deutliche "Lücken" die mit Populärmagie besetzt sind. Im Aufbau zwei verschiedene Texttypen erkennbar (Pakt-Schadenszauber, Populärmagie-Schadenszauber).

Tabelle 5: Befunde der Analyseverfahren

Die Häufigkeitsanalyse zeigt im Rostock-Korpus eine wesentlich stärkere Betonung des Schadenszaubers (72 % der codierten Textstellen) gegenüber dem Hainburg-Korpus (47 %). Auch die geringere Bedeutung des Teufelspakts und allgemein der „satanischen Elemente“ legt gemeinsam mit der prominenten Erwähnung von populärmagischen Praktiken eine unvollständige Gleichsetzung von Zauberei und Hexerei in Rostock nahe. Alle drei Indizien sprechen damit klar dafür, dass Rostock noch wesentlich näher am älteren Zaubereiprozess (individueller Schadenszauber ohne Pakt) stand, wohingegen in Hainburg jegliche magische Praktik unmittelbar mit dem kollektiven Delikt der Hexerei und dem Teufelspakt gleichgesetzt wurden.²²⁸

Wie die Verteilungsanalyse gezeigt hat, existieren in den Prozessketten thematische Konjunkturen. Innerhalb der Korpora ist damit eine Heterogenität der Schadenszaubervorstellungen feststellbar. So ist der Wetterzauber in der zweiten Prozessphase in Hainburg wesentlich präsenter, in Rostock bildet sich hingegen eine Konjunktur des Tierschadens ab. Dies steht teilweise, aber nicht ausschließlich mit der Zuschreibung einzelner Delikte an

²²⁸ Siehe für die Unterscheidung von Zaubereiprozess und Hexereiprozess beispielsweise: Behringer 1997, S. 15. Dillinger 2007, S. 23–24 sowie für eine strikte Trennung zwischen den beiden Prozessformen Schormann 1981, 28, 53.

spezifische Akteure in Verbindung. Während die Wetterzauber in Hainburg kaum als Spezifikum der Angeklagten aufgefasst werden können, lassen sich in Rostock einige Personen über den Tierschaden klar als Hirten und Hirtinnen identifizieren. Andere Schwerpunkte sind der Schaden gegen Schiffe und Fische, der nur bei Geseke Hagemeisterin (R11) auftritt, oder die vielfältigen Abweichungen bei Barbara Stadtschreiberin (H01) mit Tierverwandlung und dem Herbeizaubern von Schädlingen. Komplementär ergab die Strukturanalyse, dass sich auch die Variation in der Länge der Urgichten überwiegend in einer längeren oder kürzeren Ausführung der Schadenszauberdelikte erschöpft.

Die Überschneidungsanalyse wies auf eine unerwartete Diskrepanz im Rostock-Korpus hin. Das eklatante Fehlen von selbst naheliegenden Überschneidungen ist keineswegs nur als sprachliches Artefakt aufzufassen. Die Isolation der wenigen, aber enorm ausführlichen Absätze zu Hexensabbat und -flug bestätigt sich im gesamten Material. Der Flug und der Sabbat finden neben den einzelnen Absätzen keine weitere Erwähnung und erzeugen deutlich den Eindruck einer Künstlichkeit dieser Narrative. Hier treten Widersprüche in der Hexerei-*imagination* hervor, die mit dem vorliegenden Material alleine nicht erklärt werden können. Eine naheliegende Erklärung erscheint meines Erachtens, dass konkurrierende Hexerei-*imaginationen* nebeneinander existiert haben könnten, die gleichzeitig aber auch die Möglichkeit hatten, in dieser Form in den Urgichten Eingang zu finden. In Hainburg hingegen ist das Material von vielen Verschränkungen und inhaltlichen Bezügen dominiert. Entweder ist die Hexerei-*imagination* hier konsistenter oder die normative Wirkung des Gerichts kommt erheblich stärker zu tragen als in Rostock.

Die Strukturanalyse hat gezeigt, dass der Textaufbau der Urgichten trotz der erheblichen zeitlichen und räumlichen Unterschiede ähnlich ist. Teufelspakt mit Buhlschaft stehen am Beginn, Hexensabbat mit Flug in der Mitte und Schadenszauber am Ende der Texte. Damit folgen beide Korpora einer offenbar gemeinsamen Konvention. Die vereinzelt Abweichungen von dieser Struktur und die entsprechenden Leerstellen in Rostock deuten wiederum auf eine unvollständige Verschmelzung von Zaubereiprozess und Hexereiprozess in diesem Korpus hin.

7.1.2. Qualitative Befunde

Für die qualitative Analyse lässt sich im Sinne Kuckartz' eine Fallzusammenfassung erstellen (siehe Abschnitt 2.1.2). In der folgenden Tabelle werden knapp die wesentlichen Unterschiede und Gemeinsamkeiten der beiden Textkorpora im Bezug auf die fünf Analysekatoren zusammengestellt, die anschließend näher erläutert werden:

Kategorie	Hainburg 1617-18	Rostock 1584
Teufelspakt	Paktschluss mit dem Teufel mittels Zuführung durch eine Lehrmeisterin zum Erwerb magischer Fähigkeiten.	
	Unterwerfung an den Teufel durch Anbetung und Afterkuss (Herr-Dienerin Verhältnis).	Versorgungsversprechen und -leistung des Teufels. Teufel als Ehemann und Hilfsgeist (eheähnliches Verhältnis).
Teufelsbuhlschaft	Sexueller Verkehr mit dem Teufel	
		Eifersucht des Teufels, Einfluss auf das Ehe- und Sexualleben der Hexe.
Hexensabbat	Versammlung zu Festmahl und Tanz	
	Variantenreiche Orte und Praktiken inklusive dem Verspeißten von Kindern und der Wirkung von Schadenszaubern	Ausführliche und formalisierte Erzählung zu Tanz und Bankett bei fehlendem Schadenszauber.
Hexenflug	Flug durch Hexensalbe mittels Ofengabel, Besen oder magischem Tier	
	Vielfältige Flugvorstellungen inklusive Tierverwandlungen. Flug als fester Bestandteil der Hexereivorstellung.	Flug nur im Kontext des Sabbatnarrativs. Impliziter Zweifel an Realität des Hexenfluges naheliegend.
Schadenszauber	Anwendung magischer Praktiken zum Schaden gegen Mensch,	
	Schaden gegen Pflanzen und Umwelt mittels Wetterzauber dominierend. Als Täter wird das Hexenkollektiv imaginiert. Der Schaden richtet sich wiederum gegen unspezifischen kollektiven Besitz (Ernte, Viehweide, Häuser etc.).	Überwiegend Schaden gegen individuelle Personen und deren Besitz. Goethgießen und Teufelzuweisen als primäre Schadensmittel. Hexen als Einzeltäterinnen imaginiert.

Tabelle 6: Fallzusammenfassung der beiden Textkorpora

In Bezug auf Teufelspakt und Buhlschaft zeigte sich inhaltlich vor allem eine unterschiedliche Konzeption des Verhältnisses zwischen Hexe und Teufel. Während in Hainburg zwar vom „bösen Geist“ die Rede ist, wird der Teufel aber durch Verehrung, Afterkuss und Taufe klar als anti-christlicher Herr der Hexe konzeptualisiert. In Rostock wird diese Rolle völlig anders ausgefüllt. Zwar finden hier Begriffe wie „Satanas“ und „Beelzebub“ Eingang, die beschriebenen Praktiken weisen jedoch kaum auf eine Vorstellung vom Satanskult hin. Vielmehr wird der Teufel als Ehemann der Hexe konzipiert. In den Schadenszauberimaginationen tritt der Teufel in Rostock zusätzlich in einer Rolle als Hilfsgeist auf. Er steht der Hexe als Diener zur Verfügung und dessen Misserfolg wird durch Schläge mit der Rute gewaltsam sanktioniert. In Hainburg hingegen ermächtigt zwar der Teufel die Hexe zur Zauberei, für die Ausführung der Zauber ist aber die Lehrmeisterin und das Hexenkollektiv zentral, der Teufel wird nicht explizit genannt.

Hexenflug und Sabbat unterscheiden sich in beiden Textkorpora vor allem durch die immense Ausführlichkeit der Rostocker Sabbatnarrative und die wesentlich stärkere

Integration von Flug und Sabbat im Hainburg-Korpus. Auf der inhaltlichen Ebene sind sowohl der Flug mit Stecken und magischem Tier sowie der Sabbat mit Festmahl und Tanz, in beiden Korpora weitgehend ähnlich. Auffällig sind lediglich das Fehlen von Schadenszaubervorstellungen im Rostocker Sabbatnarrativ sowie die dortige Fokussierung auf den Blocksberg als Zentralort.

Während die ersten vier Kategorien, Pakt, Buhlschaft, Sabbat und Flug, zumindest oberflächlich weitgehend homogen sind, ist der Schadenszauber von einem großen Maß an Heterogenität geprägt, sowohl zwischen als auch innerhalb der beiden Textkorpora.²²⁹ Beim Vergleich wird deutlich, dass sich der sozioökonomische Kontext niederschlägt.²³⁰ Während der Schaden in Hainburg weitgehend als Wetterzauber gegen Wein und Getreide gerichtet war, stand in Rostock der Gärprozess des Biers als ein Angriffspunkt im Raum. Der Personenschaden und der magische Diebstahl waren in Rostock zentral. Streit über Almosen, Entlohnung, Diebstahl, Bürgerrecht, Wohnsituation, Beschimpfung und Erniedrigung zeigt deutlich Spannungen entlang sozialer Bruchlinien im urbanen Raum. Dennoch ist die Erklärungskraft des sozioökonomischen Kontextes meiner Ansicht nach beschränkt. Das Fehlen des Wetterzaubers in Rostock ist nicht allein durch den wirtschaftlichen Kontext zu erklären. Trotz der Stellung als Großstadt war Rostock an seinen Rändern stark agrarisch durchdrungen und von den Erträgen der Landwirtschaft im Umfeld der Stadt abhängig, vor allem dem Anbau von Hopfen und Malz. Sowohl die Ackerflächen im Umfeld der Stadt als auch die gegen Sturm und Wetter anfällige Seefahrt waren in den Händen der städtischen Eliten, spiegeln sich aber, ebenso wie die Fischerei, nur in Ausnahmefällen wider. Teilweise lässt sich dies dadurch erklären, dass in Rostock die Vorstellung vom Wetterzauber durch die Obrigkeit wahrscheinlich abgelehnt wurde. Das völlige Fehlen auch anderer Schadensformen gegen Nutzpflanzen erklärt dies aber nur unzureichend. Hier erscheint eine Analyse der im zeitlichen und räumlichen Kontext einflussreichen dämonologischen Literatur als Erfolg versprechender Weg.

Vor allem durch die qualitative Beschreibung der Analysegruppen ist für die Schadenszauberimaginationen sichtbar geworden, dass in Hainburg das unspezifische Hexenkollektiv als Täter konzipiert wurde. In Rostock treten die Hexen hingegen beinahe ausschließlich als Einzeltäterinnen auf. Das typische Ausgießen des Goeth vor die Tür wird durchgehend als Handlung einer einzelnen Hexe festgehalten. Als Anlass wurde meist ein individueller Streitfall mit einer zumeist bürgerlichen Person genannt. Andere an der Schadensausübung

²²⁹ Für einen „harten Kern“ aus Pakt, Buhlschaft, Sabbat und Flug gegenüber dem Schadenszauber spricht auch Voltmer 2015, S. 38.

²³⁰ Den deutlichen Einfluss der wirtschaftlichen Existenzgrundlage auf die Inhalte der Prozesse betont beispielsweise auch Johansen 1983, S. 163–164.

involvierte Personen wurden nur in Ausnahmefällen aufgeführt und weisen in diesen Fällen vielmehr in die Richtung populärmagischer Praktiken. Auch die in Hainburg zentrale Lehrmeisterin tritt in Rostock abseits des Paktschlusses zumeist nicht erneut auf. Diese Einzeltäterschaft unterstreicht erneut die Nähe zum individuellen Zaubereiprozess und verstärkt die Fremdartigkeit der Sabbatimagination. Lediglich auf dem Blocksberg, der auch in den Dokumenten eine zentrale Funktion für die Besagungen einnimmt, konstituiert sich ein Hexenkollektiv, das dann aber aus mehreren hundert Männern und Frauen besteht. Doch selbst bei diesen Zusammentreffen wird zwar gegessen, getrunken und getanzt, die Ausführung von Schadenszaubern oder der Beschluss von solchen findet sich allerdings in keinem einzigen Fall.

An den unscharfen Grenzen des elaborierten Hexereibegriffs liegen wiederum in beiden Fällen vor allem eine Bandbreite an verschiedenen Handlungen unter Einwirkung des Teufels. In Hainburg tritt die Vorstellung vom Satanskult prominent hervor. Aufgrund der knappen Formulierungen ist eine Zuordnung des Afterkusses und der Anbetung nicht möglich. Die Hostienschändung erlaubt ebenfalls keine präzise Zuschreibung an eine der fünf Hauptkategorien, wird aber auch in der *Ferdinanda* von 1656 explizit zum Hexereidelikt gezählt.²³¹ In Rostock steht das Baden des Teufels und dessen Dienstbarkeit in deutlicher Nähe zu Pakt- und Schadenszauberhandlungen. Am äußeren Rand der fünf Hauptkategorien steht der unehrliche Messgang, der nur indirekt mit dem Teufelspakt in Verbindung steht. Klar außerhalb dieser fünf Kategorien liegen in Rostock die Beschreibungen von Populärmagie sowie in beiden Fällen Ausführungen zum allgemeinen Lebenswandel der angeklagten Personen.

7.2. Beantwortung der zweiten Forschungsfrage

F2: Wie ist folglich der fünfgliedrige elaborierte Hexereibegriff zu bewerten? Handelt es sich um ein theoretisch abgehobenes Konstrukt oder um eine angemessene Abstraktion?

Mit Blick auf die Frage nach der Angemessenheit des elaborierten Hexereibegriffs und seiner fünf Kategorien wird nachfolgend diskutiert, was innerhalb und was außerhalb der Grenzen dieses Begriffs liegt, und ob diese Grenzziehung zweckdienlich ist.

Alle Textstellen, die in dieser Arbeit von den fünf Hauptkategorien erfasst wurden, stehen grundsätzlich im Einklang mit dem, was in der Forschung und in den Vorstellungswelten der Zeitgenossen als Hexerei aufgefasst wurde. Der Begriff erfasst damit keine Elemente, die grundsätzlich unzutreffend erscheinen. Darüber hinaus treffen alle fünf Hauptkategorien auf beide Textkorpora zu und beschreiben oberflächlich ähnliche Inhalte. Klar außerhalb der

²³¹ *Ferdinanda* §6.

Kategorien liegen die Populärmagie und der Lebenswandel der angeklagten Personen. Dies entspricht der erwünschten Grenzziehung dieses Begriffes. In der dämonologischen Literatur der Zeitgenossen wurde zwar häufig jede Form der Magie mit Hexerei gleichgesetzt. Wenn dies in den Dokumenten jedoch nicht der Fall ist (wie im Rostock-Korpus), so ist es wichtig, dies als außerhalb des engeren Hexereiverständnisses liegend wahrzunehmen. Der unehrliche Lebenswandel ist zwar mit Dillinger ein Indiz für Hexerei und für die angeklagten Personen belastend,²³² kann aber nicht unmittelbar mit den aus heutiger Sicht imaginären Delikten von Pakt, Buhlschaft, Sabbat, Flug und Schadenszauber gleichgesetzt werden.

Entlang der Grenzen des elaborierten Hexereibegriffs besteht ein Graubereich, der hier als „weitere Hexereielemente“ gefasst wurde. Diese Elemente stehen in Bezug zu den genannten fünf Kategorien, ihre Zuschreibung oder Abgrenzung von denselben hängt dabei jedoch von mehreren Faktoren ab. Einerseits ist die individuelle Ausprägung des Einzelfalls relevant (z. B. Hostienschändung im Zuge des Sabbats), andererseits hängt die Zuschreibung von der Grenzziehung der fünf Kategorien ab. Hier sind, je nach Präferenz der Forschenden, unterschiedliche Definitionen und Abgrenzung zu erwarten. Dass diese Graubereiche existieren, ist dabei weniger ein Problem der Konzeption des elaborierten Hexereibegriffs, sondern trägt vielmehr der Pluralität historischer Hexereivorstellungen Rechnung.

Um den elaborierten Hexereibegriff nun angemessen zu bewerten, muss man die Frage stellen, was dieser Begriff leisten kann und leisten soll. Ein Begriff mit dem mehrere Jahrhunderte (europäischer!) Hexereivorstellungen in fünf Kategorien verdichtet werden sollen, impliziert unausweichlich eine immense Abstraktion des Ausgangsmaterials. Man kann diesem Begriff daher berechtigterweise entgegenhalten, dass es einen einheitlichen Hexereibegriff niemals gab und auch nicht geben kann. Ist der elaborierte Hexereibegriff deshalb grundsätzlich zu verwerfen? Nein. Wie dargestellt, beschreibt dieser Begriff die behandelten Quellen im Rahmen seiner Möglichkeiten gut. Auch wenn eine Abstraktion auf diesem Niveau prinzipiell problematisch ist, sind solche vereinfachten Begriffe meines Erachtens für die Kommunikation in Forschung und Lehre sowie für die Analyse hilfreich, sofern sie kritisch reflektiert werden. Im Rückgriff auf die eingangs genannten 19 Charakteristika des „elaborated concept“ von Goodare wird deutlich, dass der Versuch, der gesamten Komplexität Rechnung zu tragen, das Verständnis schnell behindern kann, anstatt es zu erleichtern.²³³ Wie die Verwendung dieser fünf Kategorien in der aktuellen Literatur nahelegt, sind diese für einen ersten Einblick und eine grobe Systematisierung hilfreich. Analytisch hat sich auch in dieser Arbeit die Verwendung des elaborierten Hexereibegriffs

²³² Dillinger 1999, S. 230.

²³³ Siehe 1.1 Der elaborierte Hexereibegriff.

bewährt. Ob man dafür beispielsweise den Hexenflug und den Sabbat als ein einheitliches Element sieht, wie dies Lorenz und Schorman vorziehen, ist an sich unerheblich. Wichtig ist die sechste Kategorie „weitere Elemente“, um durch die verführerische Eindeutigkeit dieser Konzeption nicht den Blick dafür zu verlieren, was diese nicht erfasst. Die Frage, was außerhalb des Begriffes liegt, kann nämlich ebenso erhellend sein wie die Inhalte der Kategorien selbst. Stellt man sich hingegen vor, man wollte Goodares 19 Kategorien deduktiv auf zwei umfassende Textgruppen anwenden, erscheint dies meiner Ansicht nach nicht nur methodisch wenig ratsam, sondern auch forschungspraktisch undurchführbar.

Was verbleibt nun an Perspektiven aus dieser Arbeit? Meiner Ansicht nach hat das Verfahren gezeigt, dass historische Quellen mit qualitativen Methoden computergestützt gewinnbringend bearbeitet werden können. Die Befunde sind dabei nicht nur zahlreich, sondern ihre Genese ist auch explizit nachvollziehbar. Die Arbeit mag dabei als Exempel dienen, dessen Ansätze ausgebaut werden können, aus dessen Fehlern aber auch gelernt werden sollte. Für die Hexenforschung mag der Befund überwiegend eine Bestätigung der bereits bestehenden Theorien darstellen, für die Methodenentwicklung in den Geschichtswissenschaften hoffe ich jedoch, einen weiteren Schritt in eine vielversprechende Richtung vollzogen zu haben.

8. Anhang

8.1. Codierleitfaden

Bezeichnung	Definition	Ankerbeispiel Rostock	Ankerbeispiel Hainburg	Codierregeln
Teufelspakt	Das Pakt narrativ sowie alle Handlungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Paktschluss bzw. der ersten Begegnung mit dem Teufel. Ebenso alle Detailfragen, die sich auf den Paktschluss beziehen, etwa der Zeitpunkt oder der Name des persönlichen Teufels.	[R04]3. Bekandt, das zu der Zeit als sie zu Bukow gewonet, Ihr Nachbarsche Tilsche Schomakers auch ein Herdesche vor 10. Jharen ihr Zeubern geleret, dafür hette sie Ihr ein gulden geben vnd sie hette Ihr ein dufel zugewiesen Beelzebub, der hette sich da sehen laßen als ein klein schwatz hundicken, do hette sie Ihm 10. Jahr langk Ihr leib vnd Sehele zugesagt dagegen hette Er gesagt, Er wolte Ihr wiederbringen gelt, korn, broth, fleischk allerlei	[H06] Bekhendt, die Kollman Schuesterin hab ihr einen geist in gestaldt eines hauers, so ein edl grabs gewandt angehabt, zugesteldt, welcher sie gefragt, ob sie ihm wölle fürgueth haben unnd bey einander bleiben wollen, solches sie ihme zugesagt, wie sie dan Gott denn allmechtigen verlaugnet unnd ihm allein in ewigkheit zudienen versprochen. Hab ihm auch den khlein finger an ihr linckhen hand verhaißen, der ihr den h(eiligen) crisamb hinweckh genomben, anderst getaufft unnd genendt Gredl, unnd sein miteinander abermahles zue obgemelten Pergl, alda er mit ihr reverendo zuthun gehabt etc.	<ul style="list-style-type: none"> Nur Handlungen, die unmittelbar Teil der Pakthandlung sind, werden auch als solche kodiert.
Teufelsbuhlschaft	Sexueller Verkehr mit dem Teufel oder Dämonen sowie das Einwirken des Teufels auf das Sexual- und Eheleben der Hexe.	[R9]5. Bekandt, das sie funth der Zeit hero, das sie diese kunst gewust bei den Satanas ab vnd an gelegen, vnd als dan hette Er sich gemachet als ein Minsche, aber die fuße weren als hunde, vnd die hende als khoklawen gewesen, der Satan wer kalt als Iß gewesen, auch die natur, vnd mit Ihrem Manne wer es Ihr beßer bekommen, aber der Satanas hette es nicht gerne haben wollen das sie bei Ihrem Man gelegen, oder das sie solte mit Ihm einig wesen	[H17]11. Bekent, es sey ihr unbewust wie oft sy natürlich unnd sothomittischer weiß mit ihrem bösen feindt, falua venia, zuethuen gehabt, gibt zwar für, ihr geist sey nit öffter als in der wochen drey Mahl zue ihr komben, und sey allmahl beschehen.	<ul style="list-style-type: none"> Auch Aggressionen gegen den Ehemann als unmittelbare Konsequenz aus der sexuellen Beziehung Hexe-Teufel.
Hexensabbat	Versammlung von mindestens drei Menschen zum Vollzug satanischer Praktiken oder zur Ausübung von Schadenszauber, meist mit Tanz, Festmahl oder kollektiver Ausführung von Zauberei, häufig auf Bergen, Bäumen oder auch in Kellern.	[R1]: 6. Bekandt das der Satanas in S. Wolbrechts nacht in diesem Jhar sie aufgenommen in Ihrem keller vnd auf den Blocksberg geforderth, vnd Er hette sie auf Klock ein wieder gebracht, auff Blocksberge hetten sie gepfeiffet vnd posauuet weren schwartz gewesen hetten getantzet, vnd sie hette mit Ihrem Teufel hinderangetantzet Vnd Er hette sie fallen laßen vnd gesagt nhun soltu in das Zeitliche vnd ewige fewr, du hast mich dich ergeben vnd wo du nicht gerichtet werdest, so bistu mein mit leib vnd Sehele.	[H17]6. Bekhent, ihre erste zauberey hab sy fünf wochen nach johani auf den Hainberg getrieben undt sey neben ihrem geist auf einen ofensteckhen welchen sy mit einer schwarleten salben, so ihr der Teüffel gegeben, geschmirt, hinauf gefahren, alda sy geßen, getrunckhen und gedantz, wie er dann seine 3 tänz mit ihr verricht, benebens haben sy beschlossen, des das viech todt ligen soll.	<ul style="list-style-type: none"> Auch weitere Vorkommnisse von Geschehnissen auf diesen Versammlungen, die nicht notwendigerweise den Hexensabbat selbst beschreiben (z.B. Rostock, Gespräch mit einer Hexe am Sabbat).

Hexenflug	Ortsänderung auf magische Weise, meist durch Flug auf einem Stecken oder Besen, dem Ritt auf dem Teufel oder auf einem verzauberten Tier.	[R8]:10. Bekandt, das sie solange alß sie diese Kunst gewust alle Jahre auf Blockberg in S. Wolbrechts nacht gewesen, der Satanas hette sie auf ein schwarz Pferd, das der Satanas slebst gewesen dahin gefuhrt, vnd der Satanas hette sie auf das leib geschmert, vnd sie hette gesagt schmer auf, schmer auf, den due hefft mi doth aliwege, vnd sie aufsitzen gangen in aller Dufel nahmen, den Er zuuor gesagt Ich wil dy hin tantzen bringen vnd dar fernde ist, vnd auf Blocksberg hetten sie gegeben Ochs fleischk vnd Bier getruncken [...]	[H11]: 6. Bekhenndt, ihr erste zauberrey hab sy auf denn Hainberg getriben und sey neben ihrer lehrmaisterin unnd geist auf einen steckhen, welchen sy mit ihrer teuffels salben geschmiert hinauff gefahren, alda sy gessßen, getruncken unnd getanzt, wie dann der Teuffel seine drey tänz mit ihr verricht etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Auch die Suche oder Frage nach Beweismitteln, die in direktem Zusammenhang mit dem Hexenflug stehen, wie Salbe, Ofenstecken etc.
Schadenszauber	Jede magische oder okkulte Handlung mit intendierter oder unterstellter Schadensabsicht (Maleficium), beispielsweise Schaden an Menschen, Tieren, Besitz oder Umwelt.	Siehe Unterkategorien	Siehe Unterkategorien	<ul style="list-style-type: none"> • Alle profanen Verbrechen wie Diebstahl oder Raub werden als „weitere Elemente“ codiert. • Unspezifisches "Zauberei treiben" sowie Schadenszauber mit unbekannter Schadensfolge werden unter der Überkategorie "Schadenszauber" erfasst, aber nicht als Schadenszauber in den Unterkategorien.
SZ_Wetterzauber	Die Verursachung von Schaden vor allem an den Feldfrüchten, aber auch an Menschen, Besitz oder Umwelt durch Hagel, Sturm, Wind, Nebel, Trockenheit oder ähnliche Wetterphänomene.	[R11]: 18. Bekandt, das sie so oft als sie den Satanas gebadet in ein tonne zusammende gegoßen vnd wan sie den Stormwind errogen wollen so hette sie den von leßem waßer in den Strandt gegoßen in tausent + nahmen vnd hette den dufel dartzugehalten das ehr mußen brusen vnd Stormwindt erregen, vnd hette dan das Schiff oder den es wiederfahren solten genömpft Jedoch hette sie den Satanas einen gewissen befehl alzeit mit gethan, das Er das Schiff vnd leute nicht vmbbringen sondern also schrecken mußen.	[H8]: 7. Bekhendt, alle jahr habe sy in die 3 wetter helffen machen, welche großen und mercklichen schaden gethan, sonderlich vorm jahr, haben sy einen sauer gemacht, welcher im Prelnkirchen gebürge großen f schaden gethan etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Wenn eine Codierung mit Wetterzauber angebracht erscheint, erfolgt keine Codierung mit Personen-, Besitz-, Tier- oder Pflanzenschaden, da Wetterphänomene generell eine "mehrdimensionale" Schadenswirkung aufweisen und eine vielfache Doppelcodierung mit diesen Kategorien analytisch redundant ist.
SZ_Personenschaden	Physischer oder psychischer Schaden an erwachsenen Personen oder einem Kollektiv, in Form von Krankheit, Tod, Unglück, geistiger Verwirrung oder Besessenheit.	[R7]: 38. Bekandt, das sie andres Langen vor 18. einen goeth vor die thur gegoßen in den winacht(en) auf ein Donnertag abend in des dufels nahmen, vnd ehr hette 3 Jhar zu Bette gelegen, wer verquenen vnd entlich gestorben Vrsache sie hette ihm vmb ein kanne frischk bier gebeden, Die hette sie ihr nicht geben wollen	[H10]: 20. Bekhenndt, den Wolff Schadner, ihren nachparrn, habe sy auch mit obigen güessen, vor ungefähr anderthalb jahren, erkrumbt, die ursach, des er sy außgescholttten unnd wegen der hüener sich zerkhriegten etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Schaden an Personen durch die Hexe in Tiergestalt wird ebenso als Personenschaden codiert. • Schaden an "Kindern", Ungeborenen oder Säuglingen wird als "Kindsmord" codiert.
SZ_Tierschaden	Alle Schäden an Tieren, vor allem an Nutztieren wie Weidevieh, aber auch z.B. an Hunden oder das Vertreiben von Fischen.	[R3]: Bekandt, das sie den alten Claus Danne zu Ricksen in diesen vorigen Jhar etliche heupts viehe vnd 2. bullen vnd ein Kho vorgeben, vnd den Teufel dartzu gehalten das Er das Viehe mußen vmbbringen, auch hette sie ihm etlich korn durch den dufel stelen laßen, Vrsache das der Man Ihr nicht gnung nach Ihrem willen gegeben.	[H10]: 17. Bekhenndt, zweymahl hab sy die viechwaidt vergifften helffen, vor ungefähr 3 jahren, des daß viech umb dise refür umbgefallen unnd mercklichen schaden gethann etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Auch unbeabsichtigter Schaden an Tieren wie Hunden wird als Tierschaden codiert. • Beeinflussung der Fische wird ebenfalls als Tierschaden codiert.

SZ_Besitzschaden	Alle Schäden an materiellem Besitz, wie Diebstahl von Geld und Gegenständen, das Verderben von Bier, Schaden an Häusern oder Schiffen, aber auch der allgemeine finanzielle Ruin durch Armut und Unglück.	[R14]:27. Bekandt, das sie durch den Satanas aus L. Jurgen Swartkops haus fleischk broth vnd frische Grapenbrade, aus L. Marckwarth Gerdes, vnd L. Luskowen hause zu Zeiten grapenbrade vnd gespenget fleischk so ghar gewesen holen laßen, aber kein geldt.	[H10]: 9. Bekhenndt, ungefähr einem jahr haben sy zu wolfstahl, dem Geörgen N.; gewesten richter daselbst, ein vaß wein, bey 8 emer außgetrunckken unnd reverendo des vaß wider wollan gehämbet etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Schaden an Besitz in Form von Feld oder Vieh wird gesondert als Tierschaden oder Wetterzauber/ Pflanzenschaden erfasst.
SZ_Pflanzenschaden	Alle Schäden an Feldern, Ernte, Frucht oder Wald, beispielsweise durch die Verbreitung von Schädlingen oder Pflanzenkrankheiten.	[R]: Keine	[H12]: 14. Bekhenndt auch, sy habe die würmb in die paumb gezauberth, die nit allein des laub, sondern des obst hinweckh gefressen unnd von den wüermmen also verderbt worden, des nichts gerathen mögen, wie solches wohl bewust etc. [38r]	keine erforderlich
SZ_Kindsmord	Alle Schäden an meist unspezifischen Kindern oder Säuglingen, aber auch der Schaden an ungeborenen Kindern, das Austauschen von Kindern durch einen Wechselbalg oder die Entführung von Kindern bzw. deren Aushändigung an den Teufel.	[R3]: Bekandt, das sie Gretke Schomakers zu Nickse angethan, das sie todbar kinder vnd 2 so noch getauft vnd stracks gestorben gehabt, den sie den Satanas darzu gehalten das Er sie mußen in mutter leib vmbbringen. Vrsache das sie dies weib nicht war erst zu Rochter Zeitt mit ver badet vnd gefar dert, vnd der Satans hette solches gerne gethan das Er zu Jeder Zeitt wan die frawe geben solte die kinder zu tode stoßen.	[H3]: 13. Bekennt, der jungen Schafferigin zue Khüzsee, habe sie vor 3 jahren in ärndt, neben ihren gespöhlin, einn khindt erdrugken helfen, welches sie hernacher auff dem Hainberg, gesotten, gebrathen und geessen;	<ul style="list-style-type: none"> • Alle Handlungen rund um mögliche Abtreibungen werden ebenso als Kindsmord erfasst.
SZ_Zaubermittel	Die Frage nach dem Verbleib oder die Beschreibung der Herstellung des Zaubermittels.	[R11]: 7. Bekandt, das Ihr schlangen, addern hegetißen vnd ander böse dinge zun henden gekommen die hette sie in tausent + namen in keßell gethan, vnd zu muse gesotten vnd in das Badewaßer gethan, vnd hette den die Cruthe vnd Viehe damit vorgeben die Ihr böses gethan.	[H03]: 11. Bekennt, ihr Teuffls salmb zum außfahrn, hab sie daheimbt, inn einen örthen pecherl, in ihren kheller.	keine erforderlich
SZ_Zaubereierlernen	Das Lehren oder Erlernen von Zaubereiwissen, zumeist durch eine Lehrmeisterin.	[R12]: 14. Bekandt, das Ihr ein Pracher Chim Slieff vngefahr vor 18. Jahren zum Qunickenhagen im herde kathen, alß Ihr man im Velde gewesen Zeubern geleret vnd Ihr ein eigen Dufel zugewiesen der hießde Paul hette ein Weib bei sich gehabt	[H05]: Bekhendt, vor ungehähr 10 jahren hab sie die zauberrey von der Pernckhopffin zum Perg gelehrt, unnd sey durch sie verführt worden, die ihr den geist in gestaldt eines hauers zugesteldt, habe Gott denn allmechtigen verlaugnet unnd ihrem Teuffl zudienen versprochen, wie sie ihm dan an ihrem lineken fuß die groß zehe verhaißen etc.	<ul style="list-style-type: none"> • Es muss explizit das "Zauberei erlernen" genannt werden. Bloße "Verführung" oder "Zuführung" zum Teufel ohne Zauberhandlung im selben Paragrafen wird nur als Teufelspakt codiert.

8.2. Angabe der Primärquellen und Edition

Kürzel	Name(n)	Archivsignatur	Seite Edition
H01	Barbara Stadtschreiberin	NoeLA - HS StA 1347 3r-6r	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 93-95
H02	Martha Peyrlin	NoeLA - HS StA 1347 8r-9r	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 96
H03	Anna Reichhardtin	NoeLA - HS StA 1347 11r-13v	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 97-99
H04	Mahriches Legeschürzin	NoeLA - HS StA 1347 15r	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 101
H05	Dorothea Schmuaglin	NoeLA - HS StA 1347 21r-22v	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 101-102
H06	Barbara Maurerin	NoeLA - HS StA 1347 23-25r	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 103-104
H07	Katharina Khleübenpockhin	NoeLA - HS StA 1347 26r-29r	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 104-107
H08	Magdalena Thalmairin	NoeLA - HS StA 1347 29v-31v	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 107-108
H09	Katharina Teütschmanin	NoeLA - HS StA 1347 32r-35v	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 109-111
H10	Katharina Himbnerin	NoeLA - HS StA 1347 36r-40v	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 111-115
H11	Margaretha Peüerlin	NoeLA - HS StA 1347 41r-43v	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 115-117
H12	Elisabeth Raitthoferin	NoeLA - HS StA 1347 44r-46v	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 117-119
H13	Ursula Bidermüllerin	NoeLA - HS StA 1347 51v-54r	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 119-121
H14	Gertraudt Raitthoferin	NoeLA - HS StA 1347 54v-56r	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 121-123
H15	Eva Nußerin	NoeLA - HS StA 1347 56v-57v	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 123-124
H16	Dorothea Steyerin	NoeLA - HS StA 1347 58r-59r	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 124-126
H17	Agatha Khornmeßerin	NoeLA - HS StA 1347 59v-61r	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 126-128
H18	Elisabeth Boernkhöpttin	NoeLA - HS StA 1347 61v-63v	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 128-130
H19	Katharina Holzführerin	NoeLA - HS StA 1347 64r-66r	Ignatieff: Hexenprozesse in Hainburg 1617/18. 130-132
R01	Anneke Quisen	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 264v-268r	nicht ediert
R02	Margretha Benzins	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 268v-272r	nicht ediert
R03	Agnetha Churen	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 274v-277r	nicht ediert
R04	Dorothea Bremers	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 277v-280v	nicht ediert
R05	Anneke Schrepkowen	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 287-291r	nicht ediert
R06	Cerstin Brandes	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 291v-294v	nicht ediert
R07	Margetha Detlofes	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 281r-287r	nicht ediert
R08	Cathrin Damen	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 295r-300r	nicht ediert
R09	Gretke Jessen	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 302v-305	nicht ediert
R10	Thies Lindeman	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 306-308v	nicht ediert
R11	Geseke Hagemeister	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 309r-313v	nicht ediert
R12	Anneke Metlinges	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 314r-319v	nicht ediert
R13	Trina Beneken	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 320r-325r	nicht ediert
R14	Brigitta Bouwen	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 326v-330r	nicht ediert

R15	Elsebe Schulten	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 330v-334v	nicht ediert
R16	Anneke Emekens	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 335r-338r	nicht ediert
R17	Anneke Swartten	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 338v-342r	nicht ediert
R18	Anneke Tengels	STA HRO 1.1.3.1. Nr 231. 342v-348v	nicht ediert

8.3. Metadaten zu den Angeklagten

Kürzel	Name	Zauberei gelernt	Lebenswandel	Datum	Herkunft	Ehestand
R01	Anneke Quisen	vor 13 Jahren	Kellerwohnung	10.7.1584	Krißow	verheiratet
R02	Margretha Benzins	vor 5 Jahren	Keller, "Koherdsche", Populärmagie, Bruder hat Feld	10.7.1584	Willershagen	verheiratet
R03	Agnetha Churen	k.a.	wegen Segnen und Böten aus der Stadt gejagt, zurückgekommen	7.8.1584	Böddin	2x verheiratet (verwitwet?)
R04	Dorothea Bremers	vor 10 Jahren	Hirtin > Bettlerin (kein Bettelzeichen)	7.8.1584	k.A., "in die Stadt gezogen"	verheiratet
R05	Anneke Schrepkowe	vor 13 Jahren	Keller, Populärmagie, Mann war Drescher/Feldarbeiter, hat Bettelzeichen	7.8.1584	Hothen Warde	verheiratet, verwitwet
R06	Cerstin Brandes	vor 19 Jahre	Keller, bettelt, Populärmagie	7.8.1584	Rostock	verheiratet
R07	Margetha Detlofes	vor 20 Jahren	Keller, Populärmagie, hat Schulden	14.8.1584	Laghe	2x verheiratet, verwitwet
R08	Cathrin Damen	vor 30 Jahren	Keller, Hirtin > Bettlerin, massive Diebstahlsbeschuldigung,	14.8.1584	Rostock	3x verheiratet
R09	Gretke Jessen	vor 20 Jahren	Schulden, ländlich(?), Tierfokus	14.8.1584	k.A. (Blanckenhagen?)	verheiratet
R10	Thies Lindeman	vor 20 Jahren	Kuhhirte in Warnemünde, Populärmagie	28.8.1584	Waternshagen	keine Angabe (hat Sohn)
R11	Geseke Hagemeister	vor 15 Jahren	in Warnemünde, Populärmagie, starker Bezug zu Schiffen	28.8.1584	Warnemünde	verheiratet (aktuell)
R12	Anneke Metlinges	vor 18/20/22 Jahren	Hirtin, Populärmagie, Mann arbeitet am Feld	28.8.1584	Ludtken Swerfitze	2x verheiratet, verwitwet
R13	Trina Beneken	vor 12 Jahren	Keller, Hirtin, Populärmagie, hat Bettelzeichen, war schon in Haft	28.8.1584	k.A:	3x verheiratet, verwitwet
R14	Brigitta Bouwen	vor 12 Jahren	Keller, Bettlerin	18.9.1584	k.A. (Rostock?)	verheiratet, verwitwet

R15	Elsebe Schulten	vor 31 Jahren	war Dienstmagd/Schankfrau, hat Bürgerrecht nicht bekommen, Populärmagie	18.9.1584	Plag	2x verheiratet
R16	Anneke Emekens	20	Betteln, Almosenverweigerung	18.9.1584	Demmin	verheiratet
R17	Anneke Swartten	10	Stralsund > Rostock, hat zwei Krücken, Betteln, Populärmagie	18.9.1584	k.A. (Stralsund?)	verheiratet, verwitwet
R18	Anneke Tengels	20	Populärmagie. Hat gesponnene Wolle nicht zurückgegeben? Hat Hahn.	18.9.1584	Mastelin	verheiratet

Kürzel	Name(n)	Alter	Zauberei gelernt	Lebenswandel	Tag Hinrichtung	Herkunft	Ehestand	Befragung	Konfession
H01	Barbara Stadtschreiberin	50	vor 12 Jahren	(dörfliche Mittelschicht? Verleiht Geld, lädt auf Fleisch ein)	29.12.1617	Berg	verheiratet	peinlich	k.A.
H02	Martha Peyrlin	70	vor 15 Jahren	k.A.	29.12.1617	Berg	verheiratet	peinlich	k.A.
H03	Anna Reichhardtin	34	vor 9 Jahren	Ehemann Zimmermann? (aus Armut zu Teufel, hat Herd)	1. Urteil 29.12.1617 Hinrichtung: 18.4.1618	Berg	k.A. (verheiratet?)	peinlich	k.A.
H04	Mahriches Legeschürzin	60	k.A.	k.A.	in Haft verst. 8.Feb	Hundsheim	k.A.	peinlich	k.A.
H05	Dorothea Schmuaglin	60	vor 10 Jahren	k.A.	in Haft verst. 18.Jan	Berg	k.A.	peinlich	k.A.
H06	Barbara Maurerin	70	vor 23 Jahren	k.A.	5.2.1618	B.D.Altenburg	k.A.	peinlich	evangelisch
H07	Katharina Khleübenpockhin	50	vor 15 Jahren	Bäuerin? (hat Kühe)	5.2.1618	B.D.Altenburg	k.A. (verheiratet?)	peinlich	evangelisch
H08	Magdalena Thalmairin	48	vor 10 Jahren	k.A. (Schadenszauber, weil ihr jemand Essen nicht bezahlt)	5.2.1618	B.D.Altenburg	k.A.	peinlich	evangelisch
H09	Katharina Teütschmanin	62	vor 10 Jahren	Bäuerin? (Streit mit Drescher, von Wallonern	5.2.1618	Berg	k.A. (verheiratet?)	peinlich	k.A.

beraubt)									
H10	Katharina Himbnerin	68	vor 15 Jahren	Weinbäuerin? (hat Weingarten und Knecht)	5.2.1618	Berg	k.A. (verheiratet?)	peinlich	evangelisch
H11	Margaretha Peüerlin	56	vor 16 Jahren	k.A.	5.2.1618	Berg	k.A.	peinlich	k.A.
H12	Elisabeth Raitthoferin	38	vor 5 Jahren	k.A.	5.2.1618	Berg	k.A.	peinlich	k.A.
H13	Ursula Bidermüllerin	43	vor 2 Jahren	Halterin	18.4.1618	Berg	k.A.	güettig	k.A.
H14	Gertraudt Raitthoferin	50	vor 1,5 Jahren	Bäuerin? (besitzt Vieh)	18.4.1618	Berg	k.A.	peinlich	k.A.
H15	Eva Nußerin	34	vor 2 Jahren	k.A.	18.4.1618	Berg	k.A.	peinlich	evangelisch
H16	Dorothea Steyerin	38	vor 3 Jahren	k.A. (Dienstbotin? Kauft Kräuter?)	18.4.1618	Berg	k.A.	peinlich	k.A.
H17	Agatha Khornmeßerin	24	vor 1 Jahr	k.A. (Hat Küche und Haus)	18.4.1618	B.D.Altenburg	k.A. (verheiratet?)	güettig	evangelisch
H18	Elisabeth Boernkhöpttin	35	vor 6 Jahren	k.A. (ev. Dienstbotin? Kocht für andere.)	18.4.1618	Berg	k.A.	peinlich	k.A.
H19	Katharina Holzführerin	46	vor 4 Jahren	Bäuerin? (hat Haus, Kühe und Mann)	18.4.1618	B.D.Altenburg	verheiratet	peinlich	k.A.

8.4. Rohgrafiken (MAXQDA)

8.4.1. Verteilungsanalyse

HAINBURG

Codesystem	H01 B...	H02 ...	H03 A...	H04 ...	H05D...	H06 B...	H07 K...	H08 ...	H09 K...	H10 K...	H11 ...	H12 E...	H13 U...	H14 G...	H15 E...	H16 D...	H17 A...	H18 E...	H19 K...	SUMME
Teufelspakt	3	4	6	1	4	3	4	3	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	71
Teufelsbuhlschaft	1	1	2		1	1	2	2	2	2	2	1	2	2	2	1	2	1	2	29
Hexensabbat	2	1	2		1	2	3	1	4	5	2	1	3	3	2	1	4	2	5	44
Hexenflug	3	3	3		1	1	3	2	3	2	2	3	6	3	2	2	1	1	2	43
▼ Schadenszauber	3				1	1	1	1	1	1	1	1		2	1	1	1	1	1	16
Wetterzauber	2		5		5	4	6	3	5	6	5	6	3	3		2	2	5	3	65
Personenschaden	2		2				2	1	3	7	1								1	19
Tierschaden	1					1	1	1	1	1	1		1			1	2			11
Besitzschaden									1	1										2
Pflanzschaden	1		2			1	2	2	2	2	2	2	1	1		2		1	1	22
Kindsmord	3		2				1			2								1		9
Zaubermittel	1	2	2				1							1						7
Zauberei erlenen	1	1	1		1	1	1	1	1	1	1	1			1	1		1	1	15
Σ SUMME	23	12	27	1	14	15	27	17	26	34	21	19	20	19	12	15	17	16	18	353

ROSTOCK

Codesystem	R01A...	R02M...	R03A...	R04D...	R05A...	R06C...	R07M...	R08C...	R09Gr...	R10T...	R11G...	R12A...	R13Tri...	R14Br...	R15EI...	R16A...	R17A...	R18A...	SUMME
Teufelspakt	2	1	2	1	2	1	1	1	1	1	1	4	1	1	1	1	4	1	27
Teufelsbuhlschaft	2	1	2	1	2	2	8	3	1		2	2	3	3	1	4	1	2	40
Hexensabbat	1	1	1	1	1	1	1	1	1	2	1	1	2	1	1	2	1	2	22
Hexenflug	1			1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	16
▼ Schadenszauber					1														1
Wetterzauber									1		4	1			1				7
Personenschaden	6	4	6	7	7	5	14	17	1	1	1	3	8	12	6	6	5	11	120
Tierschaden			4	2	1		2	1	7	6	3	7	3	1	5	3		1	46
Besitzschaden	3	2	2	2	2	4	2				2	4	7	4	1	2	4		41
Pflanzschaden																			0
Kindsmord			5					1					1		2				9
Zaubermittel	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	3	1	1	1	1	1	1	20
Zauberei erlenen	1	1	2	1	1	2	1	1	1	1	1	2	1	1	2	1	3	1	24
Σ SUMME	17	11	25	17	19	17	31	27	15	13	17	28	28	25	22	21	20	20	373

8.4.2. Überschneidungsanalyse

HAINBURG

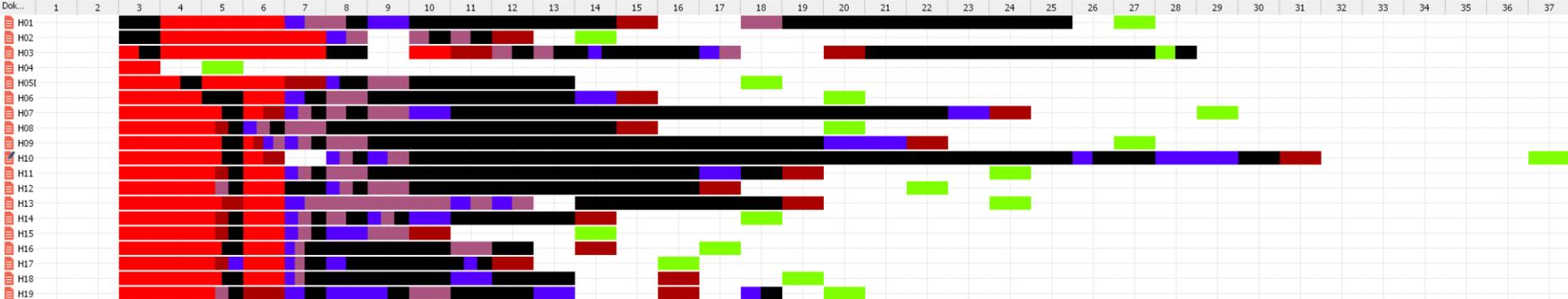
Codesystem	Teufelspakt	Teufelsbuhlschaft	Hexensabbat	Hexenflug	Schadenszauber	Wetterzauber	Personenschaden	Tierschaden	Besitzschaden	Pflanzenschaden	Kindsmord	Zaubermittel	Zauberei erlenen	SUMME
Teufelspakt		9	2	3								1	12	27
Teufelsbuhlschaft	9		2	1								1	3	16
Hexensabbat	2	2			13	6	2	1	1		2			49
Hexenflug	3	1	20		11	3		1	1			6	2	48
▼ Schadenszauber			13	11		3		1						28
Wetterzauber			6	3	3								1	13
Personenschaden			2											2
Tierschaden			1	1	1									3
Besitzschaden			1	1										2
Pflanzenschaden														0
Kindsmord			2											2
Zaubermittel	1	1		6										8
Zauberei erlenen	12	3		2		1								18
Σ SUMME	27	16	49	48	28	13	2	3	2	0	2	8	18	216

ROSTOCK

Codesystem	Teufelspakt	Teufelsbuhlschaft	Hexensabbat	Hexenflug	Schadenszauber	Wetterzauber	Personenschaden	Tierschaden	Besitzschaden	Pflanzenschaden	Kindsmord	Zaubermittel	Zauberei erlenen	SUMME
Teufelspakt													21	21
Teufelsbuhlschaft							5							5
Hexensabbat				16										16
Hexenflug			16											16
▼ Schadenszauber														0
Wetterzauber														0
Personenschaden		5						1	5			2		13
Tierschaden									2			1		4
Besitzschaden							5	2						7
Pflanzenschaden														0
Kindsmord														0
Zaubermittel							2	1						3
Zauberei erlenen	21													21
Σ SUMME	21	5	16	16	0	0	13	4	7	0	0	3	21	106

8.4.3. Strukturanalyse

HAINBURG



ROSTOCK



8.5. Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildungen

Abbildung 1: Fünfgliedriger Hexereibegriff nach Dillinger	5
(Dillinger 2007, S. 23)	
Abbildung 2: Cumulative concept of witchcraft nach Goodare.....	8
(Goodare 2016, S. 67).	
Abbildung 3: Allgemeines inhaltsanalytisches Ablaufmodell	15
(Mayring 2015, S. 62).	
Abbildung 4: Allgemeines Ablaufmodell dieser Arbeit	16
Abbildung 5: Einfaches Kommunikationsmodell nach Mayring.....	18
(Mayring 2015, S. 58).	
Abbildung 6 Kategoriensystem. Die Hauptkategorien mit den Subkategorien des Schadenszaubers.....	19
Abbildung 7: Spezifisches Ablaufmodell dieser Arbeit.....	22
Abbildung 8: Älteste Stadtansicht Hainburgs 1760/61	29
Prospect der landesfürstlichen Gränz Stadt Hainburg (Stadtansicht von Südwesten), Besser, 1760/61. http://mapire.eu/oesterreichischer-staedteatlas/hainburg/ . Zugriff am 05.07.2017.	
Abbildung 9: Stadtansicht Rostocks 1653	33
Rostochium. In: Merian, Matthäus (1653) Topographia Saxoniae Inferioris, Frankfurt am Main. https://upload.wikimedia.org/wikipedia/commons/thumb/f/f5/Rostochium_(Merian).jpg/1920px-Rostochium_(Merian).jpg . Zugriff am 05.07.2017.	
Abbildung 10: Relative Gewichtung der Elemente.....	41
Abbildung 11: Verteilung der Codings auf die Einzeldokumente	42
Abbildung 12: Verteilung der Codings auf die Einzeldokumente	43
Abbildung 13: Überschneidungen der Kategorien, Hainburg	44
Abbildung 14: Überschneidungen der Kategorien, Rostock	44
Abbildung 15: Struktur der Texte anhand der Kategorien, Hainburg	45
Abbildung 16: Struktur der Texte anhand der Kategorien, Rostock	46

Tabellen

Tabelle 1 Daten und Analyseverfahren nach Kuckartz.....	11
(Kuckartz 2014, S. 15).	
Tabelle 2: Prototypisches Modell einer Themenmatrix nach Kuckartz.....	12
(Kuckartz 2014, S. 74).	
Tabelle 3: Qualitative Arbeitstechniken nach Mayring	15
(Mayring 2015, S. 68)	
Tabelle 4: Codehäufigkeit pro Dokumentgruppe	40
Tabelle 5: Befunde der Analyseverfahren.....	88
Tabelle 6: Fallzusammenfassung der beiden Textkorpora.....	90

Primärquellen

Ordelbuch des Niedergerichts. Bd. 1: STA HRO 1.1.3.1. Lfd. Nr. 230, Bd.1

Ordelbuch des Niedergerichts. Bd. 2. STA HRO 1.1.3.1. Lfd. Nr. 231, Bd.2

Malefizprotokoll Schloss Hainburg: NoeLA - HS StA 1347. Online verfügbar unter:
http://www.noela.findbuch.net/php/main.php?ar_id=3695 Zugriff am 11.4.2017

MÜLLMAN, Stephan (1586): *Eines Erborn Rhats der Stadt Rostock Neue Gerichtsordnung*. Rostock. Online verfügbar unter: www.ub.uni-bielefeld.de/diglib/anonyma/erbarn/rhats/ Zugriff am 11.4.2017

Landgerichtsordnung des Erzherzogthumbs Oesterreich unter der Ennß. (1565). In: *Codicis Austriaci ordine alphabetico compliati*. (1704). Bd. 1. Wien. Online verfügbar unter: <http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/codexaustriacus1704ga>. Zugriff am 11.4.

Herzog Johann Albrecht und Herzog Ulrich Policey und Landordnung (1562). In: *Sammlung alter und neuer Herzoglich-Mecklenburgischer Landes-Gesetze, Ordnungen und Constitutionen*. (1779). Bd.4. Schwerin. Online verfügbar unter: http://digi.ub.uni-heidelberg.de/diglit/sammlung_herzoglich_mecklenburgischer_landes_gesetze1779. Zugriff am 11.4.2017

Constitutio Criminalis Carolina (1532). In: Behringer 2010b, S. 124–125.

Online Quellen

MAXQDA: <http://www.maxqda.com/about> Zugriff am 15.3.2017.

http://www.noela.findbuch.net/php/main.php?ar_id=3695&be_kurz=485320537441&ve_vnum=161#485320537441x161 Zugriff am 15.3.2017.

Uni Saarland / AKIH: <http://www.uni-saarland.de/lehrstuhl/frueheneuzeit/akih/akih-geschichte.html> Zugriff am 10.3.2017.

Findbuch.net:
http://www.findbuch.net/comments/php/comment.php?ar_id=3695&ve_id=4730986 Zugriff am 25.3.2017.

Gemeinde Berg: https://www.gemeindeberg.at/Ueber_unsere_Gemeinde/Geschichte .
Zugriff am 15.3.2017.

9. Literaturverzeichnis

Behringer, Wolfgang (1995): Weather, Hunger, and Fear. The Origins of the European Witch Prosecutions in Climate, Society, and Mentality. In: *German History* (13), S. 1–27.

Behringer, Wolfgang (1997): Hexenverfolgung in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson in der Frühen Neuzeit. 3. Aufl. München: R. Oldenbourg.

Behringer, Wolfgang (2004a): Geschichte der Hexenforschung. In: Sönke Lorenz (Hg.): Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die Europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland. Ostfildern: Thorbecke, S. 485–668.

Behringer, Wolfgang (2004b): Witches and witch-hunts. A global history. Cambridge, UK, Malden, MA: Polity Press.

Behringer, Wolfgang (2006): Joseph Hansen. In: Richard Golden (Hg.): Encyclopedia of witchcraft. The Western tradition. Santa Barbara, CA: ABC-CLIO, S. 474–475.

Behringer, Wolfgang (2010a): A cultural history of climate. Cambridge: Polity Press.

Behringer, Wolfgang (Hg.) (2010b): Hexen und Hexenprozesse in Deutschland. 7. Aufl. München: Dt. Taschenbuch-Verl.

Berelson, Bernard (1952): Content analysis in communication research. Glencoe: Free Press.

Brázdil, Rudolf; Pfister, Christian; Wanner, Heinz; Storch, Hans Von; Luterbacher, Jürg (2005): Historical Climatology In Europe. The State Of The Art. In: *Climatic Change* 70 (3), S. 363–430.

Clark, Stuart (1999): Thinking with demons. The idea of witchcraft in early modern Europe. Oxford: Oxford Univ. Press.

Dillinger, Johannes (1998): Hexenverfolgung in Städten. In: Gunther Franz und Franz Irsigler (Hg.): Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung. Trier: Spee, S. 129–165.

Dillinger, Johannes (1999): "Böse Leute". Hexenverfolgungen in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich. Trier: Spee.

Dillinger, Johannes (2007): Hexen und Magie. Eine historische Einführung. Frankfurt/Main: Campus-Verl.

Dillinger, Johannes (2013): Kinder im Hexenprozess. Magie und Kindheit in der Frühen Neuzeit. Stuttgart: Steiner.

- Dorn-Haag, Verena (2015): *Hexerei und Magie im Strafrecht. Historische und dogmatische Aspekte*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Flossmann, Ursula; Putschögl, Gerhard (1987): *Hexenprozesse. Seminar zur Geschichte der Strafrechtspflege*. Linz: Universitätsverlag R. Trauner.
- Gareis, Iris (2016): *Kinder in Hexenverfolgungen des französischen und spanischen Baskenlandes*. In: Wolfgang Behringer und Claudia Opitz (Hg.): *Hexenkinder – Kinderbanden – Straßenkinder*. Bielefeld: Verlag für Regionalgeschichte, S. 87–110.
- Goodare, Julian (2016): *The European witch-hunt*. London, New York: Routledge Taylor & Francis Group.
- Hansen, Josef (1900): *Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozeß im Mittelalter und die Entstehung der großen Hexenverfolgung*. Neuauflage 1983. Aalen: Scientia Verl.
- Hansen, Joseph; Franck, Johannes (1901): *Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter. Mit einer Untersuchung der Geschichte des Wortes Hexe von Johannes Franck*. Neuauflage 1963. Hildesheim: Olms.
- Ignatieff, Nathalie (2009): *Hexenprozesse in Hainburg 1617/18*. Diplomarbeit. Universität Wien, Wien.
- Irsigler, Franz (1998): *Hexenverfolgungen vom 15. bis 17. Jahrhundert. Eine Einführung*. In: Gunther Franz und Franz Irsigler (Hg.): *Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung*. Trier: Spee, S. 3–22.
- Johansen, Jens Christian (1983): *Als die Fischer den Teufels ins Netz bekamen... Eine Analyse der Zeugenaussagen aus Städten und Landbezirken in den jütischen Zaubereiprozessen des 17. Jahrhunderts*. In: Christian Degn, Hartmut Lehmann und Dagmar Unverhau (Hg.): *Hexenprozesse. Deutsche und skandinavische Beiträge. Studie zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schwesig-Holsteins Bd.12*. Neumünster.
- Krüger, Kersten; Schön, Heiko (2005): *Policey und Armenfürsorge in Rostock in der frühen Neuzeit*. In: Kersten Krüger (Hg.): *Formung der frühen Moderne. Ausgewählte Aufsätze*. Berlin: LIT Verl., S. 235–250.
- Kuckartz, Udo (2014): *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung*. 2. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Landsteiner, Erich (1999): *The Crisis of Wine Production in Late Sixteenth-Century Central Europe. Climatic Causes and Economic Consequences*. In: *Climatic Change* (43), S. 323–334.

- Landsteiner, Erich (2001): Trübselige Zeit? Auf der Suche nach den wirtschaftlichen und sozialen Dimensionen des Klimawandels im späten 16. Jahrhundert. In: *Österreichische Zeitschrift für Geschichtswissenschaften* 12 (2), S. 79–116.
- Landsteiner, Erich; Weigl, Andreas (2001): „Sonsten finden wir die Sachen sehr übel aufm Landt beschaffen“. Krieg und lokale Gesellschaft in Niederösterreich (1618-1621). In: Benigna von Krusenstjern (Hg.): *Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe*. 2. Aufl. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 229–270.
- Lang, Ines (2008): "Das zeichen hab er ihr mitt der prezen ins rechte wang vor 16 jahn geben [...]". zwei Hexenprozesse im Hainburg des Jahres 1624. Diplomarbeit. Universität Wien, Wien.
- Levack, Brian (1995): *Hexenjagd. Die Geschichte der Hexenverfolgungen in Europa*. München: Beck.
- Lorenz, Sönke (1982): *Aktenversendung und Hexenprozeß. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald (1570/82 - 1630)*. Frankfurt am Main: Lang.
- Lorenz, Sönke (2004): Der Hexenprozess. In: Sönke Lorenz (Hg.): *Wider alle Hexerei und Teufelswerk. Die Europäische Hexenverfolgung und ihre Auswirkungen auf Südwestdeutschland*. Ostfildern: Thorbecke, S. 131–154.
- MacFarlane, Alan (2012): *Witchcraft in Tudor and Stuart England*. 2. Auflage. Hoboken: Taylor and Francis.
- Maurer, Josef (1894): *Geschichte der landesfürstlichen Stadt Hainburg. Zu ihrem 1000j. Jubiläum zumeist nach ungedr. Quellen*. Wien: Dr. v. Kreisel & Gröger.
- Mayring, Philipp (2015): *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken*. 12. Auflage. Weinheim, Basel: Beltz Juventa.
- Merian, Matthaeus; Zeiller, Martin (1656): *Topographia Provinciarum Austriacarum Austriae Styriae, Carinthiae, Carniolae, Tyrolis etc. Beschreibung Vnd Abbildung der fürnembsten Stätt Vnd Plätz in den Osterreichischen Landen Vnder vnd Ober Osterreich, Steyer, Kärndten, Crain Vnd Tyrol*. Franckfurt am Mayn: Merian.
- Midelfort, Hans Christian Erik (1968): Recent Witch Hunting Research, or Where Do We Go from Here? In: *The Papers of the Bibliographical Society of America* 62 (3), S. 373–420.
- Midelfort, Hans Christian Erik (1972): *Witch hunting in southwestern Germany, 1562-1684. The social and intellectual foundations*. Stanford, Calif.: Stanford University Press.

Midelfort, Hans Christian Erik (1995): Alte Fragen und neue Methoden in der Geschichte des Hexenwahns. In: Sönke Lorenz (Hg.): Hexenverfolgung. Beiträge zur Forschung unter besonderer Berücksichtigung des südwestdeutschen Raumes. Würzburg: Königshausen und Neumann.

Moeller, Katrin (2007): Dass Willkür über Recht ginge. Hexenverfolgung in Mecklenburg im 16. und 17. Jahrhundert. Bielefeld: Verl. für Regionalgeschichte.

Moeller, Katrin; Füssel, Ronald (2006): Germany, North Easter. In: Richard Golden (Hg.): Encyclopedia of witchcraft. The Western tradition. Santa Barbara, CA: Abc-Clio, S. 417–423.

Münch, Ernst (1998): Das Rostocker Grundregister. 1600 - 1820. Rostock: Schmidt-Römhild.

Münch, Ernst (2003a): Rostocks Aufstieg zur Stadtkommune. Von den Anfängen bis 1265.

In: Karsten Schröder (Hg.): In deinen Mauern herrsche Eintracht und allgemeines Wohlergehen. Eine Geschichte der Stadt Rostock von ihren Ursprüngen bis zum Jahre 1990. Rostock: Koch, S. 12–28.

Münch, Ernst (2003b): Zwischen Reformation und Dreißigjährigem Krieg. 1532 bis 1648. In: Karsten Schröder (Hg.): In deinen Mauern herrsche Eintracht und allgemeines Wohlergehen. Eine Geschichte der Stadt Rostock von ihren Ursprüngen bis zum Jahre 1990. Rostock: Koch, S. 53–92.

Neugebauer-Wölk, Monika (2003): Wege aus dem Dschungel. Betrachtungen zur Hexenforschung. In: *Geschichte und Gesellschaft* (29), S. 316–347.

Pfister, Christian (1980): The Little Ice Age. Thermal and Wetness Indices for Central Europe. In: *Journal of Interdisciplinary History* 10 (4), S. 665–696.

Pocs, Éva (2006): Milk. In: Richard Golden (Hg.): Encyclopedia of witchcraft. The Western tradition. Santa Barbara, CA: Abc-Clio, S. 765–767.

Pohl, Herbert (1998): Zauberglaube und Hexenangst im Kurfürstentum Mainz. Ein Beitrag zur Hexenfrage im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert. Stuttgart: Steiner.

Raser, Dorothea (1987): Zauberei und Hexenprozesse in Niederösterreich. Diplomarbeit. Universität Wien, Wien.

Schild, Wolfgang (1994): Hexenglaube, Hexenbegriff und Hexenphantasie. In: Sönke Lorenz (Hg.): Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten. Volkskundliche Veröffentlichungen des Badische Landesmuseums Karlsruhe. Ostfildern: Hatje Cantz Verl., S. 20–31.

Schormann, Gerhard (1981): Hexenprozesse in Deutschland. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Schulze, Winfried (1993): Untertanenrevolten, Hexenverfolgung und "kleine Eiszeit". Eine Krisenzeit um 1600? In: Bernd Roeck (Hg.): Venedig und Oberdeutschland in der Renaissance. Beziehungen zwischen Kunst und Wirtschaft. Sigmaringen: Thorbecke, S. 290–309.

Soldan, Wilhelm Gottlieb (1975): Geschichte der Hexenprozesse. 3. Aufl. Hg. v. Max Bauer und Henriette Hepp. Stuttgart, Salzburg: Fackelverl.

Suttinger, Johann Baptist; Walther, Bernhard [Hg] (1716): Consuetudines austriacae. Lipsiae: Bibliopol.

Utz Tresp, Kathrin (2008): Von der Häresie zur Hexerei. "wirkliche" und imaginäre Sekten im Spätmittelalter. Hannover: Hahnsche Buchhandlung.

Venjakob, Judith (2017): Der Hexenflug in der frühneuzeitlichen Druckgrafik. Entstehung, Rezeption und Symbolik eines Bildtypus. Petersberg: Michael Imhof Verlag.

Voltmer, Rita (2006): Vom getrübbten Blick auf die frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen. Versuch einer Klärung. In: *Gnostika. Zeitschrift für Wissenschaft und Esoterik* 11, S. 45–58.

Voltmer, Rita (2015): Stimmen der Frauen? Gerichtsakten und Gender Studies am Beispiel der Hexenforschung. In: Johanna Blume, Jennifer Moos und Anne Conrad (Hg.): Frauen, Männer, Queer. Ansätze und Perspektiven aus der historischen Genderforschung. St. Ingbert: Röhrig Universitätsverlag, S. 19–46.

Wieden, Helge bei der (1981): Rostock zwischen Abhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit. In: Roderich Schmidt (Hg.): Pommern und Mecklenburg. Beiträge zur mittelalterlichen Städtegeschichte. Köln: Böhlau, S. 111–132.

Willumsen, Liv Helene (2008): Seventeenth-Century Witchcraft Trials in Scotland and Northern Norway. Dissertation. University of Edinburgh, Edinburgh.

Ziegeler, Wolfgang (1973): Möglichkeiten der Kritik am Hexen- und Zauberwesen im ausgehenden Mittelalter. zeitgenössische Stimmen und ihre soziale Zugehörigkeit. Köln, Wien: Böhlau.

Abstract

Die vorliegende Masterarbeit verfolgt zwei Ziele: Erstens soll der (fünfgliedrige) „elaborierten Hexereibegriff“ als Ordnungskonzept der Forschung überprüft und als Vergleichsmittel für zwei Textkorpora eingesetzt werden. Zweitens wird auf der Basis einer sozialwissenschaftlichen Methode ein Werkzeug für dieses Unterfangen entworfen. Dafür werden zwei Quellenkorpora, 18 Urgichten („Hexereigeständnisse“) aus Rostock (1584) sowie 19 Urgichten aus Hainburg (1617/18) verwendet. Diese werden auf die darin enthaltene Hexereiimagination untersucht und verglichen. Dabei kommt auf Basis der qualitativen Inhaltsanalyse nach Philipp Mayring die Computersoftware MAXQDA zum Einsatz. Die Auswertung erfolgt gemäß einem Mixed-Methods Ansatz, wobei die quantitative Analyse als Hinweisgeber und Kontrastmittel für die qualitative Analyse eingesetzt wird. Die Analyse hat gezeigt, dass die Elemente Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Hexensabbat und Hexenflug in beiden Textkorpora zumindest oberflächlich homogen sind, die Ausprägungen des fünften Elements, des Schadenszaubers, jedoch deutlich divergieren. Obwohl weitere Elemente außerhalb des (fünfgliedrigen) elaborierten Hexereibegriffs auftreten, wird dessen Validität als ein angemessener Grad der Abstraktion vom Material bestätigt. Die entwickelte Methodik erweist sich als nachvollziehbar, ausführlich begründet sowie für die Beantwortung der Forschungsfrage angemessen.

Abstract (English)

This master thesis follows two objectives: First, to test the „elaborated concept of witchcraft“ (constituted by five elements) and to use it as a tool for comparing two text corpora. Second, to develop a methodical tool based on a method of social sciences for the purpose of this research. The documentary data used for this analysis is made up by 18 confessions of witchcraft (“Urgichten”) from witchcraft trials in Rostock 1584 and 19 confessions from Hainburg 1617/18. The different imaginations of witchcraft in both corpora are analysed and compared. Based on Philipp Mayring’s „qualitative Inhaltsanalyse“ (Qualitative Content Analysis) the software MAXQDA is used. In this the analysis follows a Mixed Methods approach which utilizes quantitative operations in assisting the qualitative analysis. The research has shown that both groups of texts are similar in respect to the four elements of Pact with the Devil, Intercourse with the Devil, Witches-Sabbath and Witches-Flight. The fifth element, Harmful Magic, however, differs largely. Although elements apart from the five elements of the „elaborated concept of witchcraft“ appear, the concept offers a valid level of abstraction in understanding this complex phenomenon. The tool created for this research appears transparent, extensively argued and appropriate for answering the proposed research question.